



Kanton Zürich
Kantonsrat

Kantonaler Richtplan

Richtplantext

Teilrevision 2024

- Kapitel 2: Siedlung
- Kapitel 3: Landschaft
- Kapitel 4: Verkehr
- Kapitel 5: Versorgung, Entsorgung




**Öffentliche Auflage und
Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger
vom 6. Dezember 2024 bis 14. März 2025**

Entwurf für die öffentliche Auflage
Ermächtigung des Regierungsrates vom 13. November 2024 (RRB 1167/2024)

Lesehilfe Richtplantext

Text Richtplantext neu
~~Text~~ Richtplantext gestrichen

Abbildungen und Kartenausschnitte

 Vorhaben neu / Änderung Vorhaben
 Vorhaben gestrichen


Hinweis

Anpassungen aus laufenden, aber noch nicht durch den Kantonsrat festgesetzten Teilrevisionen sind bereits enthalten und werden in grauer Schrift dargestellt. Eine Übersicht über den Stand dieser Teilrevisionen findet sich unter www.zh.ch/richtplan.

Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplantext nicht mehr aufgeführt. Ihre Darstellung wird in der Richtplankarte von «geplant» zu «bestehend» fortgeschrieben.

Inhalt

2	Siedlung	6
2.1	Gesamtstrategie	6
2.1.1	Ziele	6
2.1.2	Massnahmen	7
2.2	Siedlungsgebiet	9
2.2.1	Ziele	9
2.2.2	Karteneinträge	9
2.2.3	Massnahmen	13
2.7	Grundlagen	15
3	Landschaft	18
3.1	Gesamtstrategie	18
3.1.1	Ziele	18
3.1.2	Massnahmen	19
3.6	Naturschutz	21
3.6.1	Ziele	21
3.6.2	Karteneinträge	21
3.6.3	Massnahmen	23
3.7	Landschaftsschutzgebiet und Park von nationaler Bedeutung	24
3.7.1	Ziele	24
3.7.2	Karteneinträge	24
3.7.3	Massnahmen	28
3.11	Gefahren	29
3.11.1	Ziele	29
3.11.2	Karteneinträge	29
3.11.3	Massnahmen	33
3.12	Grundlagen	34
4	Verkehr	39
4.2	Strassenverkehr	39
4.2.1	Ziele	39
4.2.2	Karteneinträge	39
4.2.3	Massnahmen	49
4.9	Grundlagen	50
5	Versorgung, Entsorgung	60
5.3	Materialgewinnung	60
5.3.1	Ziele	60
5.3.2	Karteneinträge	60
5.3.3	Massnahmen	65
5.7	Abfall	66
5.7.1	Ziele	66
5.7.2	Karteneinträge	66
5.7.3	Massnahmen	74

5.9	Grundlagen	76
Richtplankarte (Kartenausschnitte)		80
2.2	Siedlungsgebiet	80
4.2	Strassenverkehr	80
5.3	Materialgewinnung	81
5.7	Abfall	82

2

Siedlung



2 Siedlung

2.1 Gesamtstrategie

2.1.1 Ziele

Die Zürcher Wohnbevölkerung hat von 1995 bis 2012 um fast 20% zugenommen. Gleichzeitig ist auch die pro Kopf beanspruchte Wohnfläche angestiegen. Im Ergebnis ist die Siedlungsentwicklung somit durch eine deutliche Zunahme des Geschossflächenbestandes gekennzeichnet, wobei rund die Hälfte der zusätzlichen Geschossflächen innerhalb der bereits überbauten Bauzonen geschaffen werden konnte. In absehbarer Zukunft ist weiterhin mit einer Bevölkerungszunahme und einer steigenden Flächenbeanspruchung pro Kopf zu rechnen (vgl. Pt. 1.2). Durch das zweckmässige Nutzen der Reserven im bestehenden Siedlungsgebiet kann dieses Wachstum bewältigt werden.

Bevölkerungsentwicklung und Flächenbeanspruchung

Das Siedlungsgebiet im Kanton Zürich umfasst rund 30'000 ha bzw. 17% der Kantonsfläche. Es ist Lebens- und Arbeitsraum und nimmt einen Grossteil der Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Versorgungseinrichtungen sowie der entsprechenden Infrastrukturen auf (vgl. Pt. 2.2).

Siedlungsgebiet

Gemäss den Grundsätzen des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1) werden folgende Ziele für die Siedlungsentwicklung festgelegt:

a) Mit dem Boden haushälterisch umgehen

Aufgrund der vielfältigen Funktionen auf vergleichsweise engem Raum ist ein haushälterischer Umgang mit dem Boden unabdingbar (vgl. Pt. 1.2 Leitlinie 1). Damit die bereits getätigten Investitionen in die öffentlichen Infrastrukturen bestmöglich genutzt werden können, ist die Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Infrastrukturen auszurichten (vgl. Pte. 4 und 5). Die abschliessende Festlegung des Siedlungsgebiets (vgl. Pt. 2.2) und dessen zweckmässige räumliche Organisation sind auch Voraussetzungen dafür, dass das übrige Kantonsgebiet von störenden Bauten und Anlagen freigehalten und die offene Landschaft als Produktionsstandort für die Landwirtschaft sowie als Natur- und Erholungsraum erhalten werden können (vgl. Pt. 3).

b) Siedlungen nach innen entwickeln

Der Bedarf an Geschossflächen für Wohnungen und Arbeitsplätze ist vorrangig durch bauliche Erneuerung und Entwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets an mit dem öffentlichen Verkehr sowie mit dem Fuss- und Veloverkehr gut erschlossenen Lagen zu decken. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist mit Massnahmen zur Gestaltung und Aufwertung der Freiräume und gut erreichbaren Angeboten für die Naherholung zu verbinden. Dabei sind die Erfordernisse einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Besondere Sorgfalt erfordert der Umgang mit kulturgeschichtlichen Objekten (vgl. Pt. 2.4). Zur Sicherung der Nahversorgung sind die Detailhandelsstrukturen in den Orts- und Quartierzentren zu stärken und die Verdrängung durch günstige Rahmenbedingungen zu stoppen. Einkaufszentren, grössere Freizeiteinrichtungen und Arbeitsplatzgebiete sind auf regionaler Ebene zu koordinieren und an geeigneten Standorten zusammenzufassen.

Die bestehende Bausubstanz ist an die heutigen und künftigen Bedürfnisse anzupassen. Das Potenzial der unternutzten Bauten und Baulücken ist gezielt für die Stärkung der Ortskerne zu nutzen (vgl. Pt. 2.1.2 c).

c) Zentrumsgebiete und Bahnhofbereiche stärken

In Zentrumsgebieten (vgl. Pt. 2.3) sowie in Bahnhofbereichen mit überörtlicher Bedeutung ist eine der besonderen Lagegunst angemessene, überdurchschnittlich dichte Nutzung anzustreben. Standorte mit hervorragender Erschliessungsqualität eignen sich zudem in besonderem Masse für verkehrsintensive Einrichtungen (vgl. Pt. 4.5.1 a).

d) Siedlungsqualität erhöhen

Vorab in der Stadtlandschaft, der urbanen Wohnlandschaft und der Landschaft unter Druck (vgl. Pt. 1.3) erfordert die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen besondere Anstrengungen zur Bewahrung und Steigerung der Siedlungsqualität.

Als Folge der Klimaerwärmung wird insbesondere in dichtbesiedelten Gebieten die Hitzebelastung im Sommer weiter zunehmen. Um dem Hitzeinseleffekt entgegenzuwirken, sind vielfältige Massnahmen zu ergreifen. Die Entstehungsorte kalter Luft sowie Kaltluftströme, die das Siedlungsgebiet kühlen, sind zu erhalten und soweit möglich zu verbessern.

Besondere Beachtung kommt der Gestaltung von öffentlichen und privaten Aussenräumen zu. Grün- und Wasserflächen, unversiegelte und versickerungsfähige Böden (vgl. Pt. 5.6.1), klimaangepasste Materialien sowie eine vielfältige Durchgrünung insbesondere auch mit grossen Bäumen sind zu erhalten und zu fördern. Synergien zwischen einer hitzemindernden und lärmsenkenden Gestaltung des Aussenraums sind zu nutzen.

Lärmarme Siedlungsflächen sind eine knappe Ressource. Sie sind als solche zu erhalten und gezielt für das Wohnen zu nutzen. Der Lärm des Strassenverkehrs bildet insbesondere für ältere Wohnquartiere mit hoher Bevölkerungsdichte eine grosse Herausforderung. Zur Aufwertung dieser Gebiete ist eine Bündelung der Verkehrsströme auf dem übergeordneten Strassennetz anzustreben. Dieses ist mit gezielten Lärmschutzmassnahmen zu sanieren (vgl. Pt. 4.2.2).

Wohngebiete im Bereich von Bahnlinien sind insbesondere auch nachts stark von Lärm betroffen. Die Belastung durch Bahnlärm ist durch die Beschaffung von lärmarmem Rollmaterial und, wo dies nicht ausreicht, durch geeignete bauliche Lärmschutzmassnahmen wirksam zu reduzieren (vgl. Pt. 4.3.3 a).

Ein besonderes Problem stellt die Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Fluglärm dar. Mit den Festlegungen im kantonalen Richtplan soll Rechtssicherheit und ein verlässlicher Rahmen für die Optimierung der Siedlungsstruktur im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung geschaffen werden (vgl. Pt. 4.7.1).

Übermässige Lichtimmissionen stellen eine Umweltbelastung dar. In Siedlungen sind unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, um insbesondere auch die angrenzenden Landschaftsräume nicht zu beeinträchtigen (vgl. Pt. 3.7).

e) Gewerbe stärken

Durch die laufende und künftig noch vermehrt anzustrebende Siedlungserneuerung und -verdichtung können lokal verankerte und überwiegend regional tätige Betriebe des produzierenden Gewerbes in ihren Entwicklungsmöglichkeiten übermässig eingeschränkt oder sogar verdrängt werden. Die Planungsträger aller Stufen sind dafür besorgt, dass solche Betriebe im Kanton Zürich erhalten bleiben.

2.1.2 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne fest und genehmigt die kommunalen Richt- und Nutzungspläne (vgl. §§ 32 und 89 PBG). Er sorgt dabei für die haushälterische Bodennutzung sowie für eine zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen (vgl. Pte. 1.2 und 2.1.1).

Aufgaben des Kantons

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen, namentlich zur Bauzonenentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen (vgl. Pt. 3.2), zum Schutz archäologischer Bodendenkmäler Fundstellen und Baudenkmäler (vgl. Pt. 2.4), zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11), zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung, zur **Bewahrung und Förderung dunkler Landschaften** sowie zur Umsetzung von Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV), und macht diese den Planungsträgern aller Stufen zugänglich. Als Teil der Raumbewertung überprüft der Kanton periodisch die Markttauglichkeit raumplanerischer Massnahmen.

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit Regionen und Gemeinden im Rahmen von fachübergreifenden Gebietsplanungen Grundlagen für allfällige Richtplanänderungen erarbeiten. Diese machen Aussagen über Entwicklungspotenziale, Auswirkungen sowie den nötigen Koordinationsbedarf im jeweiligen Gebiet.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit (vgl. Art. 7 und 11 f. RPG) dafür ein, dass im gesamten Metropolitanraum Zürich dieselben Massstäbe bezüglich der haushälterischen Nutzung des Bodens angewandt werden (vgl. Pt. 1.2).

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts (vgl. § 10 PBG) alle vier Jahre Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über die gegebenenfalls erforderlichen Steuerungsmassnahmen.

b) Regionen

Die Regionen erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Nutzung und Strukturierung des Siedlungsgebiets sowie zur Sicherung der Naherholung. Sie legen ihre Entwicklungsziele auf der Grundlage von regionalen Raumordnungskonzepten fest. Sie sorgen durch entsprechende Festlegungen in den regionalen Richtplänen für die gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere auch für geeignete Standorte und ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für das produzierende Gewerbe (vgl. Pt. 2.2.2).

Aufgaben der Regionen

c) Gemeinden

Die Gemeinden richten ihre langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet aus und sorgen mit den Nachbargemeinden für die Abstimmung ihrer Planungen. Sie pflegen eine enge interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere bei der Planung grösserer öffentlicher Vorhaben.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden erlassen Nutzungsvorschriften, die einen haushälterischen Umgang mit dem Boden sowie eine gute Wohn- und Siedlungsqualität und ein funktionierendes Gewerbe unterstützen. Sie fördern die Siedlungsentwicklung nach innen, die Schliessung von Baulücken sowie eine angemessene Ausnutzung bestehender Gebäude und schaffen die Voraussetzungen für die Sanierung von Ortsteilen und für Arealüberbauungen. Sie legen im Rahmen ihrer Berichterstattung (vgl. Art. 47 RPV) dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen.

2.2 Siedlungsgebiet

[Zusätzlich zu den nachfolgenden Anpassungen im Richtplankontext wird das in der Richtplankarte bezeichnete Siedlungsgebiet der Gemeinde Dietikon angepasst (vgl. Kartenausschnitt K 2.1 und Erläuterungsbericht).]

2.2.1 Ziele

Voraussetzung für die angestrebte Raumentwicklung gemäss Pt. 1 ist eine langfristig ausgerichtete Trennung des Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet. Mit der Bezeichnung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan, dessen Strukturierung in den regionalen Richtplänen und der nachfolgenden Umsetzung in der Nutzungsplanung wird der Flächenbedarf für die vielfältigen Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft an geeigneten, mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch mit dem individuellen Verkehr gut erschlossenen Lagen und unter geringstmöglicher Bodenbeanspruchung langfristig sichergestellt.

Allgemein

Hochhäuser (vgl. § 282 PBG) sind prägend für das Erscheinungsbild und die Struktur der Siedlungen. Sie sollen daher an geeigneten Lagen realisiert werden, erhöhten Qualitätsansprüchen genügen und einen Beitrag zur Siedlungsqualität leisten.

Hochhäuser

Die Bebauung am Zürichseeufer ist sorgfältig weiterzuentwickeln. Die Bauvorschriften für den Uferbereich haben sich grundsätzlich am Bestand zu orientieren und auf die jeweilige konkrete Situation Rücksicht zu nehmen. Als Uferbereich gelten Bauzonen, die in der Regel zwischen der Seestrasse bzw. Bahnlinie und dem Ufer liegen.

Bebauung am Zürichseeufer

Mit der Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen an geeigneten Lagen kann ein Beitrag zur Siedlungsreparatur geleistet und das angrenzende Siedlungsgebiet aufgewertet werden. Die Verwirklichung entsprechender Vorhaben liegt daher im kantonalen Interesse. Voraussetzung ist, dass die aufgewerteten bzw. zusätzlich realisierbaren Nutzungspotenziale einen direkten Siedlungszusammenhang aufweisen und die bestehende Siedlungsstruktur zweckmässig ergänzen.

Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen

2.2.2 Karteneinträge

Die Ausscheidung des Siedlungsgebiets orientiert sich an den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1.3). Es ist in der Richtplankarte festgelegt und für die regionale und kommunale Stufe bindend.

Ausscheidung Siedlungsgebiet

Durch die generalisierte und nicht parzellenscharfe Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte verbleibt jedoch ein Anordnungsspielraum. Dieser Anordnungsspielraum stellt sicher, dass bei der Festsetzung von Bauzonen auf örtliche Besonderheiten wie spezielle topografische Verhältnisse oder den Stand der Erschliessung angemessen Rücksicht genommen werden kann.

Anordnungsspielraum

In begründeten Fällen kann mit nachgeordneten Planungen durch Ausscheidung einer Freihaltezone, einer Erholungszone oder einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen das Landwirtschaftsgebiet durchstossen werden (vgl. Pt. 3.2.2).

Durchstossung Landwirtschaftsgebiet

Bestehende Kleinsiedlungen (Weiler), die nicht oder nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzt werden, gelten als Siedlungsgebiet, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht als solches dargestellt sind. Voraussetzungen sind ein historischer Siedlungsansatz sowie ein geschlossenes Siedlungsbild, das mindestens fünf bis zehn bewohnte Gebäude umfasst und von der Hauptsiedlung klar getrennt ist.

Kleinsiedlungen

Zur Erhaltung können bestehende Kleinsiedlungen einer Kernzone zugewiesen werden. Die Zonengrenzen haben dabei die Kleinsiedlung eng zu umgrenzen (vgl. Art. 33 RPV); eine über den bestehenden Siedlungsumfang hinausgreifende Entwicklung darf nicht ermöglicht werden. Die im Einzelfall zweckmässige baurechtliche Ordnung ist mit einem detaillierten Kernzonenplan zu bestimmen. Bei den Kernzonen im Zusammenhang mit Kleinsiedlungen (Weiler) im Sinne von Art. 33 RPV handelt es sich um Nichtbauzonen. Neubauten sind nicht zulässig. Für Baubewilligungen muss die zuständige kantonale Behörde zumindest ihre Zustimmung geben.

In Ausnahmefällen können auch ausserhalb des in der Karte bezeichneten Siedlungsgebiets bestehende grössere Fabrik- und Gewerbekomplexe einer Bauzone zugewiesen werden, wenn entweder ihr Weiterbestand sichergestellt oder die Verwendung der bestehenden Bausubstanz zu Wohn- oder zu kulturellen Zwecken ermöglicht werden soll. Mit der Einzonung darf keine

Bestehende Fabrik- und Gewerbekomplexe

über die genannten Zielsetzungen hinausgehende Entwicklung ermöglicht werden. Zonenabgrenzung sowie Bau- und Nutzungsvorschriften sind entsprechend zielgerichtet festzulegen. Dabei dürfen die baulichen Massnahmen und Zweckänderungen insgesamt die Grenzen gemäss Art. 37a RPG und Art. 43 RPV nicht sprengen.

Für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben sind geeignete Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets freizuhalten und überkommunal abzustimmen (vgl. Pt. 2.2.3 b und c). Zur Sicherung von ausgewählten Flächen, welchen aus kantonaler oder regionaler Perspektive eine Schlüsselrolle zukommt, werden Koordinationshinweise festgelegt (vgl. Abb. 2.1):

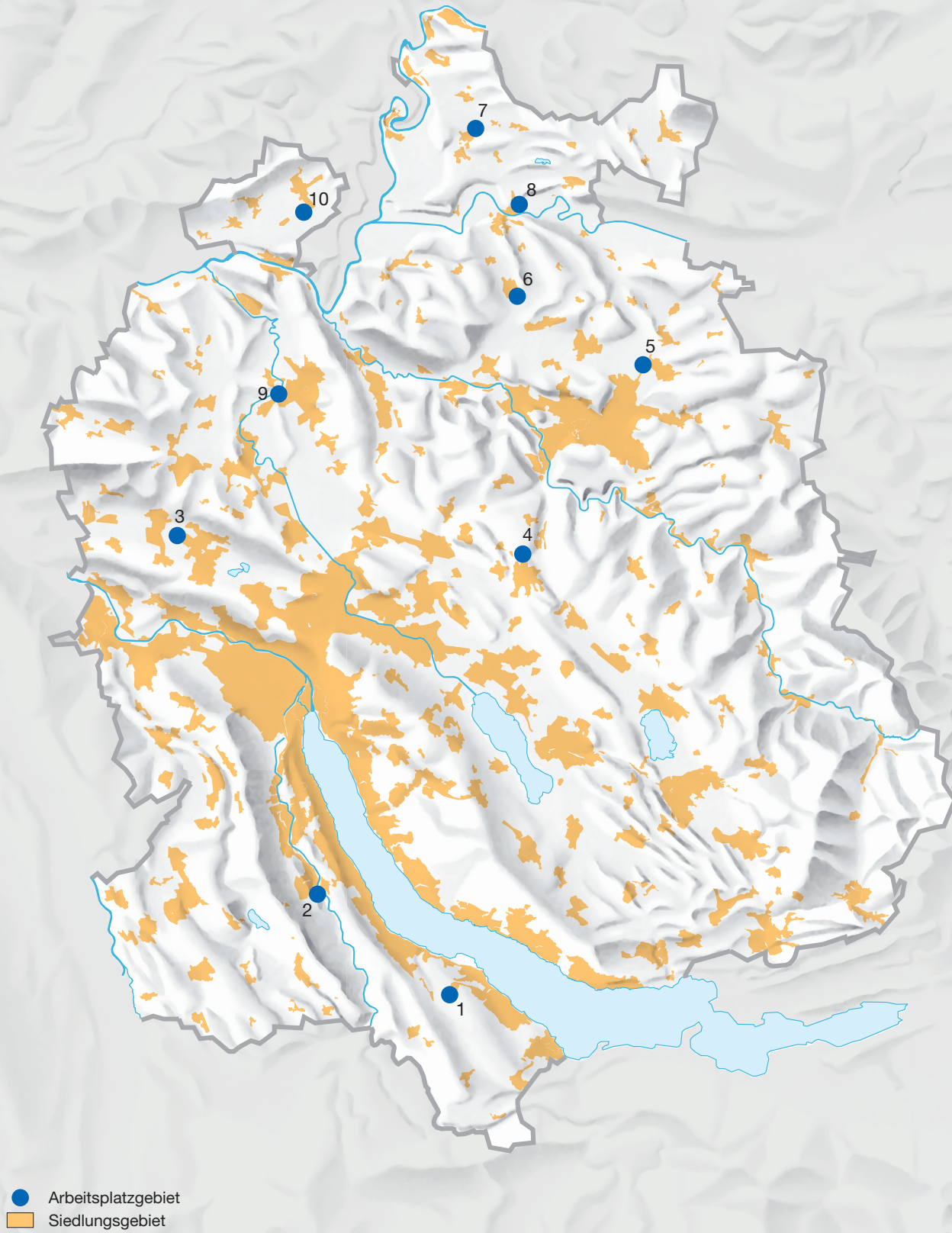
Flächen für Industrie- und Gewerbegebiete

Nr.	Region	Gebiet	Koordinationshinweis Richtplanung	Koordinationshinweis Nutzungsplanung	Weitere Anforderungen
1	Zimmerberg	Wädenswil, Neubühl	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	Abstimmung mit Deponiestand- orten (vgl. Pt. 5.7.2 Nr. 12); Beteiligung mehrerer Gemeinden vorsehen; Verfügbar- keit sicherstellen
2	Zimmerberg	Langnau a.A., Sihlhof	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Voraussetzung für die Einzonung ist die Einschrän- kung der Nutzweise auf Betriebe der Produkti- on, der Gütergrossver- teilung, der Lagerhal- tung und des Transports	Zulässig ist höchstens eine Wohnung für standortgebun- dene Betriebsangehörige
3	Furttal	Regens- dorf, Rietli	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	–
4	Winter- thur und Umgebung	Effretikon, Riet	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	Beteiligung mehrerer Gemein- den vorsehen; Verfüg- barkeit sicherstellen
5	Winter- thur und Umgebung	Wiesen- dangen, Feldsiech- Unterstrass	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	Beteiligung mehrerer Gemein- den vorsehen; Verfüg- barkeit sicherstellen
6	Weinland	Henggart, Grund	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensive Einrichtungen, Wohnnutzun- gen und Dienstleistungen; Synergien mit produzierender Landwirtschaft nutzen	Beteiligung mehrerer Gemein- den vorsehen; Verfüg- barkeit sicherstellen
7	Weinland	Marthalen, Seeben Nord	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensive Einrichtungen, Wohnnutzun- gen und Dienstleistungen; Synergien mit produzierender Landwirtschaft nutzen	Beteiligung mehrerer Gemein- den vorsehen; Verfüg- barkeit sicherstellen
8	Weinland	Kleinan- delfingen, Schihüeter	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	–
9	Unterland	Bülach/ Hochfelden, Jakobstal	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	–
10	Unterland	Rafz, Rütene	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	–

Abb. 2.1

Regionale Arbeitsplatzgebiete

1:300 000



2.2.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton richtet die Erschliessungswirkung der Verkehrsinfrastrukturen sowie die Fahrplangestaltung im öffentlichen Verkehr (vgl. Pt. 4) auf die angestrebte räumliche Entwicklung (vgl. Pt. 1) und auf das im Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet aus. Aufgaben des Kantons

Im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung von Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss § 89 PBG stellt der Kanton sicher, dass die Vorgaben des Bundes zur gesamtkantonalen Dimensionierung der Bauzonen eingehalten werden.

Der Kanton prüft den Abbau der Regelungsdichte und sorgt so für günstige Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau.

Der Kanton schafft für die nachgelagerten Planungsträger Anreizsysteme zur möglichst optimalen Ausnutzung der Bauzonen.

Die kantonale Fachstelle für Raumplanung unterstützt die Regionen bei der Einführung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Pt. 2.2.3 b).

Der Kanton unterstützt die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen gemäss Pt. 2.2.1 durch Beiträge an die Planungskosten entsprechender Vorhaben. Er dokumentiert das kantonale Interesse und erleichtert, wo möglich und sinnvoll, die Verhandlungen zwischen Projektträgerschaft und Eigentümern der Verkehrsinfrastruktur durch fachliche Unterstützung.

b) Regionen

Die Regionen gliedern und differenzieren die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebiets durch gebietsweise Nutzungs- und Dichtevorgaben in den regionalen Richtplänen sowie durch die Bezeichnung von Gebieten, die umzustrukturieren, weiterzuentwickeln oder zu bewahren sind (vgl. § 30 PBG). Sie orientieren sich dabei an den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1.3) sowie den ergänzenden Festlegungen in den regionalen Raumordnungskonzepten. Aufgaben der Regionen

Zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung in dichtbesiedelten Gebieten beachten die Regionen die Anforderungen an eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung (vgl. Pt. 2.1.1 d). Insbesondere berücksichtigen sie bei der Strukturierung des Siedlungsgebiets die Planhinweiskarten des kantonalen Klimamodells.

Die Regionen bezeichnen regional abgestimmte Arbeitsplatzgebiete an geeigneten, mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch individuellen Verkehr gut erschlossenen Standorten und tragen dabei den Koordinationshinweisen gemäss Pt. 2.2.2 sowie den Erschliessungsanforderungen gemäss Pt. 4.5.1 b) Rechnung. Sie entwickeln Konzepte zur angemessenen baulichen Entwicklung von Bahnhofbereichen, die eine überörtliche Bedeutung aufweisen, und bezeichnen bei Bedarf Gebiete für verkehrsentensive Einrichtungen, die namentlich den Standortanforderungen in Bezug auf die Erschliessung mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch individuellen Verkehr genügen (vgl. Pte. 4.5.1 a und 4.5.3 b). Arbeitsplatzgebiete

Die Regionen stellen für ihr Gebiet die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV sicher und sorgen damit für eine haushälterische Nutzung der Arbeitszonen.

Entlang des Zürichseeufers ist in den betreffenden regionalen Richtplänen räumlich konkret festzulegen, welche Grundsätze zur Bebauung des Uferbereichs gemäss Pt. 2.2.1 in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen sind bzw. welche Strassenraumgestaltung der Seestrasse anzustreben ist. Zürichseeufer

Die Regionen können Eignungsgebiete für Hochhäuser bezeichnen. Eignungsgebiete für Hochhäuser

In Absprache mit den Gemeinden können landschaftlich besonders exponierte Gebiete, Gebiete mit hoher Fluglärmbelastung sowie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ungenügend erschlossene oder erschliessbare Lagen bezeichnet werden, in welchen im überörtlichen Interesse von den generellen Ausnutzungsminima (vgl. § 49a Abs. 1 PBG) abgewichen werden soll.

c) Gemeinden

<p>Die Gemeinden können die kantonalen und regionalen Festlegungen im kommunalen Richtplan konkretisieren (vgl. § 31 PBG). Dieser bildet den übergeordneten Rahmen für die nachgelagerten nutzungsplanerischen Festlegungen und enthält Vorgaben zur anzustrebenden Nutzungsdichte und zur baulichen Dichte, zur angestrebten Nutzungsstruktur und zur Siedlungsqualität sowie zur Freiraumversorgung der Ortsteile und Quartiere.</p>	Aufgaben der Gemeinden
<p>Die Gemeinden organisieren und strukturieren das Siedlungsgebiet gemäss den kantonalen und regionalen Festlegungen sowie den Vorgaben des kommunalen Richtplans mit Bauzonen, Freihaltezonen und Reservezonen. Bau- und Reservezonen sind innerhalb des in der Richtplankarte bezeichneten Siedlungsgebiets anzuordnen.</p>	
<p>Die Gemeinden tragen bei der Ausscheidung von Arbeitszonen den Koordinationshinweisen (vgl. Pt. 2.2.2) Rechnung. Arbeitszonen ausserhalb der in den regionalen Richtplänen bezeichneten Arbeitsplatzgebiete müssen einem auf regionaler Stufe festgelegten Bedarf entsprechen (vgl. Pt. 2.2.3 b). Die Gemeinden erbringen den entsprechenden Nachweis.</p>	Arbeitszonen
<p>Hochhäuser haben hohe Qualitätsanforderungen zu erfüllen und sind bevorzugt in Eignungsgebieten gemäss Pt. 2.2.3 b) anzuordnen. Bei Planungen auf kommunaler Stufe, die Hochhäuser ausserhalb dieser Eignungsgebiete ermöglichen, ist die Region anzuhören.</p>	Hochhäuser
<p>Die Gemeinden prüfen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen. Diese umfassen insbesondere das Ausschöpfen des Potenzials, das in den überbauten Bauzonen gemäss Bau- und Zonenordnung theoretisch noch möglich wäre, sowie die Erhöhung der Dichte in bestehenden Bauzonen, beispielsweise durch Aufzoning an gut erschlossenen Lagen. Sie achten dabei auf eine hohe Qualität der Bauten und der Aussenräume. Sie entwickeln orts- bzw. städtebauliche Konzepte für Neubaugebiete sowie insbesondere auch für Gebiete, die umgenutzt, erneuert oder verdichtet werden sollen. Flächen von bestehenden Bauzonen können innerhalb einer Gemeinde verschoben werden, wenn eine insgesamt bessere Lösung im Sinne der Zielsetzungen einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung (vgl. Pt. 2.1.1) erreicht werden kann. Sie Die Gemeinden berücksichtigen die Anforderungen einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung, um die sommerliche Hitzebelastung zu mindern und ein angenehmes Lokalklima zu fördern (vgl. Pt. 2.1.1 d). Sie achten auf den Erhalt geeigneter Flächen für das produzierende Gewerbe, auf die Sicherung der Nahversorgung und auf ein ausgewogenes Wohnungsangebot, das auch preisgünstigen Wohnraum umfasst.</p>	Siedlungsentwicklung nach innen
<p>Die Gemeinden sichern durch die Ausscheidung von Erholungs- und Freihaltezonen die Freiraumversorgung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Sie beziehen die Gestaltung des Siedlungsrandes in ihre Nutzungsplanung ein und sorgen für die Vernetzung der Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets und mit der Landschaft.</p>	Erholungs- und Freihaltezonen
<p>Die Gemeinden können anhand der «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» (vgl. Pt. 3.1.2) in ihren Bau- und Zonenordnungen lichtempfindliche Gebiete bezeichnen und Massnahmen zu deren Schutz und Förderung erarbeiten. Sie können störende Lichtquellen für diese Gebiete erfassen und Massnahmen zur Verringerung der Störwirkung dieser Quellen treffen.</p>	Lichtemissionen
<p>Die Gemeinden tragen bei der Anpassung von Nutzungsplänen im Bereich von Verkehrswegen, Versorgungsleitungen und Betrieben mit erhöhtem Gefahrenpotenzial den Anforderungen der Störfallvorsorge Rechnung (vgl. Pt. 3.11).</p>	Störfallvorsorge
<p>Die Gemeinden gewährleisten, dass im Rahmen der Nutzungsplanung die Qualität der zu beanspruchenden Böden in die Interessensabwägung miteinbezogen wird. Einzonungen und andere flächenverzehrende Tätigkeiten sollen vorrangig auf belasteten Böden erfolgen (vgl. Pt. 5.8).</p>	Schutz der Böden

2.7 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (SR 451.12)
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- **USG: Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)**
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

d) Weitere Grundlagen

- Kantonaler Richtplan: Beschlüsse des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 (Gesamtrevision), 18. November 2002 (Teilrevision Probstei, Zürich) und 23. August 2004 (Teilrevision Wangen-Brüttisellen), www.zh.ch/richtplan
- Regionale Richtpläne: Beschlüsse des Regierungsrates Nrn. 2659/1997 (Region Limmattal), 2660/1997 (Region Unterland), 2661/1997 (Region Weinland), 2662/1997 (Region Winterthur und Umgebung), 1250/1998 (Region Furtal), 1251/1998 (Region Knonaueramt), 1252/1998 (Region Pfannenstil), 2256/1998 (Region Glattal), 2257/1998 (Region Oberland), 2258/1998 (Region Zimmerberg), 894/2000 (Region Stadt Zürich)
- Agglomerationsprogramme 2. Generation des Kantons Zürich: Agglomerationsprogramme Limmattal, Stadt Zürich-Glattal, Winterthur und Umgebung, Zürcher Oberland sowie das übergeordnete Dachkonzept, Beschluss der Regierungsrates Nr. 576/2012 vom 30. Mai 2012, www.zh.ch/afm
- Umsetzung der Festlegung Siedlungsgebiet, Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, Schreiben an die Planungsträger vom 7. Juni 2011, www.zh.ch/are
- Studie «Gewerblich-industrielle Areale im Kanton Zürich», Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, März 2013, www.zh.ch/are
- Studie «Logistikstandortkonzept Kanton Zürich», Amt für Verkehr, Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, März 2013, www.zh.ch/are
- Fachbericht «Immigration und Bevölkerungswachstum im Metropolitanraum Zürich», erstellt im Auftrag der Metropolitankonferenz Zürich, Mai 2013, www.metropolitanraum-zuerich.ch
- Merkblätter des Amtes für Raumentwicklung Kanton Zürich zu den Themen «Siedlungsqualität», «Weilerkernzone», «Gestaltungsplan», «Solaranlagen», «Quartierplan», www.zh.ch/are
- Datengrundlagen und Faktenblätter «Raumbeobachtung Kanton Zürich», Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich (ARE), www.zh.ch/are
- Kartengrundlage mit Darstellung der ÖV-Güteklassen, GIS-Browser Kanton Zürich, www.geo.zh.ch
- Raumplanungsbericht 2009; Regierungsrat des Kantons Zürich, www.zh.ch/richtplan
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Heft 24 «Siedlungsentwicklung» (2004); Amt für Raumordnung und Vermessung, Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Heft 25 «Raumentwicklung» (2007); Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Statistik über Bauzonenentwicklung, Überbauungsstand, 15-Jahresverbrauch sowie Geschossflächenreserven in den überbauten bzw. nicht überbauten Bauzonen nach Gemeinden und Regionen; Amt Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Berechnungsgrundlagen Geschossflächenreserven in Bauzonen; Abteilung Raumplanung, Amt für Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich
- Schreiben an die Gemeinden vom 7. Juni 2011: Kantonaler Richtplan – Umsetzung der Festlegung Siedlungsgebiet
- Kantonaler Richtplan, Neufestsetzung 2014, Ergänzender Erläuterungsbericht vom 18. September 2014, Amt für Raumentwicklung, www.zh.ch/are
- Kreisschreiben der Baudirektion vom 23. Januar 2014 über planungsrechtliche Massnahmen im Nahbereich des Zürichsees sowie über den vorläufigen Umgang mit Bauvorhaben auf Landanlagen und im Uferstreifen gemäss Gewässerschutzverordnung, www.zh.ch/are
- Planen und Bauen am Zürichseeufer, Synthese Workshopverfahren, Amt für Raumentwicklung, Mai 2015, www.zh.ch/are
- Website «Hitze im Siedlungsraum», Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/hitze
- Klimamodell ZH mit Klimaanalysekarten, Klimaszenarienkarten und Planhinweiskarten, GIS-Browser Kanton Zürich, www.maps.zh.ch
- Hitze in den Städten: Grundlagen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung, Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), www.bafu.admin.ch/uw-1812-d
- Mehrfachnutzung von Verkehrsinfrastrukturen, Studie im Rahmen der langfristigen Raumentwicklungsstrategie Kanton Zürich (LaRES), April 2014, Amt für Verkehr und Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, www.zh.ch/lares
- Mehrfachnutzung von Nationalstrassen – Potenzial für Wohnnutzungen, Oktober 2014, Bundesamt für Wohnungswesen BWO, www.bwo.admin.ch

- Qualitätsvolle innere Verdichtung. Anregungen für die Praxis (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- Vorstellungen der Regionen in Bezug auf die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
- Umnutzungs- und Verdichtungspotential in ländlichen Gemeinden (2009); Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Massnahmen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum (2011); raumdaten GmbH und KEEAS Raumkonzepte, Zürich
- Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (2013), Bundesamt für Raumentwicklung et al., www.are.admin.ch
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), www.isos.ch
- Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung des Kantons Zürich, www.geo.zh.ch
- Liste der Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung. Provisorische Festlegung im Sinne von Art. 52a Abs. 6 Raumplanungsverordnung, RRB Nr. 458 vom 29. April 2015, www.zh.ch/rrb
- Internationales Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41)
- Internationales Übereinkommen der UNESCO über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes vom 2. November 2001 (SR 0.444.2)
- UNESCO-Welterbe-Kandidatur «Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten rund um die Alpen», RRB Nr. 1380 vom 21. September 2010, www.zh.ch/rrb
- Kandidaturdossier UNESCO-Welterbe mit 156 nominierten Grundstücken (Auszug betreffend Fundstellen im Kanton Zürich)
- UNESCO-Welterbe. Aktionsplan Schweiz 2016–2023, Bundesamt für Kultur (BAK), Bundesamt für Umwelt (BAFU) und politische Direktion des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
- Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte, GIS-Browser Kanton Zürich, www.geo.zh.ch
- Weilerzonen: Arbeitshilfe für die Prüfung kantonalen Richtpläne, Dezember 2014, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Verordnung über die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen (VKaB), Beschluss des Regierungsrates Nr. 274 vom 7. März 2023, noch nicht in Kraft, www.zh.ch/rrb
- Schlussbericht «Überprüfung Kleinsiedlungen im Kanton Zürich», August 2023, Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich
- Objektblätter «Analyse der bestehenden (Weiler-)Kernzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets» und «Analyse potenzieller Weilerzonen in der Landwirtschaftszone», August 2023, Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich
- Website «Überprüfung der Kleinsiedlungen», Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich, <https://www.zh.ch>
- Bundesgerichtsentscheid (BGE) 129 II 321 (Standplatz für Fahrende)
- Fahrende und Raumplanung – Gutachten (2001); Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende
- Fahrende und Raumplanung – Standbericht 2010 (2010); Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende
- **Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, Bundesamt für Umwelt 2021, www.bafu.ch**

3

Landschaft

3 Landschaft

3.1 Gesamtstrategie

3.1.1 Ziele

Unter dem Begriff Landschaft werden nachfolgend die offene Landschaft und der Wald als Ergänzung zum Siedlungsgebiet verstanden. Die Landschaft ist Produktionsraum für Land- und Forstwirtschaft, Erholungs- und Identifikationsraum der Bevölkerung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Raum für Infrastrukturanlagen, Materialabbau und Deponien, kulturgeschichtlicher Raum und trägt wesentlich zur Standortattraktivität des Kantons bei.

Vielseitige Funktionen der Landschaft

An die Landschaft im Kanton Zürich werden vielfältige Ansprüche gestellt, die sich in ihrer Intensität und Gewichtung von denen in ländlich geprägten Gebieten der Schweiz unterscheiden. Im dicht besiedelten Kanton Zürich mit seiner dynamischen Wirtschaftsentwicklung ist der Druck auf die Landschaft besonders stark. Vor allem durch die Ausdehnung der Siedlung, die Zerschneidung durch Bauten und Anlagen sowie den immer noch steigenden Erholungsdruck besteht Gefahr, dass ein Teil der landschaftlichen Qualitäten unwiederbringlich verloren geht und damit auch die Umweltqualität insgesamt sinkt.

Ansprüche an die Landschaft

In diesem Spannungsfeld und vor dem Hintergrund des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1) strebt der Kanton Zürich an, die multifunktionale Nutzung der Landschaft zu gewährleisten und ihre Werte zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die folgenden Ziele bilden die Basis für den Umgang mit der Landschaft im Kanton Zürich:

Ziele für den Umgang mit der Landschaft

a) Produktionsgrundlagen sichern

Der Kanton Zürich strebt eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft an, die neben einer konkurrenzfähigen Produktion einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung und Gestaltung einer lebendigen Landschaft leistet. Der Kanton schützt die natürlich gewachsenen Böden und insbesondere die hochwertigen Landwirtschaftsböden (vgl. Pt. 3.2.3 a), die die unvermehrte Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion bilden, sowie den Wald als Quelle des nachwachsenden Rohstoffs Holz.

Schutz der hochwertigen Böden

b) Landschaft insgesamt erhalten und aufwerten

Der Kanton Zürich zeichnet sich durch eine grosse landschaftliche Vielfalt aus, die von nahezu unberührten Naturräumen bis hin zur Agglomerationslandschaft reicht. Diese Vielfalt soll durch eine differenzierte Landschaftsentwicklung insgesamt erhalten, gefördert und aufgewertet werden. Der Erhalt offener, unverbauter Landschaften und zusammenhängender Landschaftsräume ist dabei besonders zu beachten. Die Basis hierfür ist der zurückhaltende Ausbau der Siedlungen (vgl. Pt. 2), der Bauten im Landwirtschaftsgebiet (vgl. Pt. 3.2) und der Infrastruktur (vgl. Pte. 4 und 5). Durch die Ausscheidung von Landschaftsförderungsgebieten werden Rahmenbedingungen für die nachhaltige Nutzung und Förderung von Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungswert von ausgewählten Landschaften geschaffen (vgl. Pt. 3.8). Freihaltegebiete und Landschaftsverbindungen (vgl. Pte. 3.9 und 3.10) leisten einen grossen Beitrag zur Vernetzung von Landschaftsräumen, deren ökologische und erholungsbezogene Aufwertung im ganzen Kanton angestrebt wird. Die Gewässer und ihre Ufer als prägende Landschaftselemente dienen – neben anderen Funktionen – ebenfalls der ökologischen Vernetzung und bieten attraktiven Raum für Freizeit und Erholung (vgl. Pt. 3.4).

differenzierte Landschaftsentwicklung

c) Ausserhalb der Bauzonen nur landschaftsverträglich bauen

Offene, wenig zerschnittene Räume sollen ungeschmälert erhalten bleiben; das Landschaftsbild ist generell zu schonen. Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen wird grosser Wert auf eine zurückhaltende Bewilligungspraxis, landschaftsverträgliche Einordnung, anspruchsvolle Gestaltung, Vermeidung übermässiger Emissionen sowie Schonung natürlich gewachsener Böden gelegt (vgl. Pt. 3.2.3 a). Gleichzeitig ist vermehrt auf den Rückbau von Bauten und Anlagen im Landwirtschaftsgebiet zu achten.

Landschaftsverträgliche Einordnung

d) Besonders wertvolle Landschaftsteile schützen und vernetzen

Besonders wertvolle Landschaftskammern und Lebensräume werden als Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder Pärke langfristig gesichert (vgl. Pte. 3.6 und 3.7). Durch die Vernetzung von Lebensräumen sollen die wertvollen Landschaftsteile zu einem Lebensraumverbund erweitert werden, der die Erhaltung und Förderung der Biodiversität gewährleistet.

Schutz und Vernetzung

e) Erholungsnutzung landschaftsverträglich gestalten und Erlebbarkeit der Landschaft stärken

Im dicht besiedelten Kanton Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Die Erlebbarkeit der Landschaft soll gestärkt werden, indem Erholungsräume in der Landschaft angemessen erreichbar sind, vor belastenden Immissionen geschützt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden. Deshalb sind Anlagen und Einrichtungen für die Erholung, unter grösstmöglicher Wahrung der Ästhetik, gut in das Landschaftsgefüge einzupassen. Zur Vermeidung von Überlastungen sind die Erholungssuchenden gezielt zu lenken. Konflikträchtige, sich überlagernde Nutzungen sind zu entflechten (vgl. Pt. 3.5).

Erholungsfunktion

3.1.2 Massnahmen a) Kanton

Der Kanton fördert Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK), um die Ziele der oben genannten Gesamtstrategie auf lokaler und regionaler Ebene zu koordinieren und umzusetzen. Landschaftsentwicklungskonzepte haben die gesamte Landschaft einschliesslich des Siedlungsraumes zum Gegenstand. Ihre Erarbeitung ist freiwillig und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, der Grundeigentümerschaft, den Bewirtschaftenden sowie weiteren Interessensgruppen. Landschaftsentwicklungskonzepte sind einerseits umsetzungsorientiert, andererseits der Richt- und Nutzungsplanung sowie anderen raumrelevanten Planungen vorgelagert und liefern diesen Grundlagen. Im Wald sind Landschaftsentwicklungskonzepte mit dem Waldentwicklungsplan (WEP) abzustimmen. Der Perimeter eines Landschaftsentwicklungskonzepts kann gesamte Planungsregionen, Gemeindegebiete oder Landschaftsräume umfassen.

Aufgaben des Kantons

Der Kanton unterstützt Landschaftsentwicklungskonzepte mit Beiträgen, Beratung und der Bereitstellung von Grundlagen. Landschaftswirksame Massnahmen, die durch den Kanton finanziell unterstützt werden, sind mit den Landschaftsentwicklungskonzepten zu koordinieren und Synergien bestmöglich zu nutzen.

Der Kanton berücksichtigt bei seinen Planungen und Entscheidungen die Bundesinventare.

Bundesinventar

Der Kanton konkretisiert auf der Basis des Naturschutzgesamtkonzepts den zur langfristigen Erhaltung der Biodiversität notwendigen Raumbedarf und leitet daraus die erforderlichen Massnahmen ab.

Erhaltung der Biodiversität

Der Kanton stellt für die Planung und Projektierung von Vorhaben ausserhalb der Bauzonen (wie z.B. Golfplätze, Anlagen für erneuerbare Energien etc.) Grundlagen und Arbeitshilfen zur Verfügung.

Der Kanton führt eine Fachkarte über lichtempfindliche Gebiete zur Erhaltung noch dunkler Räume und zur Reduktion von Lichtemissionen in diesen Gebieten.

Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete

Der Kanton kann bei mehreren Vorhaben in einem Gebiet, die erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, von den beteiligten Planungsträgern eine fachübergreifende Gebietsplanung verlangen oder diese initiieren (vgl. Art. 2 RPV). Diese wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Planungsträger aller Stufen und weiterer betroffener Akteure erarbeitet. Eine Gebietsplanung koordiniert Einzelvorhaben, macht Synergien nutzbar und entwickelt Massnahmen zur Minimierung von negativen Auswirkungen. Für jede Gebietsplanung ist ein geeignetes Verfahren festzulegen.

Fachübergreifende Gebietsplanungen

Der Kanton richtet für besondere, freiwillig erbrachte ökologische Leistungen kantonale Beiträge entsprechend den finanziellen Möglichkeiten prioritär und zielgerichtet in den Landschaftsschutzgebieten und den Landschaftsförderungsgebieten sowie in biologisch wertvollen Gebieten aus. Zudem sind alle weiteren landschaftswirksamen Massnahmen, die durch den Kanton finanziell unterstützt werden, zu koordinieren und Synergien bestmöglich zu nutzen. Der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftenden kommt daher ein hoher Stellenwert zu. Bei sämtlichen planerischen Festlegungen ist die Eigentumsgarantie zu gewährleisten.

Finanzielle Leistungen

b) Regionen und Gemeinden

Regionen und Gemeinden können Landschaftsentwicklungskonzepte erarbeiten und beteiligen sich an den Kosten. Aufgaben der Regionen und Gemeinden

Die Regionen und Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen die Bundesinventare.

3.6 Naturschutz

3.6.1 Ziele

Die im Kanton Zürich heimischen Tier- und Pflanzenarten sollen so erhalten und gefördert werden, dass seltene und heute bedrohte Arten in langfristig gesicherten Beständen vorkommen, häufige Arten weiterhin verbreitet vorkommen sowie dass die genetische Vielfalt gesichert wird (Artenschutz). Biologisch wertvolle Lebensräume sollen so behandelt und gefördert werden, dass ihre Anzahl und Fläche vergrössert und ihre Qualität gesteigert wird, der biologische Zusammenhang gewährleistet ist, ihre räumliche Verteilung den topografischen Gegebenheiten entspricht, die standörtlichen gewachsenen Potenziale berücksichtigt werden sowie dass ihre typische Artenvielfalt gesichert bleibt oder sich wieder entwickeln kann (Lebensraumschutz).

Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten

Dazu sind die wertvollen Schutzobjekte zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei sich bietender Gelegenheit aufzuwerten und zu ergänzen. Um den biologischen Zusammenhang zu gewährleisten, sind Lebensräume und Landschaftskammern zu vernetzen. Wo möglich und sinnvoll sind Gebiete ökologisch oder als naturnahe Erholungsgebiete aufzuwerten. Bei der Planung und Umsetzung von Naturschutzmassnahmen ist der Erfolg der Umsetzung zu beobachten.

Schutzobjekte

Naturschutzgebiete sind attraktive und für die Bevölkerung wichtige Erholungs- und Erlebnisräume. Damit die Erholungsnutzung nicht langfristige Schutzziele und damit auch ihre eigene Grundlage gefährdet, muss sie naturverträglich sein und wo nötig eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dazu ist in den meisten Fällen eine differenzierte Steuerung oder Trennung von Schutz und Erholung notwendig (vgl. Pt. 3.5).

Naturschutzgebiete

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, sind Gebietsergänzungen und Neuschaffungen nötig. Die Schwerpunktgebiete Naturschutz (vgl. Abb. 3.3) bezeichnen gebiets- und landschaftsraumsspezifische Naturpotenziale. Aufwertungen und Neuschaffungen von Lebensräumen sollen in erster Linie angrenzend an bestehende Schutzobjekte und in den Schwerpunktgebieten sowie auf anthropogenen Böden oder Böden der Nutzungsseignungsklassen 7 bis 10 mit geeigneten Massnahmen erfolgen.

Aufwertungen und Neuschaffungen von Lebensräumen

3.6.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan werden die aus kantonalen Sicht besonders wertvollen bzw. bedrohten Biotope, die aufgrund ihrer Qualitäten Schutz verdienen oder aufgewertet werden sollen, als «Naturschutzgebiete» und «Gruben- und Ruderalbiotope» bezeichnet.

Einträge in der Richtplankarte

a) Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete werden für kantonal bedeutende Naturschutzobjekte ausgewiesen, deren naturnaher Zustand mittels Schutzmassnahmen erhalten und gefördert werden soll. Es betrifft dies Naturschutzgebiete mit rechtskräftiger Schutzverordnung bzw. kantonal bedeutende Objekte (vgl. § 203 PBG). Darin enthalten sind auch die Objekte von nationaler Bedeutung (Hoch- und Flachmoore, Amphibienstandorte, Auen, Trockenwiesen und -weiden, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung). Naturschutzgebiete werden in der Richtplankarte mit einer gewissen Unschärfe dargestellt. Nicht in der Richtplankarte dargestellt werden Schutzobjekte im Wald.

kantonal und national bedeutende Schutzobjekte

b) Gruben- und Ruderalbiotop

Als Gruben- und Ruderalbiotope von kantonaler Bedeutung werden Objekte gemäss Inventar und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung festgelegt sowie solche, die sich innerhalb eines Schwerpunktgebiets für Grubenbiotope befinden (vgl. Abb. 3.3). Gruben- und Ruderalbiotope werden ohne Perimeterabgrenzung in die Karte aufgenommen: Die Symbole geben an, dass sich die Anordnung unabhängig vom jeweiligen konkreten Stand der Materialgewinnung oder -ablagerung auf die ganze Grube bzw. auf die gesamte – sich stets verändernde – Pionier- und Ruderalfläche beziehen kann.

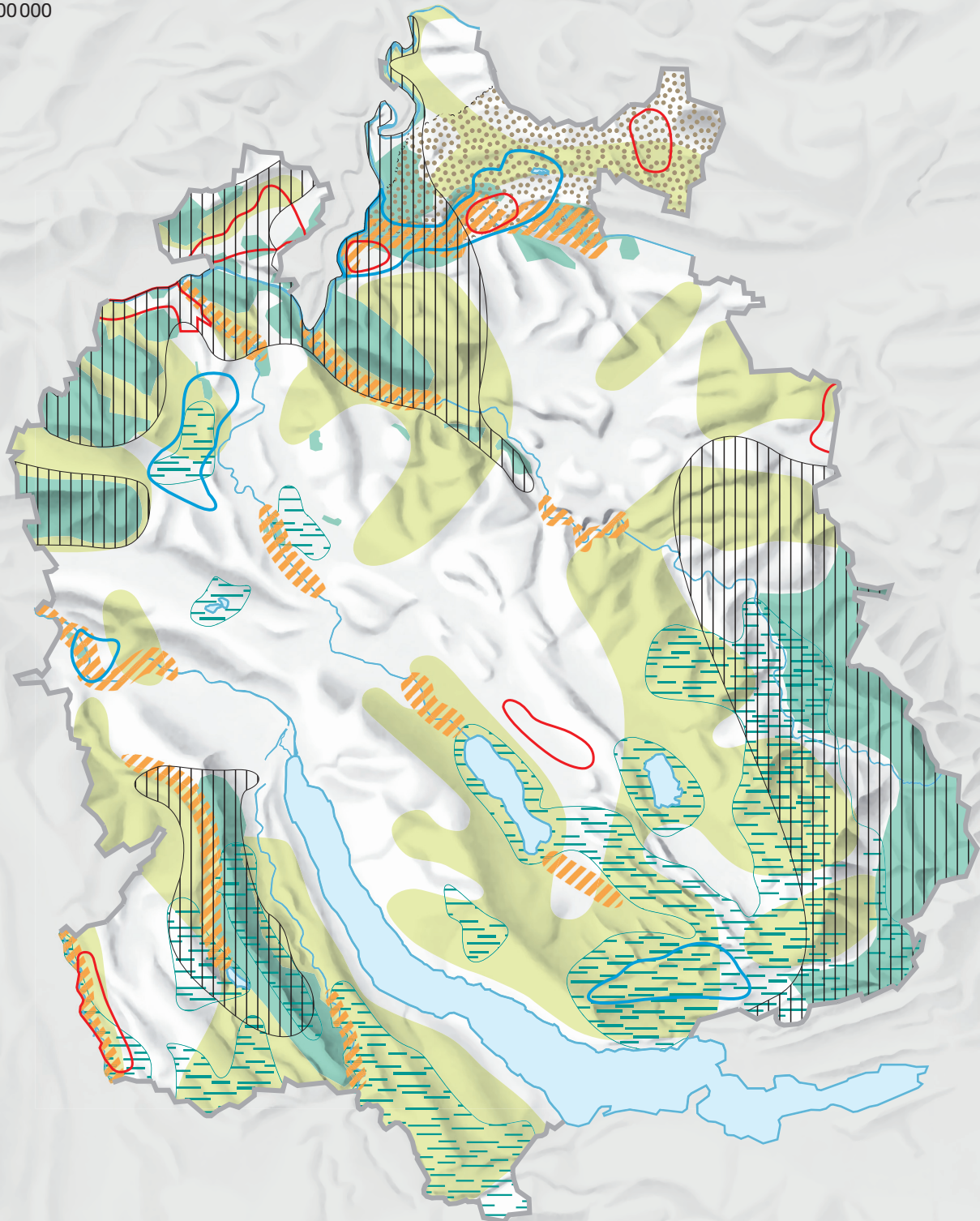
Inventar Amphibienlaichgebiete

Bei den bezeichneten Flächen, auf die sich die Symbole beziehen, handelt es sich in der Regel entweder um offene Gruben oder um Materialgewinnungsgebiete, die erst noch ausgebeutet werden sollen. In jedem Falle sind nach abgeschlossenem Abbau bzw. bei der Endgestaltung dieser Gruben für die Erhaltung der Arten genügend grosse Flächen dauernd als naturnaher Lebensraum auszugestalten. In den künftig für eine Ausbeutung vorgesehenen Materialgewinnungsgebieten sind bereits während des Abbaus dynamische Grubenbiotope zur Verfügung zu stellen. Diese Anforderungen gelten auch für die in den regionalen Richtplänen bezeichneten Materialgewinnungsgebiete.

Abb. 3.3

Schwerpunktgebiete für die Förderung von gebiets- und landschaftsraumspezifischen Naturpotenzialen

1:300 000



- Stillgewässer
- Moor
- Ackerbiotop
- besonders naturnahes oder artenreiches Waldbiotop

- Magerwiese
- Hochstammobstgarten
- Grubenbiotop
- Auengebiet

3.6.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton führt eine Übersichtskarte mit allen überkommunalen Schutzobjekten (vgl. § 203 PBG) und sorgt für deren Unterhalt und Pflege. Die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzverordnungen für die überkommunalen Objekte hat erste Priorität.

Aufgaben des Kantons

Der Kanton führt eine Potenzialkarte für die Umsetzung von Massnahmen für ökologische Aufwertung und ökologische Ersatzflächen. Der Kanton orientiert sich bei der Umsetzung von Massnahmen am Naturschutzgesamtkonzept.

Potenzialkarte ökologische Aufwertung und Ersatzflächen

Der Kanton erarbeitet ein kantonales Vernetzungskonzept, das die Bedürfnisse von Wildtieren, den Lebensraumverbund generell sowie die ökologischen Potenziale berücksichtigt.

Vernetzungskonzept

Der Kanton führt eine Fachkarte über Gebiete, die aufgrund ihrer Sensibilität und Artenvielfalt möglichst vor jeglichen Lichtimmissionen in der Nacht zu schützen sind.

Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete

b) Regionen

Die Regionen bezeichnen im regionalen Richtplan die Naturschutzobjekte von regionaler Bedeutung. Sie unterstützen die Gemeinden bei der Koordination ihrer Aufgaben sowie mit der Bereitstellung von geeigneten, die einzelnen Gemeinden übergreifenden Grundlagen.

Aufgaben der Regionen

Die Regionen können in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vernetzungsprojekte erarbeiten (vgl. Pt. 3.1.2).

c) Gemeinden

Die Gemeinden bezeichnen Naturschutzobjekte von kommunaler Bedeutung und treffen die notwendigen Massnahmen für deren ungeschmälerter Erhaltung und Aufwertung. Sie koordinieren ihre Aufgaben wo nötig mit den umliegenden Gemeinden, den übergeordneten Planungsträgern und informieren den Kanton über ihre Schutzobjekte, Inventare und wichtigen Naturschutzmassnahmen.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden können Vernetzungsprojekte erarbeiten oder sich an überkommunalen Projekten beteiligen (vgl. Pt. 3.1.2).

Die Gemeinden berücksichtigen die «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» in ihren Planungen (vgl. Pt. 2.2.3).

3.7 Landschaftsschutzgebiet und Park von nationaler Bedeutung

3.7.1 Ziele

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung besonders wertvoller Landschaften. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie, **nächtlicher Dunkelheit** und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein.

Erhalt und Entwicklung besonders wertvoller Landschaften

Der Wildnispark Zürich Sihlwald (Nr. 5) ist ein Naturerlebnispark – Park von nationaler Bedeutung (vgl. Art. 27 PÄV), der dazu dient, der Tier- und Pflanzenwelt einen unberührten Lebensraum zu bieten. Gleichzeitig werden der Bevölkerung in unmittelbarer Agglomerationsnähe Naturerlebnisse ermöglicht. Weitere Parkprojekte können durch regionale Initiativen entstehen.

Wildnispark Zürich Sihlwald

3.7.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet (vgl. Abb. 3.4). Landschaftsschutzgebiete sind ausgewählte Flächen, die in erster Linie aus ästhetischer und kulturgeographischer Sicht sowie wegen ihrer geologischen und geomorphologischen Qualitäten erhalten werden sollen (vgl. § 19 kantonale NHV). Weitere Flächen wurden aufgrund übergeordneter Festlegungen (Moorlandschaften und Auengebiete von nationaler Bedeutung, Kernbereiche der BLN-Gebiete) sowie einer umfassenden Landschaftsbewertung aufgenommen. Dies schliesst nicht aus, dass sich im Einzelfall die Ziele der Landschaftsschutzgebiete mit Zielen zur Förderung und Erhaltung der Erholungseignung sowie zum Naturschutz überschneiden können und diese ergänzen (vgl. Pte. 3.5 und 3.6).

Landschaftsschutzgebiete

Nr.	Gebiet	überkommunale Erlasse	Koordinationshinweise	Handlungsbedarf
1	Katzenseen	SVO Katzenseen 2003	BLN Nr. 1407	–
2	Uetliberg–Albis	Pflanzenschutzgebiet Uetliberg 1959 SVO Albispass 1953 SVO Stallikon 1995/97 SVO Türlerseersee 2001	BLN Nr. 1306 Pt. 3.5.2 Nr. 4 Stallikon–Uetliberg	Teilrevisionen in Bearbeitung; Überprüfung erforderlich
3	Reusstal	SVO zürcherisches Reusstal 1993	BLN Nr. 1305 ML Nr. 251 AG Nrn. 92 und 95	–
4	Kappel a.A.– Hausen a.A.– Rifferswil	SVO Kappel a.A. 1997 SVO Rifferswil 1997 SVO Hausen a.A. 1999	–	–
5	Wildnispark Zürich Sihlwald	Naturerlebnispark gemäss Art. 27 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung SVO Sihlwald 2008	BLN Nr. 1306 Pt. 4.2.2 Nr. 17 Hirzeltunnel	–
6	Sihlschlucht	–	BLN Nr. 1307	Schutzmassnahmen ausstehend; in Koordi- nation mit Kt. ZG
7	Moorland- schaft Hirzel	SVO Moorlandschaft Hirzel 2003 SVO Hirzel/Schönenberg 2003	BLN Nr. 1307 ML Nr. 37	–
8	Hüttnersee	SVO Hütten/Richterswil 1993	BLN Nr. 1307	–
9	Oberer Zürichsee	–	(Kt. SZ: ML Nr. 351)	Schutzmassnahmen ausstehend; in Koordi- nation mit Kt. SG u. SZ
10	Lützelsee	SVO Lützelseegebiet 1997 SVO Stäfa 1998	BLN Nr. 1417 ML Nr. 385	–
11	Greifensee	SVO Greifensee 1994/1998/2003/2006	BLN Nr. 1408 WZVV Nr. 121 Pt. 3.4.2 b) Nr. 4 Dübendorf/ Schwerzenbach/Fällanden, Abflussbereich Greifensee	–
12	Eigentäl	SVO Eigentäl 1967 SVO Kloten/Bassers- dorf/Nürensdorf 1995	–	Überprüfung erforderlich
13	Altflüsse der Glatt	SVO Altflüsse der Glatt 1970	AG Nr. 345 Pt. 3.4.2 b) Nr. 5 Rümlang/Oberglatt	Überprüfung erforderlich
14	Lägeren	SVO Regensberg 1946/2003 SVO Boppelsen/Otelfingen 1991	BLN Nr. 1011	Überprüfung erforderlich; in Koordination mit Kt. AG
15	Drumlinlandschaft, Zürcher Oberland	SVO Drumlinlandschaft Zürcher Oberland 1998	BLN Nr. 1401 ML Nr. 106	–
16	Bachtel–Allmen	SVO Bachtel und Allmen 1967-2014	–	Überprüfung erforderlich

Nr.	Gebiet	überkommunale Erlasse	Koordinationshinweise	Handlungsbedarf
17	Tössquellgebiet	Schongebiet Tössstock 1958	BLN Nr. 1420	Schutzmassnahmen ausstehend; in Koordination mit Kt. SG
18	Pfäffikersee	SVO Pfäffikersee 1999/2004/2007	BLN Nr. 1409 ML Nr. 5 WZVV Nr. 120	
19	Husermersee	SVO Ossingen/Trüllikon 1988	BLN Nr. 1403	
20	Rheinfall	SVO Rheinfall 1954	BLN Nr. 1412	Überprüfung erforderlich; in Koordination mit Kt. SH
21	Thurmündung	SVO Ellikon am Rhein 1970 SVO Marthalen 1991/92 SVO Auengebiet Eggrank-Thurspitz 2011	BLN Nrn. 1403 und 1411 AG Nr. 5 Pt. 3.4.2 b) Nr. 29 Flaach/ Kleinandelfingen/ Andelfingen/Marthalen	
22	Rheinknie bei Tössegg		BLN Nrn. 1410 und 1411 AG Nr. 343	Schutzmassnahmen ausstehend; in Koordination mit Kt. SH
2522	Unteres Tösstal	SVO Freienstein-Teufen 1994 SVO Dättlikon 1992 SVO Unteres Tösstal 2024	BLN Nrn. 1410 und 1411 AG Nrn. 343 und 344	
23	Neeracherried	SVO Neeracherried 1956	BLN Nrn. 1404 ML Nr. 378 WZVV Nr. 122	Überprüfung erforderlich
24	Bachsertal	SVO Bachsertal 1969		Überprüfung erforderlich; in Koordination mit Kt. AG

Abkürzungen

SVO: überkommunale Schutzverordnung

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

ML: Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

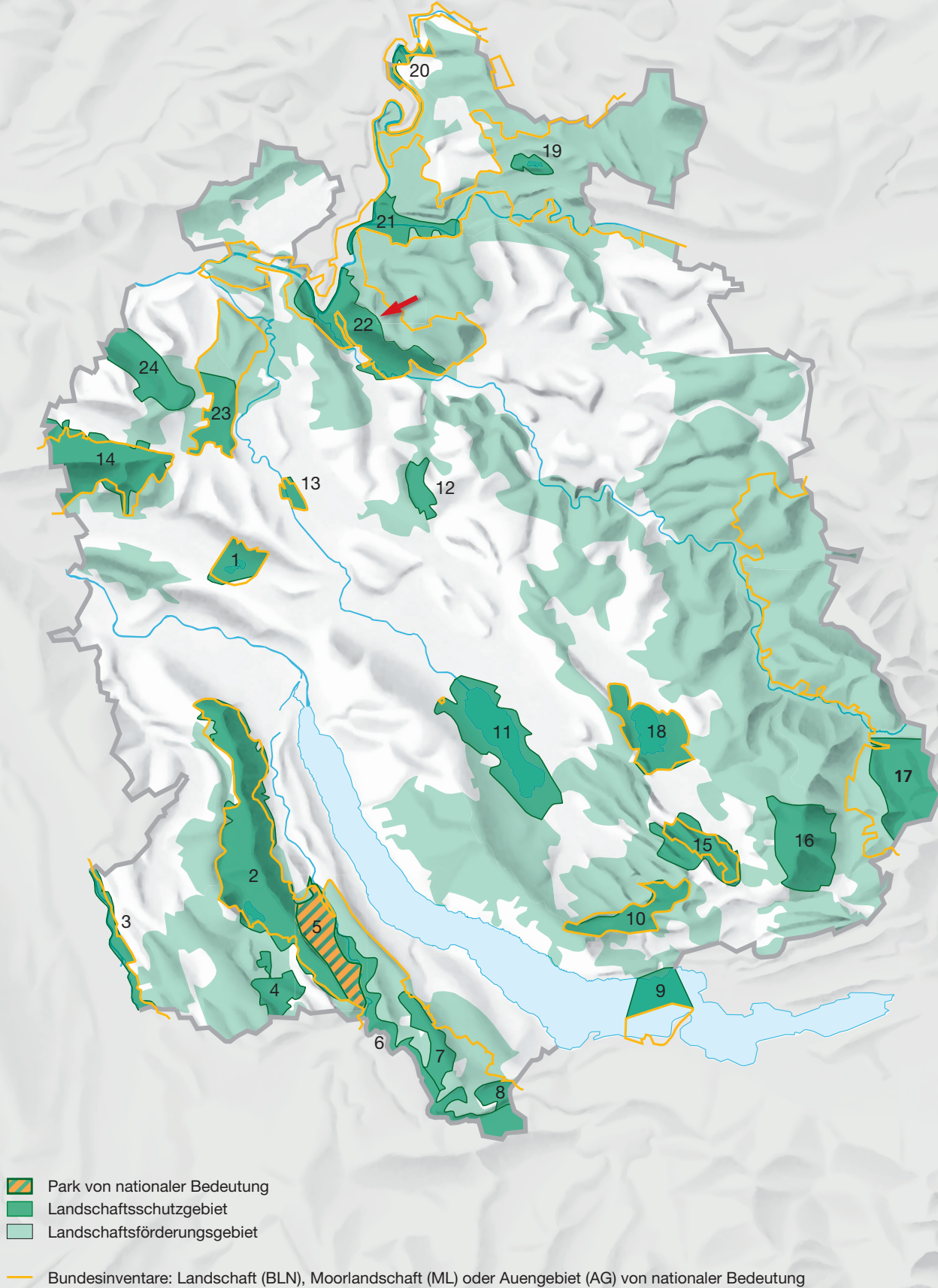
AG: Auengebiete von nationaler Bedeutung

WZVV: Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

Abb. 3.4

Landschaftsschutzgebiete und Park von nationaler Bedeutung

1:300 000



3.7.3 Massnahmen

Die Beurteilung von raumwirksamen Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten erfolgt aufgrund der Zonenbestimmungen der Schutzverordnungen. Bei fehlenden oder vor dem 1. Juli 1978 erlassenen Schutzverordnungen gelten zumindest die Gestaltungsanforderungen nach § 238 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG). Schutzverordnungen

a) Kanton

Der Kanton erlässt für Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung Schutzverordnungen bzw. überprüft die bestehenden Schutzverordnungen und passt sie wenn nötig an. Dies erfolgt unter frühzeitigem Einbezug und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, der Grundeigentümerschaft, den Bewirtschaftenden, verschiedenen Interessengruppen und der Bevölkerung. Dabei ist der Multifunktionalität der Landschaft Rechnung zu tragen, insbesondere ist die Vernetzungsfunktion der bestehenden Landschaftsverbindungen innerhalb dieser Gebiete sicherzustellen (vgl. Pt. 3.9). Ergebnisse von abgeschlossenen oder laufenden Landschaftsentwicklungskonzepten sind im Rahmen der Erarbeitung von Schutzverordnungen gezielt zu berücksichtigen. Aufgaben des Kantons

Bei Landschaftsschutzgebieten, die an benachbarte Kantone grenzen, ist die kantonsübergreifende Koordination zu gewährleisten. Gebietsspezifische Schutzziele und -massnahmen sind abzustimmen.

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen sind Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung zu bezeichnen. Aufgaben der Regionen

In den regionalen Richtplänen können ökologische und erholungsbezogene Vernetzungskorridore festgelegt werden, insbesondere um Landschaftsschutzgebiete mit den angrenzenden Landschaftsräumen zu verbinden.

Die Regionen sorgen für die Abstimmung von Initiativen für Parkprojekte und für deren Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Kanton.

3.11 Gefahren

3.11.1 Ziele

Im Kanton Zürich steht der Schutz vor Gefahren durch Hochwasser, **Oberflächenabfluss**, Massenbewegungen und Störfälle im Vordergrund. Menschen, wirtschaftlich und kulturhistorisch wertvolle Sachgüter sowie die Umwelt und deren nachhaltige Nutzung sind vor schädigenden Einwirkungen so weit als möglich zu bewahren.

Bewahrung vor schädigenden Einwirkungen

Der Gefahrenschutz ist ~~in erster Linie~~ mit einer **optimalen Kombination verschiedener Massnahmen sicherzustellen**. Dazu zählen ~~eine zweckmässigen räumlichen~~ Anordnung der Nutzungen, **Massnahmen an der Gefahrenquelle (z.B. Gewässer) und an den Schutzobjekten mit einem zielgerichteten Unterhalt und mit** organisatorischen Massnahmen **sicherzustellen**. ~~Damit kann auf kostspielige, ökologisch sowie ästhetisch oftmals unbefriedigende Schutzbauten und Objektschutzmassnahmen weitgehend verzichtet werden~~. Die Risiken sind auf ein **akzeptierbares Mass zu begrenzen und langfristig zu halten**.

~~Massnahmen zur Risikoverminderung~~-Schutz vor Naturgefahren und Massnahmen zur Risikoverminderung

Die Ausgestaltung der Hochwasserschutzmassnahmen **und weiterer Massnahmen richtet** orientiert sich nach **der Schutzzielmatrix gemäss Wasserverordnung (WsV, Anhang 2) nach Abb. 3-8**. Für andere Naturgefahren sind die Schutzziele in Analogie festzulegen. Zur Risikoverminderung erforderliche bauliche Eingriffe an Gewässern oder im Gelände sollen schonend für Natur und Landschaft erfolgen. Zur **Verhinderung Verminderung** von **Schäden durch** Hochwasser und Massenbewegungen sollen das verbesserte Versickern und Rückhalten der Niederschläge, ausreichender Raum für die Gewässer sowie das Erhalten stabiler Wälder in erosionsgefährdeten Gebieten abgestimmt und sichergestellt werden (vgl. Pte. 3.3 und 3.4).

Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge sind aufeinander abzustimmen. Das Festlegen der Schutzziele bezüglich Störfälle bei technischen Anlagen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung.

Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge

Abb. 3-8: Schutzzielmatrix für Hochwasser

3.11.2 Karteneinträge

In Abb. 3.9 sind die bestehenden und geplanten Rückhaltebecken sowie Entlastungsstollen festgelegt, die für einen überkommunal abgestimmten Hochwasserschutz erforderlich sind. Die räumliche Konkretisierung der Rückhaltebecken erfolgt in den regionalen Richtplänen.

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Retentionsvolumen (in m³)	Realisierungsstand; Bedingungen
2	Birmensdorf, Lunnerenbach	30'000	bestehend
3	Urdorf, Allmendbach	20'000	bestehend; Erweiterung auf 43'500 m ³ geplant
4	Urdorf, Chrebsbach	21'500	bestehend; Erweiterung auf 30'200 m ³ geplant
5	Weiningen, Lenggenbach	10'000	bestehend
6	Affoltern am Albis, Jonenbach	391'000	bestehend
7	Maschwanden, Bäckental	155'000	bestehend
8	Wettswil am Albis, Munisee	125'000	bestehend
9	Thalwil, Entlastungsstollen Hochwasserschutz Sihl-Zürichsee-Limmat	–	bestehend geplant
10	Egg, Esslingen	100'000	bestehend
11	Bassersdorf, Altbach Schafmetzg	30'000	geplant
12	Bassersdorf, Altbach Schliffi	70'000	geplant; abzustimmen mit Anliegen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes
13	Kloten, Rüebisbach	7'800	bestehend
14	Volketswil, Guntenbach	10'000	bestehend
15	Wangen-Brüttisellen/Dietlikon, Eich	90'000	geplant
16	Buchs/Regensdorf, Wüeri	97'000	bestehend; Erweiterung auf 147'000 m ³ geplant
18	Regensdorf, Wüeri	50'000	geplant
19	Uster, Freudwilerbach	15'000	bestehend
20	Wetzikon, Grosswies	210'000	bestehend
21	Wila, Bodenweiher	60'000	geplant
22	Illnau-Effretikon, Geen	500'000	geplant
23	Illnau-Effretikon, Moosburg	18'000	bestehend
24	Rickenbach, Schwarzbach	65'000	bestehend
25	Turbenthal, Chatzenbach	47'000	bestehend
26	Wiesendangen, Bachtobel	unbestimmt	geplant
27	Wiesendangen, Kefikerbach	22'000	bestehend
28	Wiesendangen, Mühlacker	unbestimmt	geplant

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Retentionsvolumen (in m³)	Realisierungsstand; Bedingungen
29	Winterthur, Hegmatten	550'000	bestehend; in Koordination mit Pt. 4.7.2.2 a) Segelflugfeld Oberwinterthur
30	Winterthur, Oberseen	46'000	geplant
31	Winterthur, Waldegg	60'000	geplant
32	Kleinandelfingen, Mederbach-Oerlingen	120'000	geplant; abzustimmen mit BLN Nr. 1403
33	Marthalen, Fohloch	80'000	bestehend
34	Hüntwangen, Landbach	210'000	bestehend, in Koordination mit Pt. 5.3.2 Nr. 41
35	Lufingen, Embrach, Wildbach	unbestimmt	geplant

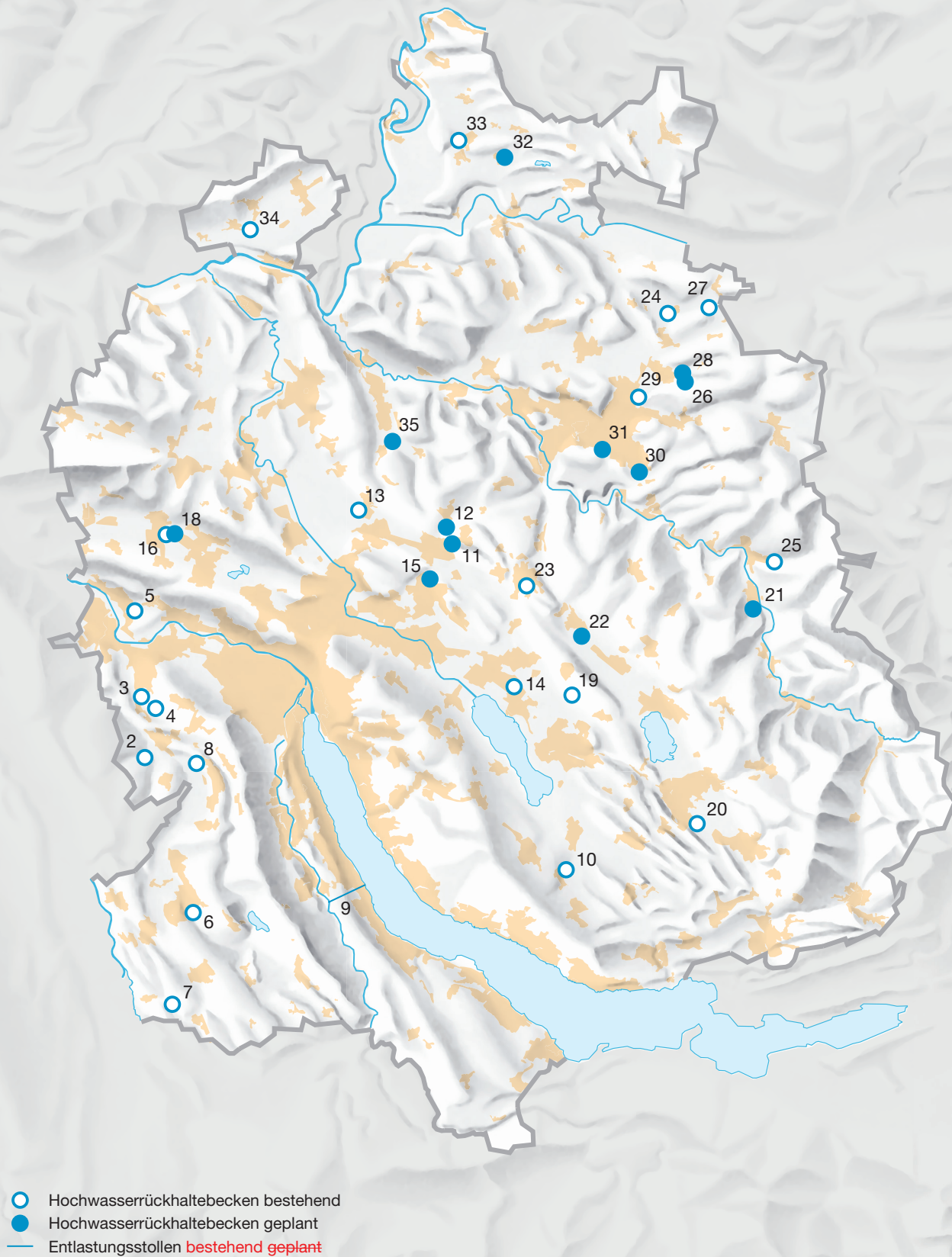
Abkürzungen

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Abb. 3.9

Hochwasserrückhaltebecken und Entlastungsstollen

1:300 000



3.11.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden Gefahrenkarten und Risikokarten als Grundlage für die Priorisierung und Kombination der verschiedenen Massnahmen und für grundeigentümerverbindliche Nutzungsbestimmungen, für Schutzmassnahmen, für den Unterhalt sowie für die Notfallplanung. Im Vordergrund steht dabei der Hochwasserschutz, wobei Massenbewegungen gegebenenfalls einzubeziehen sind. Die Erarbeitung erfolgt nach Einzugsgebieten der Gewässer flächendeckend für den ganzen Kanton. Die Priorisierung richtet sich nach dem jeweiligen Risiko bzw. Gefahren- und Schadenspotenzial.

Aufgaben des Kantons

Der Kanton stellt die frühzeitige Information von Bevölkerung und Behörden vor drohendem Hochwasser sicher. Er überprüft die Stauanlagen gemäss Stauanlagenverordnung des Bundes (StAV).

Der Kanton berücksichtigt im Rahmen seiner Planungen insbesondere von Verkehrsinfrastrukturen und öffentlichen Bauten und Anlagensowie bei der Genehmigung von Nutzungsplanungen die Störfallvorsorge. Er führt einen Risikokataster über die stationären und mobilen Gefahren bei technischen Anlagen (vgl. Art. 16 StFV) und stellt eine Karte zu den risikorelevanten Anlagen und den jeweiligen Konsultationsbereichen zur Verfügung.

Störfallvorsorge

Der Kanton sorgt für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer, der Rückhaltebecken sowie Entlastungsstollen und realisiert notwendige Hochwasserschutzmassnahmen. Er erarbeitet zusammen mit den Gemeinden langfristige Lösungen für den baulichen Hochwasserschutz, insbesondere in Gebieten mit umfangreichen Siedlungsstrukturen und hohem Gefährdungspotenzial. Er scheidet Schutzwälder aus und stellt zu deren sachgerechten Pflege die benötigten Mittel zur Verfügung (vgl. Pt. 3.3).

Schutz vor Hochwasser

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen wird die Lage der Hochwasserrückhaltebecken konkretisiert (vgl. Abb. 3.9). Bei Bedarf können Entlastungsstollen an kleineren Fließgewässern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden bezeichnet werden. Zudem können Gebiete bezeichnet werden, in denen besondere gemeindeübergreifende planerische, organisatorische oder bauliche Anstrengungen zur Verminderung des Risikos infolge von Naturereignissen oder Störfällen nötig sind.

Aufgaben der Regionen

c) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen bei planungs- und baurechtlichen Entscheiden die Gefährdungen durch Hochwasser, Oberflächenabfluss und Massenbewegungen sowie durch Störfälle und informieren die Grundeigentümerschaft über bestehende und zukünftige Gefährdungen. Im Rahmen des Berichts nach Art. 47 RPV ist darzulegen, wie mit den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung sowie in Gestaltungs- und Quartierplänen möglichen Gefährdungen Gefahren Rechnung getragen wird. Die Gemeinden arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der Gefahrenkarte eine Massnahmenplanung aus und setzen diese innerhalb von zehn Jahren um.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden treffen geeignete organisatorische Massnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Schäden durch Hochwasser, Massenbewegungen oder Störfälle. Zudem sorgen sie für eine verbesserte Versickerung der Niederschläge, für die Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer (vgl. Pt. 3.4), für die Realisierung von Rückhaltebecken mit kleinräumiger Schutzwirkung, für den Unterhalt und den Hochwasserschutz an den öffentlichen Oberflächengewässern – soweit dieser nicht vom Kanton übernommen wird – sowie für den Erhalt stabiler Schutzwälder.

3.12 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (SR 131.211)
- NHG: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 (LS 702.11)
- VBLN: Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)
- Auenverordnung: Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- Flachmoorverordnung: Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- Moorlandschaftsverordnung: Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)
- PÄV: Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung) vom 7. November 2007 (SR 451.36)
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- ~~Bundesgesetz über den Wasserbau vom dd.mm.yyyy (in Kraft voraussichtlich ab 1. April 2025)~~
- ~~Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100)~~
- StAV: Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 721.102)
- ~~WsG: Wassergesetz vom dd.mm.yyyy (in Kraft voraussichtlich ab 1. April 2025)~~
- ~~WsG: Wasserverordnung vom dd.mm.yyyy (in Kraft voraussichtlich ab 1. April 2025)~~
- ~~Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)~~
- ~~Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112)~~
- USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- UVPV: Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)
- StFV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991 (SR 814.012)
- VBBo: Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (SR 814.12)
- GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- ~~GSchV: Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)~~
- ~~EG GSchG: Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)~~
- ~~Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (LS 711.11)~~
- ~~Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112)~~
- ~~Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei Änderung vom 5. Oktober 2011 (LS 724.112)~~
- AltIV: Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) vom 26. August 1998 (SR 814.680)
- LwG: Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
- ÖQV: Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) vom 4. April 2001 (SR 910.14)
- WaG: Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
- JSG: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)
- Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung vom 16. Dezember 1998 (LS 710.6)
- Kantonales Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 (LS 922.1)
- JV: Kantonale Jagdverordnung vom 20. Oktober 2022 (LS 922.11)

b) Weitere Grundlagen

Gesamtstrategie

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Kantonaler Richtplan: Beschlüsse des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 (Gesamtrevision), Teilrevision Bereich Landschaft vom 2. April 2001, www.zh.ch/richtplan
- Raumplanungsberichte 2001, 2005 und 2009; Regierungsrat Kanton Zürich, www.zh.ch/richtplan
- Umweltbericht Kanton Zürich – Zwischenbericht 2010; Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/umweltschutz
- Landschaftssystem_RZU, Zwischenbericht (2011); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- Leitbild Landschaft_RZU (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- **Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen, Bundesamt für Umwelt 2021, www.bafu.admin.ch**

Landwirtschaftsgebiet

- Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) – Festsetzung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone (1992) (BBl 1992 II 1649); Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJP), Bundesamt für Raumplanung (BRP), Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes (1995); Bundesamt für Raumplanung (BRP)
- 10-Jahre-Sachplan Fruchtfolgeflächen – Erfahrungen der Kantone, Erwartungen an den Bund (2003); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF – Vollzugshilfe (2006); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF (2020); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), www.are.admin.ch
- Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF – Erläuterungsbericht (2020); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), www.are.admin.ch
- Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum (2011); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Merkblatt Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen – Umsetzung in den Gemeinden (2011); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/aln
- Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen – ergänzende Weisung für kantonale Amtsstellen (2011); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/aln
- Kriterienkatalog Fruchtfolgeflächen (2022); Amt für Landschaft und Natur (ALN) und Amt für Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/aln
- Standortevaluation für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen (2018); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/aln
- Altlastverdachtsflächenkataster; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/altlasten
- Kataster der belasteten Standorte; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/altlasten
- Umsetzungsprogramm des Kantons Zürich für die Region Zürcher Berggebiet (2007); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich und Pro Zürcher Berggebiet
- Prüferimeter für Bodenverschiebungen; Fachstelle Bodenschutz (FaBo), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/fabo

Wald

- Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010; Baudirektion Kanton Zürich
- Leitbild für den Wald im Kanton Zürich (1998); Oberforstamt des Kantons Zürich, www.zh.ch/wald

Gewässer

- Fließgewässer Schweiz – Für eine nachhaltige Gewässerpolitik, Leitbild des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) (2003), www.bafu.admin.ch
- Hochwasserschutz an Fließgewässern, Wegleitung des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) (2001), www.bafu.admin.ch
- Raum den Fließgewässern, Faltblatt des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) (2000), www.bafu.admin.ch
- Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fließgewässer – Ökomorphologie Stufe F (1998), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch
- Wegleitung Grundwasserschutz (2004); Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch
- Naturschutzgesamtkonzept für den Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995, www.zh.ch/naturschutz
- 10 Jahre Naturschutzkonzept für den Kanton Zürich 1995–2005 (2006), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/naturschutz
- Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen (2003), Flyer des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Gewässer und Raumplanung – Sicherung Raumbedarf und Umsetzung Gewässerausbau, internes Arbeitspapier (2002); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich
- Massnahmenplan Wasser Kanton Zürich Leitbild (2012); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet der Glatt (2005); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet der Limmat und Reppisch (2005); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet Greifensee (2006); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Zürichsee 2050 – Leitbild und Handlungsansätze für die langfristige Entwicklung des Zürichsees (2013); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich

- Revitalisierungsplanung Kanton Zürich, Technischer Bericht (2014); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel

Erholung

- Zürichsee 2050 – Leitbild und Handlungsansätze für die langfristige Entwicklung des Zürichsees (2013); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich
- Agglomerationspark Limmattal – ein kantonsübergreifendes Freiraumkonzept (2009); Kanton Aargau, Kanton Zürich, Stadt Zürich, Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL), Baden Regio
- Seerestaurant Bürkliplatz – Richtprojekt, Auszug technischer Bericht (2015); Immobilienamt, Baudirektion Kanton Zürich
- Entwicklungsplanung Bürkliplatz, Seerestaurant und neuer Schiffsteg, Grundlagenbericht zur Machbarkeitsstudie (2012); Stadt Zürich, Baudirektion Kanton Zürich

Naturschutz

- Naturschutzgesamtkonzept für den Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995, www.zh.ch/naturschutz
- 10 Jahre Naturschutzkonzept für den Kanton Zürich 1995–2005 (2006), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/naturschutz
- Bilanz (2015) und weitere Umsetzung (2017) zum Naturschutzgesamtkonzept, Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/naturschutz
- Wildtierkorridore (2009); Fischerei- und Jagdverwaltung, Amt Für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich

Landschaftsförderungsgebiet

- Leitbild Landschaft_RZU (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch

Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridore

- Wildtierkorridore (2009); Fischerei- und Jagdverwaltung, Amt Für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich
- Landschaftsverbindungen – übergeordneter Bericht; Amt für Verkehr, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, August 2014

Freihaltegebiet

- Städtebauliches Gesamtkonzept Raum Gotzenwil und Felsenhof (2012); Stadt Winterthur

Gefahren

- Empfehlungen zur Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (1997); Bundesamt für Wasserwirtschaft, Bundesamt für Raumplanung, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch
- Empfehlungen zur Berücksichtigung der Massenbewegungsgefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (1997); Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW), Bundesamt für Raumplanung (BRP), www.bafu.admin.ch
- Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren (2005); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.are.admin.ch
- Bearbeitung der Gewässer im Generellen Entwässerungsplan (GEP) (2001), Leitfaden der Baudirektion Kanton Zürich
- Gefahrenkartierung Naturgefahren im Kanton Zürich – Hochwasser (2011), Pflichtenheft der Baudirektion Kanton Zürich
- Gefahrenkartierung Naturgefahren im Kanton Zürich – Massenbewegungen (2011), Pflichtenheft der Baudirektion Kanton Zürich
- Umsetzung Gefahrenkarten: Leitfaden für Gemeinden (2016); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.zh.ch/naturgefahren
- Umsetzung Gefahrenkarten: Massnahmeplanung Naturgefahren. Kurzanleitung für Gemeinden (2014); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/naturgefahren
- Umsetzung Gefahrenkarten: Notfallplanung. Kurzanleitung für Feuerwehren und Gemeinden (2016); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/naturgefahren
- Richtlinie Objektschutz gegen Naturgefahren (2003); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Hochwasser – Vorbeugen, Schützen, Schäden vermeiden (Falblatt) (2006); Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.gvz.ch
- Gefahrenhinweiskarte als Grundlage für die Schutzwaldausscheidung, Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich

- Festgesetzte Naturgefahrenkarten diverser Gemeinden (www.geo.zh.ch > «Naturgefahren»)
- Konzept Gefahrenkarten Hochwasser, Beschluss des Regierungsrats vom 11. April 2006 (RRB-Nr. 556/2006)
- Risikokataster des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich
- Raumplanung und Störfallvorsorge (2017); Amt für Raumentwicklung (ARE), Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (2013), Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) et al., www.are.admin.ch
- Hochwasserschutz Sihl-Zürichsee-Limmat, Entlastungsstollen, Vertiefte Machbarkeitsstudie, Übersichtsplan (Entwurf 7.11.2014); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/awel
- Langfristiger Hochwasserschutz an der Sihl. Synthese der Konzeptfindung. Bericht (2012); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/hochwasserschutz-zuerich

4

Verkehr

4 Verkehr

4.2 Strassenverkehr

4.2.1 Ziele

Das Strassennetz dient sowohl dem motorisierten Individualverkehr, dem strassengebundenen öffentlichen Verkehr und dem Transport von Gütern wie auch dem Fuss- und Veloverkehr. Zusammen und in Abstimmung mit dem Schienennetz (vgl. Pt. 4.3) stellt es die Erreichbarkeit der Siedlungsgebiete sicher und verknüpft diese untereinander sowie mit ausserkantonalen Gebieten. Das Strassennetz ist unter dem Gesichtspunkt der Siedlungs- und Landschaftsqualität, der Umweltvorsorge, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Standortattraktivität, der Sicherheit und der reibungslosen Verkehrsabwicklung zu erneuern, zu optimieren und zu ergänzen. Netzergänzungen und Ausbauten zur Beseitigung von Stausituationen und zur Entlastung belasteter Gebiete haben Priorität.

Allgemein

Die sichere und umweltverträgliche Nutzung des Strassennetzes ist in erster Linie mit organisatorischen Massnahmen zu gewährleisten. Zur Steigerung der Lebensqualität sind Entlastungen von Wohngebieten zu verwirklichen und dauerhaft zu sichern. Der Durchgangsverkehr ist konsequent auf das übergeordnete Strassennetz zu lenken und allfällige Stauräume sind möglichst ausserhalb empfindlicher Gebiete anzuordnen. Wo erforderlich, ist die intermodale Gesamtleistung durch Kapazitätserweiterungen für den motorisierten Individualverkehr und den strassengebundenen öffentlichen Verkehr zu steigern.

Organisatorische Massnahmen

Der langfristigen Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur wird bei der Planung von künftigen Infrastrukturvorhaben Rechnung getragen. Die entsprechenden Interventionszeiträume sowie die dafür notwendigen Mittel werden mit den Neubauvorhaben koordiniert. Neu- und Ausbauten von Strassen haben sich in ihrer Erschliessungswirkung am bestehenden Siedlungsgebiet zu orientieren und zusammenhängende Naherholungsräume zu schonen.

Langfristige Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur

4.2.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte sind Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen abschliessend festgelegt. Während bei Hochleistungsstrassen die möglichst sichere und reibungslose Bewältigung des Verkehrs im Vordergrund steht, sind an Hauptverkehrsstrassen Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung der Siedlungsqualität vorzusehen, soweit die Verkehrsbelastung das zulässt.

Zuordnung und Funktion der Strassen

Hochleistungsstrassen sowie Hauptverkehrsstrassen, die als national bedeutende Verbindungsachsen gelten, sind gemäss Abb. 4.1 als Nationalstrassen vorzusehen. Die Übernahme in das Nationalstrassennetz setzt die Aufnahme in den entsprechenden Netzbeschluss des Bundes voraus.

Die Zuordnung und Funktion der Strassen wird wie folgt festgelegt:

Strassenklassierung	Funktion	Instrument für Festlegung
Hochleistungsstrassen (HLS)	<p>Übergeordnete Achsen mit hoher Leistungsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Möglichst sichere und reibungslose Bewältigung des MIV; <p>Umfassende Lärmschutzmassnahmen im Bereich von Wohngebieten</p>	Kantonaler Richtplan (Für Nationalstrassen ist zudem die Aufnahme in den Netzbeschluss des Bundes erforderlich)
Hauptverkehrsstrassen (HVS)	<p>Wichtige Achsen, die zusammen mit den HLS das übergeordnete Strassennetz bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kanalieren des Verkehrs möglichst abseits lärmempfindlicher Nutzungen; Strassenraum dient MIV, ÖV, Fuss- und Veloverkehr; Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung der Siedlungsqualität. 	
Verbindungsstrassen	Anbindung von Siedlungsgebieten und Erholungsschwerpunkten an das übergeordnete Strassennetz: Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung.	Regionaler Richtplan

Zur vorsorglichen Trasseesicherung wurden insgesamt mehr Strassenbauvorhaben in den Richtplan aufgenommen, als innerhalb des Planungshorizonts von 25 Jahren realisiert werden können. Auf Grund begrenzter finanzieller Mittel ist eine Priorisierung der einzelnen Vorhaben unumgänglich. Erste Priorität kommt dabei – neben dem Unterhalt und der Lärmsanierung bestehender Strassen – den vom Bund beschlossenen Hochleistungsstrassen zu, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des übergeordneten Netzes erforderlich sind. Umfahrungsstrassen wurden nach Massgabe ihrer Gesamtwirkung im Sinne der Zielsetzungen (vgl. Pt. 4.2.1) priorisiert.

Für Neuanlagen werden lediglich die generelle Lage und der voraussichtliche Realisierungshorizont bestimmt. Die konkrete Linienführung und die bauliche Ausgestaltung ist Sache der Projektierung gemäss Strassengesetzgebung. Begleitmassnahmen, die für das Erreichen und dauerhafte Sichern der Entlastungswirkung oder zur Begrenzung negativer Auswirkungen eines Strassenbauvorhabens erforderlich sind, bilden einen integralen Projektbestandteil und sind spätestens mit der Inbetriebnahme der Neuanlage zu realisieren. Mit Neubauvorhaben verknüpfte Abklassierungen von Strassenabschnitten werden in der Karte bezeichnet, soweit sie bereits lokalisiert werden können.

Begleitmassnahmen

In der Richtplankarte sind zudem die Autobahnraststätten gemäss Art. 6 der Nationalstrassenverordnung (NSV) festgelegt.

Autobahnraststätten

Soweit Strassen der Groberschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen im kantonalen Interesse dienen (vgl. Pt. 6), werden diese ebenfalls im Richtplan festgelegt.

Groberschliessung öffentliche Bauten und Anlagen

Nr.	Objekt	Strassenklassierung	Vorhaben	Realisierungshorizont
1a	Stadttunnel Zürich, Anschluss Zürich-Brunau-Anschluss Dübendorf-Neuguet	Städtische Hochleistungsstrasse (Nationalstrasse / als Nationalstrasse vorzusehen)	Neubau von 4-streifigem Tunnel mit unterirdischem Halbanschluss in den tiefergelegten Sihlquai (Nr. 5), abzustimmen mit Grundwasserschutz. Keine zusätzlichen Anschlüsse an das oberirdische Strassenetz, Halbanschluss Sihlhölzli als solchen beibehalten, Abbruch Sihlhochstrasse, stadtverträgliche Begleitmassnahmen und restriktive Parkraumpolitik (vgl. Pt. 4.5.2)	kurzfristig, primär weiter zu verfolgen des Vorhaben
1b	Seetunnel Zürich, Anschluss Zürich-Brunau-Anschluss Dübendorf-Neuguet	Städtische Hochleistungsstrasse (Nationalstrasse / als Nationalstrasse vorzusehen)	Neubau von 4-streifigem Tunnel, stadtverträgliche Begleitmassnahmen und restriktive Parkraumpolitik	Ersatzvariante, falls Nr. 1a nicht realisierbar
1c	Seebeckentunnel Zürich	Städtische Hochleistungsstrasse	Neubau von Tunnel, um den Grossraum Bellevue zu entlasten; stadtverträgliche Begleitmassnahmen, evtl. Parkhaus mit Parkhauseinfahrt beim Kongresshaus, evtl. neue Parkhauseinfahrt zum Opéra-Parkhaus	mittelfristig (Realisierung unabhängig von 1a und 1b)
2	Adlisbergtunnel, Anschluss Zürich-Tiefenbrunnen-Unterirdische Verzweigung Zürichberg	Hochleistungsstrasse (als Nationalstrasse vorzusehen)	Neubau von 2-streifigem Tunnel mit Anbindung an den Stadttunnel (Nr. 1a), Begleitmassnahmen	mittel- bis langfristig (bis ca. 2030)
3	A52, Wehrenbachtobel-tunnel, Anschluss Zürich-Burgwies-Anschluss Waltikon	Hochleistungsstrasse	Neubau von 2-streifigem Tunnel mit Anbindung an Adlisbergtunnel (Nr. 2) bzw. Seetunnel (Nr. 1b), Abklassierung Forchstrasse, Begleitmassnahmen	langfristig (nach 2035)
4	Lärmsanierung Grünau-Zürich	Hauptverkehrsstrasse (Nationalstrasse)	Lärmsanierung im Bereich der bestehenden Wohngebiete	kurzfristig (bis ca. 2022)
5	Westast Zürich	Hauptverkehrsstrasse (Nationalstrasse)	Ausbau Westast, unterirdischer Halbanschluss Sihlquai, tiefergelegtes Sihlquai und Begleitmassnahmen in Koordination mit Stadttunnel (Nr. 1a)	kurz- bis mittelfristig
6	Rosengartentunnel Zürich	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von mehrstreifigem Tunnel Wipkingerplatz-Bucheggplatz-Hirschwiesenstrasse, Abklassierung Rosengarten- und Bucheggstrasse zwischen Röschi Bachstrasse und Bucheggplatz, Begleitmassnahmen (in Koordination mit Pt. 4.3.2 Nr. 4)	kurz- bis mittelfristig

Nr.	Objekt	Strassenklassierung	Vorhaben	Realisierungshorizont
7	A1L, Einhausung-Schwamendingen, Zürich	Städtische Hochleistungsstrasse (Nationalstrasse)	Lärmsanierung im Bereich der bestehenden Wohngebiete	kurzfristig (bis ca. 2024)
8	Verlängerung Glattalstrasse, Zürich	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Schaffhauserstrasse (Zürich-Seebach und Opfikon), Begleitmassnahmen	mittel- bis langfristig
8	Ausbau Stelzenstrasse, Zürich und Opfikon	Hauptverkehrsstrasse	Ausbau bestehende Stelzenstrasse zwischen Schaffhauser- und Thurgauerstrasse (Zürich-Seebach und Opfikon), Begleitmassnahmen	mittel- bis langfristig
9	Verlängerung Birchstrasse, Zürich-Seebach	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifigem Tunnel, abzustimmen mit Grundwasserschutz, Abklassierung Binzmühle- und Schaffhauserstrasse, Begleitmassnahmen	mittel- bis langfristig
10	A1, Nordumfahrung Zürich (Gubrist), Limmattaler Kreuz-Anschluss Zürich-Seebach	Hochleistungsstrasse (Nationalstrasse)	Ausbau auf 6 Fahrstreifen, abzustimmen mit Moorschutz, Ausbau Niederholzstrasse (Weiningen) als Verbindungsstrasse, Überdeckungen bei beiden Gubristtunnel-Portalen, bei Äbneth (Zürich-Affoltern/ Regensdorf, vgl. Pt. 3.9.2 Nr. 4), bei Chöschenrüti (Zürich/Rümlang, vgl. Pt. 3.9.2 Nr. 3) sowie zwischen Anschluss Zürich-Seebach und Stelzen (Opfikon), Begleitmassnahmen	Inbetriebnahme 3. Röhre kurzfristig, anschliessend Instandsetzung 1. und 2. Röhre
11	A1, Limmattal, Anschluss Dietikon-Limmattaler Kreuz	Hochleistungsstrasse (Nationalstrasse)	Ausbau auf 8 Fahrstreifen (abzustimmen mit Moorschutz), Überdeckungen im Bereich der Wohn- und Naherholungsgebiete sowie weitere Massnahmen zum grossräumigen Lärmschutz	langfristig (nach 2030)
12	Westumfahrung Dietikon	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse, Begleitmassnahmen in Koordination mit Kt. AG	mittel- bis langfristig
13	Ortsdurchfahrt Bickwil-Obfelden	Hauptverkehrsstrasse	Tieferlegung mit Überdeckung im Kernbereich, Begleitmassnahmen	kurzfristig
14	Umfahrung Ottenbach	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Muri- und Obfelderstrasse, Begleitmassnahmen	kurzfristig

Nr.	Objekt	Strassenklassierung	Vorhaben	Realisierungshorizont
15	Nordumfahrung Adliswil	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifigem Tunnel, Abklassierung Zürichstrasse, Begleitmassnahmen	mittel- bis langfristig
17	A14, Hirzeltunnel	Hochleistungsstrasse (als Nationalstrasse vorzusehen)	Neubau von 2-streifigem Tunnel mit Möglichkeit für späteren Vollausbau auf 4 Fahrstreifen, Abklassierung Zuger- und Rückbau Sihltalstrasse (in Koordination mit Pt. 3.7.2 Nr. 5), Begleitmassnahmen	mittelfristig
20	Umfahrung Binz, Maur	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifigem Tunnel als Zubringer zum Wehrenbachobeltunnel (Nr. 3), Abklassierung Zollikon- und Binzstrasse, Anpassung Siedlungsgebiet und Begleitmassnahmen	langfristig (Trasseesicherung)
21	Umfahrung Schwerzenbach	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierungen, Begleitmassnahmen	langfristig (Trasseesicherung)
22	Glattalautobahn, Verzweigung Zürich-Nord-Verzweigung Baltenswil	Hochleistungsstrasse (Nationalstrasse)	Neubau von 4-streifigem Tunnel zur Entlastung der A1 im mittleren Glattal (in Koordination mit Pt. 3.9.2 Nr. 3); Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und der städtebaulichen Einordnung des Verflechtungsbauwerks bis über Autobahneinfahrt 62/ Zürich-Seebach; ab östlichem Tunnelende Überdeckung des oberirdisch geführten Abschnitts bis zur Verknüpfung mit der A1 im Raum Baltenswil; landschaftsverträgliche Einbettung der Bauwerke in Koordination mit der Zulaufstrecke zum geplanten Brüttenertunnel (Pt. 4.3.2 Nr. 27a); Ausbau A1 zwischen Anschluss Neuguet und Verzweigung Brüttisellen auf 6 Fahrstreifen (abzustimmen mit Moorschutz); Ausbau A51 zwischen Verzweigung Zürich-Nord und Anschluss Flughafen auf 6 Fahrstreifen sowie Umgestaltung der Halbanlüsse Werft und Flughafen; zweiter Halbanchluss Opfikon, Begleitmassnahmen	mittelfristig
23	A1, Verzweigung Baltenswil-Anschluss Töss	Hochleistungsstrasse (Nationalstrasse)	Ausbau A1 zwischen Verzweigung Baltenswil und Anschluss Töss auf 8 Fahrstreifen (in Koordination mit Pt. 3.9.2 Nrn. 28 und 39)	mittel- bis langfristig

Nr.	Objekt	Strassenklassierung	Vorhaben	Realisierungshorizont
23a	Baltenswilerstrasse Bassersdorf	Hauptverkehrsstrasse	Verlegung Baltenswilerstrasse in Abstimmung mit dem Zulauf zum Brüttenertunnel (vgl. Pt. 4.3.2 Nr. 27)	kurz- bis mittelfristig
24	Flughofstrasse Rümli	Hauptverkehrsstrasse	Verlegung Flughafenstrasse in Abstimmung mit Plangenehmigungsverfahren für Flughafenbauten, Verlegung und Überbrückung der Glatt und Gewässerrevitalisierung Glatt (vgl. Pt. 3.4.2 Nr. 5)	mittel- bis langfristig
25	Wehntalerstrasse, Regensdorf-Anschluss Affoltern	Hauptverkehrsstrasse	Ausbau der bestehenden Strasse auf drei Fahrstreifen, abzustimmen mit Moorschutz	mittel- bis langfristig
26	A53A15, Oberlandautobahn, Anschluss Oberuster-Kreisel Betzholz	Hochleistungsstrasse (als Nationalstrasse vorzusehen)	<p>Neubau von 4-streifiger Autobahn zwischen Anschluss Uster-Ost und Verzweigung mit der Forchautostrasse beim Anschluss Ottikon sowie Ausbau der Forchautostrasse zwischen Anschluss Ottikon und Anschluss Betzholz zur Nationalstrasse (in Koordination mit Pt. 3.9.2 Nr. 31); landschafts- und siedlungsverträgliche Einbettung insbesondere im Bereich der Tunnelportale;</p> <p>im Bereich Isert Weiher in Koordination mit dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. ZH 322;</p> <p>Anschluss Wetzikon-West in Koordination mit geplantem Parkhaus für die Spinnerei Floos (oberirdische Parkierung als Übergangslösung);</p> <p>Prüfung einer Integration der Übertragungsleitung Heusberg-Betzholz in das neu zu erstellende Autobahntrasse;</p> <p>Rückbau Kreisel Betzholz, Abklassierung Aathalstrasse (Uster), Zürichstrasse (Seegräben), Zürcher- und Rapperswilerstrasse (Wetzikon) sowie Zürichstrasse (Hinwil), Begleitmassnahmen</p>	mittelfristig

Nr.	Objekt	Strassenklassierung	Vorhaben	Realisierungshorizont
27	Westtangente Wetzikon	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse als flankierende Massnahme zur Oberlandautobahn (Nr. 26), Begleitmassnahmen	kurzfristig
28	Ortsdurchfahrt Pfäffikon	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse, abzustimmen mit Grundwasserschutz, Abklassierung, Begleitmassnahmen	langfristig (Trasseesicherung)
29	Westtangente Pfäffikon	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Uster-, Tumbelen- und Pilatusstrasse	mittel- bis langfristig
30	Moosackerstrasse Uster	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Riediker-, Talacker-, Zentral- und Zürichstrasse, Begleitmassnahmen	kurz- bis mittelfristig
31	Uster-West	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse, abzustimmen mit Moorschutz, Abklassierung Berchtold- und Winterthurerstrasse, Begleitmassnahmen	kurz- bis mittelfristig
32	A1, Umfahrung Winterthur, Anschluss Töss-Anschluss Oberwinterthur	Hochleistungsstrasse (Nationalstrasse)	Ausbau auf durchgehend 6 Fahrstreifen zur Engpassbeseitigung und Entlastung der Stadt Winterthur, Umgestaltung Anschluss Töss, Verlegung der Autobahn in Tunnel durch Ebnet, Freilegung der Töss und Stadtreparatur, Überdeckung Wülflingen, verkehrlich flankierende Massnahmen und Begleitmassnahmen	mittelfristig langfristig; Koordinationsstand: Zwischenergebnis
33	Tieflegung Untere Vogelsangstrasse, Winterthur	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse in Tieflage mit Umnutzung Zürcherstrasse, u.a. zur Erschliessung von Zentrumsgebiet Nr. 6 (vgl. Pt. 2.3.2)	kurz- bis mittelfristig
34	Heiligbergtunnel Winterthur	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von mehrstreifigem Tunnel im Anschluss an tiefergelegte Untere Vogelsangstrasse (Nr. 33), Abklassierung Breitestrasse, Begleitmassnahmen	mittelfristig

Nr.	Objekt	Strassenklassierung	Vorhaben	Realisierungshorizont
35	Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse zur Erschliessung von Zentrumsgebiet Nr. 7 (vgl. Pt. 2.3.2), Querung der SBB-Anlagen mittels Brückenbauwerk (Führung über Riet- und Bahndammstrasse als Ersatzvariante, falls Brückenlösung nicht realisierbar); genaue Lage der Tunnelportale in Prüfung, Begleitmassnahmen	kurz- bis mittelfristig
36	Äussere Nordumfahrung (Teil Ost), Verzweigung Winterthur-Nord-Verzweigung Bülach	Hochleistungsstrasse (als Nationalstrasse vorzusehen)	Neubau von 4-streifiger Autobahn, Linienführung zu prüfen in Koordination mit Nr. 32, Abklassierungen, Begleitmassnahmen	langfristig, primär weiter zu verfolgendes Vorhaben (Ersatzvarianten: Nrn. 38, 39, 42, 43)
37	Äussere Nordumfahrung (Teil West), Verzweigung Bülach-Verzweigung Wettingen	Hochleistungsstrasse (als Nationalstrasse vorzusehen)	Neubau von 4-streifiger Autobahn, Linienführung zu prüfen in Koordination mit Kt. AG, abzustimmen mit Moorschutz, Abklassierungen, Rückbau im Bereich Neeracherried, Begleitmassnahmen	langfristig (Trasseesicherung), primär weiter zu verfolgendes Vorhaben (Ersatzvariante: Nrn. 47 [Bereich Höri] und 48)
38	Taggenbergtunnel	Hauptverkehrsstrasse (als Nationalstrasse vorzusehen)	Neubau von 2-streifigem Tunnel, Abklassierung, Begleitmassnahmen	langfristig (Ersatzvariante zu Nr. 36)
39	Untertunnelung Pfüngen	Hauptverkehrsstrasse (als Nationalstrasse vorzusehen)	Neubau von 2-streifigem Tunnel, abzustimmen mit Grundwasserschutz, Abklassierung, Begleitmassnahmen	langfristig (Ersatzvariante zu Nr. 36)
40	A4, Weinland, Verzweigung Winterthur-Nord-Anschluss Kleinandelfingen	Hochleistungsstrasse (Nationalstrasse)	Ausbau auf 4 Fahrstreifen	kurzfristig
41	Umfahrung Ossingen	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Andelfinger- und Steinerstrasse, Begleitmassnahmen; Linienführung und mögliche Tunnelvariante prüfen	mittelfristig
42	Umfahrung Embrach	Hauptverkehrsstrasse (als Nationalstrasse vorzusehen)	Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Winterthurerstrasse	langfristig (Ersatzvariante zu Nr. 36)
43	Dettenbergtunnel	Hauptverkehrsstrasse (als Nationalstrasse vorzusehen)	Neubau von 2-streifigem Tunnel, Abklassierung Weiacherstrasse, Begleitmassnahmen	mittelfristig (Ersatzvariante zu Nr. 36)

Nr.	Objekt	Strassenklassierung	Vorhaben	Realisierungshorizont
45	A50/A51, Autobahn-zusammenschluss Bülach-Glattfelden-A51, Ausbau Schaffhauserstrasse, Hardwald, Bülach	Hochleistungsstrasse	Ausbau auf 4 Fahrstreifen zwischen Anschluss Bülach Nord und Kreisel Chrüzstrass (in Koordination mit Pt. 3.9.2 Nr. 50)	kurzfristig
45a	Umfahrung Glattfelden	Hauptverkehrsstrasse	Abklassierung zwischen den Anschlüssen Glattfelden-West und Glattfelden-Ost zu einer Hauptverkehrsstrasse, Begleitmassnahmen (in Koordination mit Nr. 45)	kurzfristig
46	Umfahrung Eglisau	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Schaffhauser- und Zürcherstrasse, Begleitmassnahmen	kurz- bis mittelfristig
47	Umfahrung Höri-Neeracherried	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse, Abklassierung Wehntalerstrasse (Höri) und Dielsdorferstrasse (Neerach), Ausbau Dielsdorferstrasse zwischen Riedt und Neerach als Verbindungsstrasse, etappiertes Vorgehen für schnellstmöglichen Rückbau aller Strassen im Bereich Neeracherried	kurzfristig (Bereich Höri: Ersatzvariante zu Nr. 37)
48	Umfahrung Dielsdorf-Sünikon	Hauptverkehrsstrasse	Neubau von 2-streifiger Strasse (abzustimmen mit Moorschütz), Abklassierung Wehntalerstrasse, Begleitmassnahmen	mittelfristig (Ersatzvariante zu Nr. 37)
49	Erschliessung nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich	Groberschliessungsstrasse für öffentliche Bauten und Anlagen im kantonalen Interesse; kein Netzelement	Neubau von 2-streifiger, kurzfristig siedlungsorientierter Strasse zur Erschliessung des nationalen Innovationsparks, Hubstandort Zürich (vgl. Pt. 6.2.2); ein Anschluss an die Wangenstrasse, Stadt Dübendorf und Gemeinde Wangen-Brüttisellen; abzustimmen mit Festlegungen des kantonalen Gestaltungsplans	kurzfristig

Abb. 4.1

Übergeordnetes Strassennetz und Infrastrukturvorhaben

1:300 000



- Hauptverkehrsstrasse (HVS) bestehend
- Hauptverkehrsstrasse (HVS) bestehend, Abklassierung bei Ersatz
- Hauptverkehrsstrasse (HVS) geplant
- Hochleistungsstrasse (HLS) bestehend
- Hochleistungsstrasse (HLS) geplant
- Hochleistungsstrasse (HLS) Variante / zu prüfende Linienführung

4.2.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton steuert den Ausbau und die Erneuerung des Strassennetzes über das mit der Gesamtverkehrsplanung abzustimmende Strassenbauprogramm (vgl. Pt. 4.1.3 a). Er erarbeitet im Rahmen von regionalen Gesamtverkehrskonzepten die erforderlichen Grundlagen zur Beurteilung von Zweckmässigkeit und Dringlichkeit baulicher und betrieblicher Massnahmen (Strategie HVS) und passt das übergeordnete Strassennetz gegebenenfalls den neuen Erkenntnissen an. Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Fertigstellung des Zürcher Hochleistungsstrassennetzes, der wirtschaftlichen Bedeutung des Kantons entsprechend, kurz-, mittel- und langfristig konsequent vorangetrieben wird.

Aufgaben des Kantons

Der Kanton realisiert und betreibt in Zusammenarbeit mit dem Bund ein integriertes Verkehrsmanagement mit den Elementen Verkehrsbeeinflussung auf Hochleistungsstrassen, regionale Verkehrssteuerung und Parkraummanagement und sorgt damit für eine optimierte Nutzung des Strassennetzes im Sinne der Ziele (vgl. Pte. 4.1.1 und 4.2.1). Zur Verkehrsbeeinflussung auf Hochleistungsstrassen ist mit der Steuerung der Zufahrten bereits ausserhalb des inneren Agglomerationsraumes zu beginnen. Priorität kommt der Gewährleistung eines möglichst homogenen Verkehrsflusses auf den Hochleistungsstrassen, der Fahrplanstabilität des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs sowie dem Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu. Der Kanton überwacht die laufende Entwicklung und den Stand der Zielerreichung im Rahmen des Gesamtverkehrscontrollings (vgl. Pt. 4.1.3).

Integriertes Verkehrsmanagement

Der Bund realisiert bauliche Massnahmen an Hochleistungsstrassen zur Leistungssteigerung bzw. zur Beseitigung von Engpässen, sofern betriebliche Massnahmen allein zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit und Sicherheit nicht ausreichen. Bund und Kanton sorgen für eine Minimierung der negativen Auswirkungen von Ausbauten durch entsprechende Begleitmassnahmen, insbesondere innerhalb von Wohngebieten. Sie planen und realisieren diese Begleitmassnahmen gleichzeitig mit den Ausbauvorhaben und stellen den Einbezug der betroffenen Regionen und Gemeinden sicher.

Hochleistungsstrassen

Der Kanton gewährleistet durch bauliche Gestaltung und betriebliche Massnahmen den sicheren und angepassten Verkehr auf den Hauptverkehrsstrassen nach den jeweils aktuellen Standards für Staatsstrassen gemäss § 14 StrG. Er sorgt mit entsprechenden Sanierungsprogrammen im Dialog mit den Gemeinden für eine Minimierung der schädlichen Auswirkungen, insbesondere des Lärms und der Hitzebelastung durch versiegelte Flächen. An sensiblen Streckenabschnitten können besondere Lärmvorschriften erlassen werden. Der Kanton sorgt durch regelmässige Kontrollen für deren Einhaltung. Auf Achsen und in Gebieten mit Kapazitätsengpässen steigert er die intermodale Gesamtleistung durch eine angemessene Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs. Treten verkehrliche Behinderungen auf, trifft der Kanton Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. Bei steuerungstechnischen Massnahmen für den öffentlichen Verkehr (Busbevorzugung an den Knoten, Lichtsignalsteuerungen) sind die konkreten Auswirkungen auf den Individualverkehr gering zu halten. Der Kanton fördert den Fuss- und Veloverkehr durch die Bereitstellung sicherer, attraktiver und zusammenhängender Wege (vgl. Pt. 4.4.3).

Hauptverkehrsstrassen

b) Regionen und Gemeinden

In den regionalen Richtplänen sind – in Ergänzung zum übergeordneten Strassennetz – Verbindungsstrassen zu bezeichnen.

Verbindungsstrassen

Regionen und Gemeinden wirken im Rahmen von regionalen Gesamtverkehrskonzepten bei der Überprüfung und Konkretisierung von Richtplanvorhaben mit, insbesondere bei der Planung von Begleitmassnahmen. Sie entwickeln Massnahmen zur Verbesserung der Strassenraumgestaltung, vor allem in städtisch geprägten Räumen, bei Ortsdurchfahrten und bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, und bezeichnen diese in den regionalen Richtplänen. Die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung eines angenehmen Lokalklimas im Strassenraum (vgl. Pt. 4.1.1 c) und berücksichtigen dabei die Karte der Hitzebelastung im Strassenraum.

Aufgaben der Regionen und Gemeinden

4.9 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- BV: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- ~~NHG: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)~~
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- ~~NSG: Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)~~
- NSV: Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (SR 725.111)
- ~~NAFG: Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr vom 30. September 2016, Inkrafttreten 1. Januar 2018 (SR 725.13)~~
- MinVV: Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer vom 7. November 2007 (SR 725.116.21)
- FWG: Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704)
- KPFV: Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (SR 742.120)
- ~~Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (SR 705)~~
- Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen vom 25. September 2015 (Gütertransportgesetz, GÜTG; SR. 742.41)
- ~~UGÜTG: Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport vom 17. Dezember 2021 (SR 749.1)~~
- Bundesgesetz über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEBG) vom 20. März 2009 (SR 742.140.2)
- Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportgesetz, GÜTG; SR. 742.41)
- Bundesgesetz über den Anschluss der Ost- und der Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz (HGV-Anschluss-Gesetz, HGVAnG) vom 18. März 2005 (SR 742.140.3)
- BSG: Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201)
- Durchgangsstrassenverordnung (mit Anhängen) vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272)
- PBG: Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz) vom 20. März 2009 (SR 745.1)
- VPB: Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (SR 745.11)
- Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen am Rheinfluss und Rheinfelden vom 3. Juni 1991 (SR 747.224.320)
- LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt (~~Luftfahrtgesetz~~) vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0)
- VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt vom 23. November 1994 (SR 748.131.1)
- ~~USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)~~
- ~~LSV: Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)~~
- ~~WaG: Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)~~
- PBG: Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- ~~Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (LS 730.1)~~
- Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999 (LS 748.1)
- Verordnung über den Zürcher Fluglärm-Index vom 7. Dezember 2011 (LS 748.15)
- Flughafenfondsgesetz vom 20. August 2001 (LS 748.3)
- ~~StrG: Strassengesetz: Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen vom 27. September 1981 (LS 722.1)~~
- PVG: Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (LS 740.1)
- Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung) vom 14. Dezember 1988 (LS 740.3)
- FVV: Verordnung über das Fahrplanverfahren im Verkehrsverbund des Kantons Zürich (Fahrplanverordnung) vom 15. Oktober 1997 (LS 740.35)
- BTV: Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung vom 3. Februar 2021 (LS 700.5)
- Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 (LS 747.11)
- Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 (LS 747.4)
- Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979 (LS 747.2)

b) Weitere Grundlagen

Gesamtstrategie

- Sachplan Verkehr – Teil Programm; Beschluss des Bundesrates vom ~~26. April 2006~~ 20. Oktober 2021, www.are.admin.ch
- Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Schiene; Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), ~~8. September 2010~~ 9. Dezember 2022, www.bav.admin.ch
- Schweizerische Verkehrsperspektiven 2050 – Schlussbericht; Bundesamt für Raumentwicklung, April 2022
- ~~Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV); Bundesamt für Raumentwicklung und Bundesamt für Statistik; www.are.admin.ch~~
- ~~Massnahmenplan Luftreinhaltung 2008; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1979 vom 9. Dezember 2009;~~

www.zh.ch/luft

- [Massnahmenplan Luftreinhaltung, Teilrevision 2016, Januar 2016, \[www.luft.zh.ch\]\(http://www.luft.zh.ch\)](#)
- [Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung, Beschluss des Regierungsrates vom 13. Januar 2016, \[www.zh.ch/luft\]\(http://www.zh.ch/luft\)](#)
- [Raumplanungsbericht Kanton Zürich; Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat, 4-jährlich, \[www.are.zh.ch\]\(http://www.are.zh.ch\)](#)
- [Raumbeobachtung Kanton Zürich: Heft 23 «Verkehrsentwicklung», Dezember 2003; Heft 24 «Siedlungsentwicklung», Dezember 2004; Heft 25 «Raumentwicklung», Dezember 2007; Baudirektion Kanton Zürich, \[www.are.zh.ch\]\(http://www.are.zh.ch\)](#)
- [Umweltbericht für den Kanton Zürich, herausgegeben von der Baudirektion Kanton Zürich im Auftrag des Regierungsrates; 4-jährlich, \[www.zh.ch/umweltschutz\]\(http://www.zh.ch/umweltschutz\)](#)
- [Verkehrsentwicklung im Wirtschaftsraum Zürich bis 2025; Amt für Verkehr, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, September 1999](#)
- [Verkehrspolitische Ziele und Grundsätze für die Gesamtverkehrskonzeption des Kantons Zürich; Amt für Verkehr, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Dezember 2001, \[www.afv.zh.ch\]\(http://www.afv.zh.ch\)](#)
- [Gesamtverkehrskonzept; Vorlage 3936, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. Januar 2002 zum Postulat KR-Nr. 146/1998, \[www.amtsblatt.zh.ch\]\(http://www.amtsblatt.zh.ch\)](#)
- [Gesamtverkehrskonzeption \(Regionale Verkehrskonzepte als Grundlagen für die Entwicklung von Agglomerationsprogrammen\); Beschluss des Regierungsrates Nr. 528 vom 16. April 2003](#)
- [Gesamtverkehrskonzeption – Strategie des Kantons Zürich für den Agglomerationsverkehr; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1638 vom 27. Oktober 2004](#)
- [Grundlagen Siedlung und Verkehr Zürich und Umgebung; Regionalplanung Zürich und Umgebung \(RZU\), Juli 2005, \[www.rzu.ch\]\(http://www.rzu.ch\)](#)
- [Gesamtverkehrskonzept des Kantons Zürich; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1334 vom 13. September 2006, \[www.sk.zh.ch\]\(http://www.sk.zh.ch\)](#)
- [Gesamtverkehrskonzept Kanton Zürich 2018; Beschluss des Regierungsrates Nr. 25/2018 vom 9. Januar 2018, \[www.zh.ch/staatskanzlei\]\(http://www.zh.ch/staatskanzlei\)](#)
- [Regionales Gesamtverkehrskonzept Stadt Zürich – Schlussbericht; Amt für Verkehr, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich \(Hrsg.\), Infrac, Zürich, 8. April 2005](#)
- [Regionales Gesamtverkehrskonzept Flughafenregion inkl. Landseitige Erschliessung des Flughafens, Synthesebericht, 8. Februar 2011, Amt für Verkehr Kanton Zürich](#)
- [Regionales Gesamtverkehrskonzept Limmattal – Schlussbericht; Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Baudirektion Kanton Zürich, Baudepartement Kanton Aargau, 31. Mai 2005](#)
- [Regionales Gesamtverkehrskonzept Glattal – Schlussbericht; Amt für Verkehr, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Juli 2005](#)
- [Regionales Gesamtverkehrskonzept Winterthur und Weinland – Schlussbericht; Stadt Winterthur, Regionalplanung Winterthur und Umgebung, Zürcher Planungsgruppe Weinland \(Hrsg.\), Emch + Berger AG, Zürich, November 2005](#)
- [Regionales Gesamtverkehrskonzept Pfannenstil; Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Mobilität, SNZ Ingenieure und Planer AG, 22. Juni 2023](#)
- [Regionales Gesamtverkehrskonzept Zürcher Oberland; Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr, ewp AG Effretikon, 25.08.2010](#)
- [Regionales Gesamtverkehrskonzept Unterland Plus – Teilbericht: Analyse; Amt für Mobilität, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich \(Hrsg.\), Kontextplan AG, Zürich, Mai 2022](#)
- [Regionales Gesamtverkehrskonzept Unterland Plus – Teilbericht: Ziele und Massnahmen; Amt für Mobilität, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich \(Hrsg.\), Kontextplan AG, Zürich, Mai 2022](#)
- [Agglomerationsprogramme Kanton Zürich; Volkswirtschaftsdirektion, \[www.zh.ch/afm\]\(http://www.zh.ch/afm\)](#)
- [Flughafenbericht 2017, RRB Nr. 1012/2017](#)
- [Das Verhältnis zwischen dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt und dem kantonalen Richtplan, Rechtsgutachten der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung \(vlp\) vom August 2006, \[www.zh.ch/raumplanung\]\(http://www.zh.ch/raumplanung\)](#)
- [Eigentümerstrategie für die Beteiligung des Kantons Zürich an der Flughafen Zürich AG, Beschlüsse des Regierungsrates Nr. 802/2008 und 1003/2015](#)
- [Flughafen Zürich, langfristige Vorsorge durch Abgrenzungslinie und Verbesserungsprozess, Rechtsgutachten der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung \(vlp\) vom Mai 2007, \[www.zh.ch/raumplanung\]\(http://www.zh.ch/raumplanung\)](#)
- [Flughafenpolitik des Kantons Zürich, RRB Nr. 1407/2007, \[www.zh.ch/are\]\(http://www.zh.ch/are\)](#)
- [Konzept Fluglärm-Controlling Flughafen Zürich vom Juni 2007, \[www.zh.ch/vd\]\(http://www.zh.ch/vd\)](#)
- [Kreisschreiben der Baudirektion vom 21. Oktober 2016 zur Änderung der massgeblichen Fluglärmkurven vBR 2012](#)
- [Kreisschreiben der Baudirektion vom 4. März 2015 zur Raumplanung in der Flughafenregion – Revision der Lärmschutzverordnung vom 1. Februar 2015: Beurteilung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren, \[www.zh.ch/raumplanung\]\(http://www.zh.ch/raumplanung\)](#)
- [Bericht über die Luftfahrtpolitik der Schweiz 2016 \(Lupo 2016\), Bericht des Bundesrates vom 24. Februar 2016](#)
- [Merkblatt «Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen, Umsetzung in den Gemeinden», Amt für Landschaft und Natur und Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, Januar 2011, \[www.zh.ch/are\]\(http://www.zh.ch/are\)](#)
- [Nutzungsplanung in fluglärmbelasteten Gebieten, Rechtsgutachten von Prof. Dr. A. Ruch vom 13. Juli 2006, \[www.zh.ch/raumplanung\]\(http://www.zh.ch/raumplanung\)](#)
- [Projekt Massnahmenkonzept ZFI, Fachbericht zu den flugbetrieblichen Massnahmen vom Oktober 2009,](#)

www.zh.ch/vd

- Projekt Massnahmenkonzept ZFI, Fachbericht zu den Massnahmen im Bereich Raumentwicklung/Wohnqualität vom Oktober 2009, www.zh.ch/vd
- Regionales Gesamtverkehrskonzept Flughafenregion inkl. Landseitige Erschliessung des Flughafens, Synthesebericht, 8. Februar 2011, Amt für Verkehr Kanton Zürich
- **Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Festsetzung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen und der Aufteilung auf die Kantone (1992) (BBl 1992 II 1649); Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJP); Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD)**
- **Netznutzungskonzept zum Ausbauschnitt 2035 der Eisenbahninfrastruktur, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Februar 2021**
- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Konzeptteil (**Teile I-III B**); Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vom Bundesrat verabschiedet am **18. Oktober 2000** **26. Februar 2020**, www.sil-zuerich.admin.ch www.bazl.admin.ch
- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), **Objektblätter 16. Serie (u.a. Teil III C-Objektblatt Flughafen Zürich vom Bundesrat verabschiedet am 23. August 2017 11. August 2021, www.sil-zuerich.admin.ch www.bazl.admin.ch**
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Entwurf des Schlussberichts zum SIL-Prozess, RRB Nr. 1688/2009
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Entwurf des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich, RRB Nr. 1728/2010
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Entwurf des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich / Koordination mit dem Betrieb der Luftwaffe in Dübendorf, RRB Nr. 1490/2011
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht «SIL-Prozess: Anpassung des Objektblatt-Entwurfs aufgrund des Staatsvertrags mit Deutschland», RRB Nr. 1141/2012
- Stellungnahme des Regierungsrates zur ersten Fassung des SIL-Objektblatts, RRB Nr. 690/2013
- Stellungnahme des Regierungsrates zur Anpassung Teil IIIC, Objektblatt Flughafen Zürich vom 14. Januar 2015, RRB Nr. 36/2015
- Stellungnahme des Regierungsrates zur Anpassung des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich vom 1. Februar 2017, RRB Nr. 88/2017
- Stellungnahme des Regierungsrates zur Anpassung Teil IIIC, SIL-Objektblatt Flughafen Zürich vom 5. Juli 2017, RB Nr. 648/2017

Strassenverkehr

- **Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss, SR 725.113.11), zuletzt 2023**
- **Netzbeschluss Nationalstrassen (SR 725.113.11)**
- **Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (SR 725.113.11); Bericht für die Vernehmlassung vom 9. Mai 2008**
- **Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss) vom 10. Dezember 2012, geändert am 14. September 2016 (BBl 2017 7807)**
- **Botschaft zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz und zu deren Finanzierung vom 18. Januar 2012 (BBl 2012 745)**
- **Botschaft zum Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz und zur Freigabe von Mitteln vom 11. November 2009**
- Bauprogramm der Staatsstrassen (Strassenbauprogramm); jährlich, www.amtsblatt.zh.ch
- **Integriertes Verkehrsmanagement – Gesamtkonzept und Projektierungskredit; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1092 vom 18. Juli 2001**
- **Integriertes Verkehrsmanagement (IVM) Kanton Zürich – Konzept; Direktion für Soziales und Sicherheit Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Baudirektion Kanton Zürich, August 2001**
- **Integriertes Verkehrsmanagement – Standbericht und Umsetzungsphase; Beschluss des Regierungsrates Nr. 49 vom 14. Januar 2004**
- **Ortsdurchfahrten – Von der Durchfahrtsstrasse zum gestalteten Strassenraum, Amt für Raumordnung und Vermessung Kanton Zürich, Amt für Verkehr Kanton Zürich (Hrsg.), 2001, www.zh.ch/are**
- **Prioritäten Ortsumfahrungen Kanton Zürich; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), Ernst Basler + Partner AG, Technischer Schlussbericht vom 20. Oktober 2001 und Kurzbericht zur Prioritätenreihung vom November 2001**
- **Ortsumfahrungen – Festlegung der Prioritäten; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1821 vom 21. November 2001**
- **Prioritäten und Handlungsbedarf auf den Staatsstrassen – Dokumentation der Gespräche mit den Regionalplanungsgruppen im Zusammenhang mit der Priorisierung von Ortsumfahrungen; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.); Ernst Basler + Partner AG, Juli 2003**
- **Wegleitung Hitzeminderung bei Strassenprojekten, Baudirektion Zürich, Tiefbauamt, Juli 2022**
- **Hochleistungsstrassen im Kanton Zürich – Strategie und Elemente; Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Juni 2000, www.zh.ch/afv**
- **Strassen – Hochleistungsstrassen, Strategie und Elemente; Beschluss des Regierungsrates Nr. 257 vom 28. Februar 2001**
- **Strategie Hochleistungsstrassen – Synthesebericht; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), Abay & Meier, Emch + Berger AG, 2. Dezember 2002**

- ~~Äussere Nordumfahrung Zürich, Vorlage 3893c; Ergänzungsbericht des Regierungsrates vom 11. Dezember 2002 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 391/2000~~
- ~~Strategie Hochleistungsstrassen 2025/30; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1955 vom 11. Dezember 2002~~
- Strategie Hochleistungsstrassen im Kanton Zürich – Evaluation und Umsetzung 2025/2030; Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, August 2003, www.zh.ch/afm
- ~~Bewilligung eines Objektkredits für die Einhausung der Autobahn Schwamendingen, Vorlage 4162b, Beschluss des Regierungsrates vom 2. November 2005 zur Motion KR-Nr. 225/2001~~
- 6-Spurausbau Winterthur-Töss – Winterthur-Ost, Faktenblatt zur Halbüberdeckung «Nägelseeholz» (Schlosstal, Stadt Winterthur), Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur, 29. August 2018
- ~~Prioritäten des Kantons Zürich für das HLS-Netz, Vorlage 4342, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2006 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 177/2005, www.amtsblatt.zh.ch~~
- Autobahn N1, Region Glattal – Winterthur, Synthesebericht der Zweckmässigkeitsbeurteilung, Bundesamt für Strassen (Hrsg.), März 2013
- Behebung des Engpasses auf der A1 im Raum Glattal/Winterthur, Ergebnis der Zweckmässigkeitsbeurteilung, Stellungnahme des Regierungsrates vom 9. Mai 2012 (RRB 490/2012)
- ~~Oberlandautobahn – Umfahrung Wetzikon, Verkehrsuntersuchung; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), Ingenieur- und Planungsbüro Bühmann, September 1999~~
- ~~Zürcher Oberlandautobahn, Planungsstudie und Machbarkeitsprüfung, Amt für Verkehr Kanton Zürich (Hrsg.), Mai 2014~~
- ~~Zürcher Oberlandautobahn, Umweltbericht mit Pflichtenheft für das Generelle Projekt, Amt für Verkehr Kanton Zürich (Hrsg.), Mai 2014~~
- Parkierungskonzept Spinnerei Floos, IBV Hüsler AG, 2010
- Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze, Kooperatives Planungsverfahren und Variantenentscheid, Amt für Städtebau Stadt Winterthur, 31. Juli 2013
- Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze, Kenntnisnahme des Planungsberichts und der Linienführung, Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 7. April 2014 (GGR-Nr. 2013-083)
- ~~Westtangente Fällanden – Anschluss Umfahrung Fällanden-Schwerzenbach, verkehrstechnische Überprüfung; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), Emch + Berger AG, Juni 2000~~
- N4/N20 Westumfahrung Zürich – Konzept Flankierende Massnahmen, Technischer Schlussbericht; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), Ernst Basler + Partner AG, Juli 2001
- Südwestumfahrung Dietikon, Verkehrsanalysen; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), Jenni + Gottardi AG, August 2001
- ~~ZMB Seetunnel / Stadttunnel Zürich – Synthesebericht; Tiefbauamt Kanton Zürich und Tiefbauamt der Stadt Zürich (Hrsg.), Synergo, September 2002~~
- ~~Projektstudie Stadttunnel / Verkehr Zürich West – Synthesebericht und Dossiers der Projekt-Varianten; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), Peter Güller, Synergo, März 2005~~
- ZMB N1/N20 Nordumfahrung Zürich – Synthesebericht; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), Basler & Hofmann, Eichenberger AG, Oktober 2002
- ZMB K10 Umfahrung Kloten-Bassersdorf-Brüttisellen – Synthesebericht; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), Gruner, Rapp, Oktober 2002
- K10 Umfahrung Kloten-Bassersdorf-Brüttisellen – Optimierung der Variante 10; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), Gruner, Rapp, April 2004
- Realisierungspriorität K10, Vorbereitungsarbeiten für das generelle Projekt; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), Gruner, S-ce, 12. Oktober 2005
- ZMB Obfelden/Ottenbach (Netzstrategie Knonaueramt); Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), SNZ Ingenieure und Planer AG, November 2003
- ~~Bewilligung eines Objektkredites für den Autobahnzubringer A4 Obfelden/Ottenbach; Vorlage 4782, Antrag des Regierungsrates vom 16. März 2011, www.kantonsrat.zh.ch~~
- ~~ZMB Uster / Uster West + Neue Greifenseestrasse, Synthesebericht; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), Emch + Berger AG, Dezember 2004~~
- ~~Bewilligung eines Verpflichtungskredits für den Bau der Strasse Uster West, Vorlage 4818, Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2011, www.kantonsrat.zh.ch~~
- ~~Strategieplanung für die überregionalen Strassenverbindungen im Raum Schaffhausen–Thurgau–Zürcher Weinland, Synthesebericht; Tiefbauamt Kanton Schaffhausen, Tiefbauamt Kanton Zürich, Tiefbauamt Kanton Thurgau (Hrsg.), Gruner AG, 10. Mai 2005~~
- Road-Pricing-Modelle auf Autobahnen und in Stadtgebieten; SVI-Forschungsprojekt 2001/523, Zusammenfassung, Rapp Trans AG, Infrac AG, 19. Januar 2006
- Siedlungsverträgliche Lärmschutzwände, Arbeitshilfe zum baulichen Lärmschutz an Strassen; Baudirektion Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz, Januar 2009, www.zh.ch/laerm
- Konzept Autobahnraststätten Kanton Zürich; Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, 11. Februar 2011
- ~~Städtebauliche Studie Nationaler Innovationspark Hubstandort Dübendorf – Schlussbericht; Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, August 2014~~
- ~~Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich» – Entwurf für die öffentliche~~

Auflage; Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, 23. Januar 2015

- Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel in der Stadt Zürich, Erlass eines Spezialgesetzes und Bewilligung eines Rahmenkredits, Vorlage 5326, Beschluss des Kantonsrates vom 25. März 2019, www.kantonsrat.zh.ch
- Korridorstudie Verlegung Baltenswilerstrasse Bassersdorf, Synthesebericht, Amt für Verkehr (Auftraggeber), 29. Mai 2019
- Sperrung Kreuzbühl- und Falkenstrasse, Gegenverkehr Kreuzstrasse – Grundlagenbericht, Tiefbauamt Stadt Zürich, 2022
- Nachweis Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Schaffhauserstrasse, Bahnhof Oerlikon, Quartieranbindung Ost Etappe 3b, Mai 2022
- Gestaltung Staatsstrassen, Methodik zur Strassenraumgestaltung, Tiefbauamt Kanton Zürich, 15. Juli 2022
- Strassen (Bülach, Glattfelden, Schaffhauserstrasse, 4-Spur-Ausbau Hardwald, Projektfestsetzung), RRB Nr. 618/2021, 9. Juni 2021

Öffentlicher Verkehr

- Bewilligung eines Rahmenkredites des Zürcher Verkehrsverbundes; 2-jährlich, www.kantonsrat.zh.ch
- Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr; 2-jährlich, www.zvv.ch
- Zürich Oerlikon–Winterthur; Planungsstudie Leistungssteigerung, SBB, 31. Oktober 2002
- Plangenehmigung für die Durchmesserlinie Altstetten–Zürich HB–Oerlikon (DML), Bundesamt für Verkehr, 20. Dezember 2006
- Planungsbericht, S-Bahn Zürich, 4. Teilergänzungen, Juli 2009
- Bewilligung eines Rahmenkredites für die Beteiligung des Staates am Ausbau von SBB-Anlagen (4. Teilergänzungen S-Bahn), Vorlage 4675, Beschluss des Kantonsrates vom 4. Oktober 2010, www.kantonsrat.zh.ch
- Machbarkeitsstudie Verlängerung BD-Bahn, Situation und Längenprofil; Stadt Dietikon (Hrsg.), Sennhauser, Werner & Rauch AG, Dietikon 2001
- Plangenehmigung für den Bau der Stadtbahn Glattal; Bundesamt für Verkehr, 27. Januar 2004
- Ringbahn Hardwald – Bedarfsnachweis und Korridorstudie; Gemeinde Bassersdorf, Gemeinde Dietlikon, Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Stadt Dübendorf (Hrsg.); Winterthur, 20. März 2001
- Ringbahn Hardwald – Trasseestudie und Variantenbewertung; S-ce Teamverkehr, März 2002
- Ringbahn Hardwald – Vertiefungsstudie – Vernehmlassungsbericht; Amt für Verkehr, Stadt Kloten, Stadt Dübendorf, Gemeinde Bassersdorf, Gemeinde Dietlikon, Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Hrsg.); Effretikon, 9. Juli 2008
- Stadtbahnkorridor Flugplatz Dübendorf – Bahnhof Dietlikon; Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich (Auftraggeber), Feddersen&Klostermann, 22. Januar 2013, www.zh.ch/are
- Synthesebericht Vertiefungsstudie «Achse Bhf. Dübendorf – Wangenstrasse»; Gebietsmanagement Flugplatzareal Dübendorf, 18. Dezember 2011, www.zh.ch/are
- Verkehrskonzept Limmattal, Phase 1 – System und Korridorstudie; Amt für Verkehr Kanton Zürich, Amt für Raumordnung und Vermessung Kanton Zürich und Baudepartement Kanton Aargau (Hrsg.), Ernst Basler + Partner, Zürich, 20. November 2002
- Verkehrskonzept Limmattal, Phase 2a – Trasseestudie, Modul A; Amt für Verkehr Kanton Zürich und Baudepartement Kanton Aargau (Hrsg.), SNZ Ingenieure und Planer AG, Planpartner AG, Zürich 2003
- Verkehrskonzept Limmattal, Phase 2a – Trasseestudie, Modul B; Amt für Verkehr Kanton Zürich und Baudepartement Kanton Aargau (Hrsg.), SNZ Ingenieure und Planer AG, Planpartner AG, Zürich 2003
- Planungsbericht Limmattalbahn, Anbindung Spital Limmattal, SNZ Ingenieure und Planer AG, 3. April 2009
- Evaluation Depotstandort, Limmattalbahn AG, Mai 2014
- Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel in der Stadt Zürich, Erlass eines Spezialgesetzes und Bewilligung eines Rahmenkredits, Vorlage 5326, Beschluss des Kantonsrates vom 25. März 2019, www.kantonsrat.zh.ch
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, Objektblätter OB 1.2 Zimmerberg und OB 1.4 Limmattal, Anpassungen und Ergänzungen 2022, 26. Januar 2022, www.bav.admin.ch
- Überprüfung Richtplaneintrag Zusammenschluss Glattalbahn, Schlussbericht, Amt für Verkehr (Auftraggeber), 18. Februar 2019

Fuss- und Veloverkehr

- Kanton Zürich, Standards Veloverkehr, Februar 2023
- Velonetzplan Kanton Zürich – RRB Nr. 591/2026
- Festlegungen zu Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwegen: Regionale Richtpläne
- Radwege im Kanton Zürich – Strategie für die Realisierung der geplanten Radwege, Bericht und Karte 1:50 000; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), TBF + Partner, Marti + Dietschweiler AG, Zürich, Oktober 2000, geändert Mai 2001
- Strassen – Radwegstrategie; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1233 vom 22. August 2001
- Radwegkonzept Kanton Zürich – Überarbeitung des Radwegnetzes, Bericht und Karte 1:50 000; Tiefbauamt Kanton Zürich (Hrsg.), TBF + Partner, Marti + Dietschweiler AG, Zürich, März 2004
- Radwegkonzept Kanton Zürich – Überarbeitung des Radwegnetzes, Schlussbericht; Verkehr und Infrastruktur

Strasse (Hrsg.), TBF + Partner, Marti + Dietschweiler AG, November 2005

- Strassen – Radwegstrategie, Bereinigung Radwegnetz; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1080 vom 19. Juli 2006
- Leitbild Langsamverkehr – Entwurf für die Vernehmlassung; Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), 9. Dezember 2002
- Leitbild Langsamverkehr – Vernehmlassung zum Entwurf des UVEK; Beschluss des Regierungsrates Nr. 718 vom 21. Mai 2003
- Nationale und regionale Veloland-Routen, Stiftung Veloland Schweiz, Bern, www.veloland.ch
- SchweizMobil-Routen, Karte im Massstab 1:300 000 als Grundlage für die Konsolidierung, 27. April 2006
- Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS), ivs-gis.admin.ch

Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen

- Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen (gemäss Massnahme PV2 des Luft-Programms 1996); Baudirektion Kanton Zürich, Oktober 1997
- Überarbeitung der Wegleitung zur Ermittlung des Parkplatzbedarfs, Bericht der Arbeitsgruppe; Baudirektion Kanton Zürich, 19. November 2004
- Baukonzession für die 5. Bauetappe für den Flughafen Zürich-Kloten gemäss Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0); Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), 5. November 1999
- Mobilitätsverhalten – Einkaufs- und Freizeitverkehr im Glattal; Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), Zürich 2001, www.rzu.ch
- Publikumsintensive Einrichtungen – Verbesserte Koordination zwischen Luftreinhaltung und Raumplanung; Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Schriftenreihe Umwelt Nr. 346, Bern 2002
- Publikumsintensive Einrichtungen, Abstimmung der kantonalen Luftreinhalte-Massnahmenplanung mit der kantonalen Richtplanung, Empfehlungen: Entwurf für die Vernehmlassung; Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern 2004
- Parkplatzbewirtschaftung im Glattal (Regionales Gesamtverkehrskonzept Glattal); Amt für Verkehr Kanton Zürich (Hrsg.), Gossweiler Ingenieure AG, 23. April 2004
- ÖV-Anteil im landseitigen Verkehr des Flughafens Zürich, Kurzinformationen; Amt für Verkehr Kanton Zürich, Unique (Flughafen Zürich AG), November 2004
- Standortpolitik für publikumsintensive Einrichtungen – Empfehlungen aus dem Modellvorhaben PE; Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU), Fachstelle für Stadtentwicklung der Stadt Zürich (FSTE), Stadtplanungsamt Winterthur (SPA), Zürich, 14. Dezember 2004, www.are.zh.ch
- Beurteilung der Lage publikumsintensiver Einrichtungen in Bezug auf den ÖV; Amt für Verkehr Kanton Zürich, Planpartner, Zürich, März 2005
- Die Rolle des Richtplans bei der Ansiedlung grosser raumwirksamer Vorhaben; Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP), Bern, September 2005
- Publikumsintensive Einrichtungen PE – Planungsgrundlagen und Gesetzmässigkeiten; Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bern, Dezember 2005
- Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan – Empfehlungen zur Standortplanung; Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern 2006, www.bafu.ch

Güterverkehr

- Wirtschaftsverkehr in urbanen Räumen – Grundlagenstudie, Schlussbericht; Bundesamt für Raumentwicklung, November 2021
- Konzept für den Gütertransport auf der Schiene, Bundesrat, 20. Dezember 2017
- Güterverkehrs- und Logistikkonzept für eine sichere, flächensparende und klimafreundliche Versorgung und Entsorgung im Kanton Zürich, September 2022 (RRB Nr. 988/2022)
- Angebotsziele Schienengüterverkehr 2050, Amt für Mobilität Kanton Zürich, Juni 2023
- Konzept Anschlussgleise, Freiverlade und Umschlaganlagen, Amt für Verkehr Kanton Zürich, Dezember 2020
- Standorte und Modelle für den Betrieb von Umschlaganlagen für Kies und Aushub, Ämter für Abfall, Wasser, Energie und Luft, für Raumentwicklung und für Verkehr Kanton Zürich, Juli 2020
- Güterverkehr in der Agglomeration Zürich – Grundlagen für die Richtplanung und die Rahmenplanung Bahnknoten Zürich, Schlussbericht und Kurzfassung; Amt für Verkehr Kanton Zürich (Hrsg.), Rapptrans, 14. Juli 2003
- Güterverkehrsperspektiven 2030, Bundesamt für Raumentwicklung (Hrsg.), ProgTrans, INFRAS, 2004
- Bahntransport für Luftfrachtersatzverkehr (LEV), Vorlage 3669, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. September 1998 zur Motion KR-Nr. 176/1994
- Standortvergleich «Gatewayterminal» im Kanton Zürich – Schlussbericht vom 30. September 1998, Volkswirtschaftsdirection Kanton Zürich (Hrsg.), Rapp AG
- Vertiefung und Aktualisierung der Standortevaluation Gatewayterminal Zürich – Schlussbericht vom 28. März 2002,

- Amt für Verkehr Kanton Zürich, Abteilungen Raumentwicklung und Verkehr Kanton Aargau (Hrsg.), Rapp AG
- Festlegung von dezentralen Gebieten für die Aushubablagerung (Postulat Hürlimann), Vorlage 4086, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. Juni 2003 zum Postulat KR-Nr. 349/2000, www.kantonsrat.zh.ch
 - Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn, Vorlage 4102, Bericht des Regierungsrates vom 10. September 2003, www.kantonsrat.zh.ch
 - Stand Projekt «Gateway» in Dietikon, Stellungnahme des Regierungsrates vom 10. November 2004 zur Anfrage R-Nr. 304/2004, www.kantonsrat.zh.ch
 - Leistungsabbau von SBB Cargo im Raum Zürich, Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. Dezember 2005 zur dringlichen Anfrage KR-Nr. 322/2005, www.kantonsrat.zh.ch
 - Güterumschlagplatz Schiene-Strasse Wetzikon-Schöneich: Standortüberprüfung und Suche nach einem Alternativstandort, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich und SBB Schweizerische Bundesbahnen AG (Hrsg.), Ernst Basler + Partner, Zürich, 29. Juni 2009
 - Baurekursgericht Kanton Zürich, Entscheid vom 17. August 2011 betreffend Baubewilligung für Neubau einer Textilreinigung in Hinwil, BRGE III Nr. 0129/2011, www.baurekursgericht-zh.ch
 - Güterumschlagplatz Schiene-Strasse Zürcher Oberland: Standortüberprüfung im Hinblick auf die Festlegung im kantonalen Richtplan (Entwurf Schlussbericht); Volkswirtschaftsdirektion, Gemeinden Hinwil, Wetzikon, Pfäffikon und Fehraltorf (Hrsg.), Ernst Basler und Partner, Zürich, 28. Oktober 2011
 - Beschluss des Kantonsrates zu Planungs- und Baugesetz sowie Strassengesetz; Änderung (Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung) vom 31. August 2020 (Vorlage 5533), www.kantonsrat.zh.ch
 - Umschlaganlage Gubrist, Bericht Paket 1: Übersicht zu Verkehr, Umweltaspekten und Verfahren, Amt für Wasser, Energie und Luft (Hrsg.), EBP Schweiz AG, Zürich, 19. August 2020
 - Konzept «Urbane Logistik», Konkretisierung der Massnahmen M1.1 bis M1.3 der Strategie Güterverkehr, Stadt Zürich, Entwurf vom 22. Dezember 2022
 - Machbarkeitsstudie City-Hub Stadt Winterthur – Schlussbericht; Stadt Winterthur, 25. Februar 2022

Luftverkehr

- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Konzeptteil (Teile I-III B), Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vom Bundesrat verabschiedet am 26. Februar 2020, www.sil-zuerich.admin.ch
- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Teil IIIC, Objektblatt Flughafen Zürich, vom Bundesrat verabschiedet am 23. August 2017, www.sil-zuerich.admin.ch
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Entwurf des Schlussberichts zum SIL-Prozess, RRB Nr. 1688/2009
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Entwurf des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich, RRB Nr. 1728/2010
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Entwurf des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich / Koordination mit dem Betrieb der Luftwaffe in Dübendorf, RRB Nr. 1490/2011
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht «SIL-Prozess: Anpassung des Objektblatt-Entwurfs aufgrund des Staatsvertrags mit Deutschland», RRB Nr. 1141/2012
- Stellungnahme des Regierungsrates zur ersten Fassung des SIL-Objektblatts, RRB Nr. 690/2013
- Stellungnahme des Regierungsrates zur Anpassung Teil IIIC, Objektblatt Flughafen Zürich vom 14. Januar 2015, RRB Nr. 36/2015
- Stellungnahme des Regierungsrates zur Anpassung des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich vom 1. Februar 2017, RRB Nr. 88/2017
- Stellungnahme des Regierungsrates zur Anpassung Teil IIIC, SIL-Objektblatt Flughafen Zürich vom 5. Juli 2017, RRB Nr. 648/2017
- Bericht über die Luftfahrtpolitik der Schweiz 2016 (Lupo 2016), Bericht des Bundesrates vom 24. Februar 2016
- Das Verhältnis zwischen dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt und dem kantonalen Richtplan, Rechtsgutachten der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (vlp) vom August 2006, www.zh.ch/are
- Flughafen Zürich, langfristige Vorsorge durch Abgrenzungslinie und Verbesserungsprozess, Rechtsgutachten der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (vlp) vom Mai 2007, www.zh.ch/are
- Flughafenpolitik des Kantons Zürich, RRB Nr. 923/2023, www.zh.ch/vd
- Flughafenpolitik des Kantons Zürich, RRB Nr. 1407/2007, www.zh.ch/vd
- Konzept Fluglärm-Controlling Flughafen Zürich vom Juni 2007, www.zh.ch/vd
- Projekt Massnahmenkonzept ZFI, Fachbericht zu den flugbetrieblichen Massnahmen vom Oktober 2009, www.zh.ch/vd
- Projekt Massnahmenkonzept ZFI, Fachbericht zu den Massnahmen im Bereich Raumentwicklung/Wohnqualität vom Oktober 2009, www.zh.ch/vd
- Flughafenbericht 2016 2023, RRB Nr. 1101/20161280/2023, www.zh.ch/vd
- Eigentümerstrategie für die Beteiligung des Kantons Zürich an der Flughafen Zürich AG, Beschlüsse des Regierungsrates RRB Nrn. 802/2008 und 1003/2015
- Kreisschreiben der Baudirektion vom 4. März 2015 zur Raumplanung in der Flughafenregion – Revision der Lärmschutzverordnung vom 1. Februar 2015: Beurteilung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren, www.zh.ch/raumplanung

- Merkblatt «Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen, Umsetzung in den Gemeinden», Amt für Landschaft und Natur und Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, Januar 2011, www.zh.ch/are
- Nutzungsplanung in fluglärmbelasteten Gebieten, Rechtsgutachten von Prof. Dr. A. Ruch vom 13. Juli 2006, www.zh.ch/are
- SIL-Objektblatt Speck-Fehraltorf, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vom Bundesrat verabschiedet am 18. August 2004 17. Dezember 2014, www.bazl.admin.ch
- SIL-Objektblatt Flugfeld Hasen am Albis, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vom Bundesrat verabschiedet am 18. August 2004 3. Februar 2016, www.bazl.admin.ch
- SIL-Objektblatt Flugfeld Hasenstrick, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vom Bundesrat verabschiedet am 2. November 2005, www.bazl.admin.ch
- Stationierungskonzept der Armee – Kanton Zürich; Immobilienstandorte Ausbildung, Logistik, Einsatz (soweit nicht klassifiziert); Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Planungsstab der Armee, Stand vom 1. Juni 2005 30. September 2016, www.vbs.admin.ch
- Stellungnahme zum überarbeiteten Stationierungskonzept der Armee; Regierungsrat des Kantons Zürich, Medienmitteilung vom 21. Juli 2005
- Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf. Testplanung. Vertiefungsphase – Schlussbericht Begleitgremium vom 1. Dezember 2009
- Flugplatzareal Dübendorf – Abschluss der Testplanung und weiteres Vorgehen; Beschluss des Regierungsrat Nr. 751 vom 19. Mai 2010
- Sachplan Militär, Programmteil, vom Bundesrat verabschiedet am 18. Dezember 2017 aktualisiert am 28. Juni 2023
- Sachplan Militär, Objektblatt Militärflugplatz Dübendorf, vom Bundesrat verabschiedet am 31. August 2016, www.vbs.admin.ch
- Sachplan Militär, Objektblatt Militärflugplatz Dübendorf vom 31. August 2016, Erläuterungsbericht nach Art. 16 RPV, www.vbs.admin.ch
- Beschluss des Regierungsrates zur Zivillaviatik in Dübendorf (SIL-Koordination und Ermächtigung) vom 11. Januar 2017, RRB Nr. 37/2017, www.zh.ch/rrb
- Motion KR-Nr. 177/2015 betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf, vom Kantonsrat überwiesen am 4. September 2017, www.kantonsrat.zh.ch
- SIL-Koordinationsprozess Flugplatz Dübendorf, Schlussbericht (mit Anhängen) vom Oktober 2018, Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), www.bazl.admin.ch
- SIL-Objektblatt Dübendorf, Entwurf für die Anhörung und öffentliche Mitwirkung vom 18. Januar 2019, Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), www.bazl.admin.ch
- Stellungnahme des Regierungsrates zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, Objektblatt Dübendorf, sowie Sachplan Militär, Anpassung Objektblatt, vom 15. Mai 2019, RRB Nr. 471/2019, www.zh.ch/rrb
- Flugplatzareal Dübendorf (weiteres Vorgehen, Ausgabenbewilligung), Beschluss des Regierungsrates vom 16. September 2020, RRB Nr. 900/2020, www.zh.ch/rrb
- Militärflugplatz Dübendorf, weiteres Vorgehen, Beschluss des Bundesrates vom 14. Oktober 2020, www.admin.ch
- Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf / Ermächtigung und weiteres Vorgehen, Beschluss des Regierungsrates vom 25. August 2021, RRB Nr. 915/2021, www.zh.ch/rrb
- Synthesebericht «Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf» – Fassung vom 23. Juni 2021; freigegeben durch die Behördendelegation am 8. Juli 2021 und unterzeichnet am 31. August 2021
- Planung der Umsetzung des Konzepts «Aviatic Flugplatz Dübendorf», Bewilligung eines Verpflichtungskredits, Vorlage 5820, Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022, www.kantonsrat.zh.ch

Schifffahrt

- Beschränkung von Bootsplätzen am Zürich-/Obersee; Übereinkunft der für die Raumplanung zuständigen Regierungsräte der Kantone Zürich, Schwyz und St. Gallen vom 15. Mai 1998
- Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 3. März 1994, www.zh.ch/naturschutz
- Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes vom 27. Mai 1999, www.zh.ch/naturschutz

5

Ver- und Entsorgung

5 Versorgung, Entsorgung

5.3 Materialgewinnung

5.3.1 Ziele

Der Kanton Zürich verfügt über Kies-, Sand-, Ton- und Natursteinvorkommen. Zur Sicherung der Handlungsspielräume kommender Generationen und um dem Landschafts- und Naturschutz Rechnung zu tragen, ist ein sparsamer Verbrauch von Alluvialkiesen sowie die vermehrte Verwendung von Ersatz- und Rückbaustoffen zu fördern (vgl. Pt. 5.7). Allgemein

Abbau, Aufbereitung und Wegfuhr dieser Rohstoffe sowie Anfuhr und Einbau von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial haben möglichst emissionsarm zu erfolgen. **Die Der Bahnanteil ist deshalb hoch und die Transportdistanzen auf der Strasse sind deshalb** möglichst kurz zu halten. **Die Möglichkeit eines Bahnanschlusses ist zu prüfen, damit die Bahntransportpflicht gemäss Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (BTV) eingehalten werden kann.** Mindestens 35% der abgebauten und abzulagernden Menge muss mit der Bahn oder im kombinierten Ladungsverkehr transportiert werden. Bei der Planung und dem Betrieb von Materialgewinnungsgebieten ist der landschaftlichen Eingliederung und der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Grundwassers, grosse Beachtung zu schenken. Deshalb ist in Grundwasserschutzzonen und -arealen grundsätzlich kein Materialabbau zugelassen. Im Wald ist der Materialabbau nur aus wichtigen Gründen und unter den Voraussetzungen von Art. 5 Waldgesetz (WaG) zulässig. Nach der Rekultivierung sind die Böden in ihrer vor der Materialgewinnung vorhandenen Qualität und Fläche wiederherzustellen sowie deren ökologischer Wert möglichst zu erhöhen. Grundsätze

Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial ist grundsätzlich für die Rekultivierung von Materialgewinnungsgebieten zu verwenden. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, kann unverschmutzter Aushub in regionalen Aushubdeponien abgelagert werden.

Zur Schonung des Landschaftsbildes und der Fruchtfolgeflächen soll die offene Gesamtfläche aller im kantonalen Richtplan festgelegten Materialgewinnungsgebiete stabil gehalten werden. Davon kann abgewichen werden, wenn übergeordnete Interessen, wie zum Beispiel die spätere Sicherung von Grundwasserreserven oder die Umsetzung einer zusammenhängenden Landschaftsgestaltung gemäss Gesamtkonzepten (vgl. Pt. 5.3.3) dies erfordern.

5.3.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden Materialgewinnungsgebiete bezeichnet (vgl. Abb. 5.2). Neue Materialgewinnungsgebiete sind grundsätzlich nur dort vorgesehen, wo ein Bahnanschluss vorhanden oder dessen Neubau realistisch ist. Von diesen Bedingungen ausgenommen sind Materialgewinnungsgebiete mit einem Materialumschlag von weniger als 100'000 m³ pro Jahr. Eine Festlegung im kantonalen oder regionalen Richtplan ist die Voraussetzung für die Festsetzung eines Gestaltungsplans (vgl. § 44a PBG). Mit den im Richtplan bezeichneten Materialgewinnungsgebieten kann der Kies- und Tonbedarf für mehr als 40 Jahre abgedeckt werden. Die Flächenangaben der Eckwerte für die Erarbeitung der Gestaltungspläne beziehen sich auf die Grösse der Abbaugebiete, der Gestaltungsplanperimeter kann davon abweichen. Die Angaben zum Abbauvolumen beziehen sich auf das gesamte auszuhebende Volumen, nicht auf den tatsächlich abgebauten Kies/Ton. Die offenen Betriebsflächen werden in der kantonalen Kiesstatistik ausgewiesen. Einträge in der Richtplankarte

Abgebaute Gebiete sind mit unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial wieder aufzufüllen und zu rekultivieren, soweit keine überwiegenden Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung entgegenstehen (vgl. Pt. 3.6.2 b). Rekultivierung

Bei Materialgewinnungsgebieten mit einem bestehenden oder vorzusehenden Bahnanschluss sind geeignete Massnahmen zur Förderung des Materialtransports per Bahn zu treffen (vgl. **Abb. 5.2, Pt. 5.3.3 a** sowie Pte. 4.6.1 b und 4.6.2). Dabei sind wirtschaftliche und umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen. Materialtransport per Bahn

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Bedingungen	
1	Weiningen, Erbsacher/Grüneniker	Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 5 ha, Abbauvolumen 0,6 Mio. m ³	
2	Knonau, Aspli-/Äbnet	in Koordination mit Kt. ZG; Gestaltungsplan vorliegend, Eckwerte für die Erweiterung Nord: Fläche 5 ha, Abbauvolumen 0,9 Mio. m³	
3	Maschwanden/Obfelden, Fuchsloch	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a); Gestaltungsplan vorliegend	
4	Ottenbach, Mülibach	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a); Gestaltungsplan vorliegend	
5	Kloten, Gwärfi	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a)	
6	Volketswil, Berg/Grossenacher	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a); Abbau/Auffüllung/Rekultivierung erfolgt altrechtlich ohne Gestaltungsplan	Abstimmung mit Gesamtkonzept Hardwald
7	Bäretswil, Schürli	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a); Abbau/Auffüllung/Rekultivierung erfolgt altrechtlich ohne Gestaltungsplan	
8	Fehraltorf, Schorenbüel	Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 8 ha, Abbauvolumen 0,2 Mio. m ³	
9	Gossau, Langfuhr	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a); Abbau/Auffüllung/Rekultivierung erfolgt altrechtlich ohne Gestaltungsplan	
10	Uster, Freudwil-Hooggen	Gestaltungsplan vorliegend, Eckwerte für die Erweiterung: Fläche 2 ha, Abbauvolumen 0,3 Mio. m³	Abstimmung mit Gesamtkonzept Hardwald
11	Uster, Haufländer	Gestaltungsplan vorliegend	
12	Uster, Nänikon	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a); Gestaltungsplan vorliegend	
13	Uster, Näniker Hard	Bahnanteil vorsehen ; Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 23 ha, Abbauvolumen 4,0 Mio. m ³	
14	Wildberg/, Looren/Täschen	Gestaltungsplan vorliegend	
15	Elgg, Aadorferfeld	Abbau/Auffüllung/Rekultivierung erfolgt altrechtlich ohne Gestaltungsplan	
16	Hagenbuch/Elgg, Hochfurenzelg	in Koordination mit Kt. TG; Gestaltungsplan vorliegend	
17	Lindau, Tagelswangen	Strassenerschliessung via Siedlungsgebiet ausschliessen, Bahnanschluss vorsehen und Bahnanteil von 80% für den Abbau vorsehen , Betrieb des Nordteils der Grube auf 12 Jahre beschränken; Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 35 ha, Abbauvolumen 7,5 Mio. m³ Gestaltungsplan vorliegend	

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Bedingungen	
18	Neftenbach, Ziegelhütten (Ton)	Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 4 ha, Abbauvolumen 0,2 Mio. m ³	
19	Winterthur/Pfungen, Bruni (Ton)	Gestaltungsplan vorliegend	
20	Winterthur, Dätttau (Ton)	Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 5 ha, Abbauvolumen 0,2 Mio. m ³	
21	Marthalen, Niedermartelen	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a); Gestaltungsplan vorliegend	
22	Bülach/Glattfelden, Haberland/Zelgli	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a); Gestaltungsplan vorliegend	
23	Bülach, Widstud	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a) und Jagdschiessanlage (vgl. Pt. 6.6.2 Nr. 11); Abbau/Auffüllung/Rekultivierung erfolgt altrechtlich ohne Gestaltungsplan	
24	Embrach, Hardhof	Gestaltungsplan vorliegend	
25	Glattfelden, Nadelbändli	Gestaltungsplan vorliegend	
26	Glattfelden, Zelgli	Abbau/Auffüllung/Rekultivierung erfolgt altrechtlich ohne Gestaltungsplan	
27	Glattfelden, Gässli	Bahnanteil vorsehen; Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 5 ha, Abbauvolumen 0,5 Mio. m ³	Abstimmung mit Gesamtkonzept Windlachterfeld/Weiach
28	Glattfelden, Neuwingert/March	Bahnanteil vorsehen; Gestaltungsplan vorliegend	
29	Glattfelden, Schwarzrüti	Bahnanteil vorsehen; Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 11 ha, Abbauvolumen 1,4 Mio. m ³	
30	Glattfelden, Wurzen	Bahnanteil vorsehen; Abbau nach einvernehmlicher Lösung für Schulanlage; Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 7 ha, Abbauvolumen 1,6 Mio. m ³	
31	Glattfelden/Stadel, Rütifeld	Bahnanteil vorsehen; in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a); Gestaltungsplan vorliegend	
32	Stadel, Langacher	Bahnanteil vorsehen; Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 10 ha, Abbauvolumen 3,6 Mio. m ³	

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Bedingungen	
33	Weiach, Hasli	Bahnanteil-vorsehen ; Abbau und Rekultivierung in Koordination mit Kt. AG; abzustimmen mit Pt. 3.10.2 Nr. 71; Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 25 ha, Abbauvolumen 3,7 Mio. m ³	
34	Weiach, Rüteren (Südgrube)	Bahnanschluss vorhanden; Gestaltungsplan vorliegend	
35	Oberembrach, Rank/Witfeld	Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 7 ha, Abbauvolumen 0,7 Mio m ³ ; in Abstimmung mit bestehendem Gruben- und Ruderalbiotop «Bächli»	
36	Oberembrach, Hellbrunnen	Gestaltungsplan vorliegend	
37	Hüntwangen, Chüesetziwald	Bahnanschluss vorhanden; abzustimmen mit BLN 1411, Grundwasserschutz, Wald; Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 40 ha, Abbauvolumen 9,0 Mio. m ³ , Wiedergestaltung als Naturschutzgebiet	Abstimmung mit Gesamtkonzept Rafzerfeld. Durch einen kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont sollen alle Interessen berücksichtigt werden
38	Hüntwangen/Wil, Dreieck; Rafzerfeld Mitte-Ost	Bahnanschluss vorhanden; Gestaltungsplan vorliegend	
39	Hüntwangen, Reineten/Ghürst	Bahnanschluss vorhanden; Gestaltungsplan vorliegend	
40	Wil, Langfuri	Bahnanschluss vorhanden; Gestaltungsplan vorliegend	
41	Wil, Wil 1	Bahnanschluss vorhanden; in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a); Gestaltungsplan vorliegend	
41a	Wil/Rafz/Eglisau, Wil II.2-Rafzerfeld Ost	Bahnanschluss vorsehen; Gestaltungsplan vorliegend Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 83 ha, Abbauvolumen 38 Mio. m³	
42	Rafz, Bleiki (Ton)	in Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop (vgl. Pt. 3.6.2 a); Gestaltungsplan vorliegend	

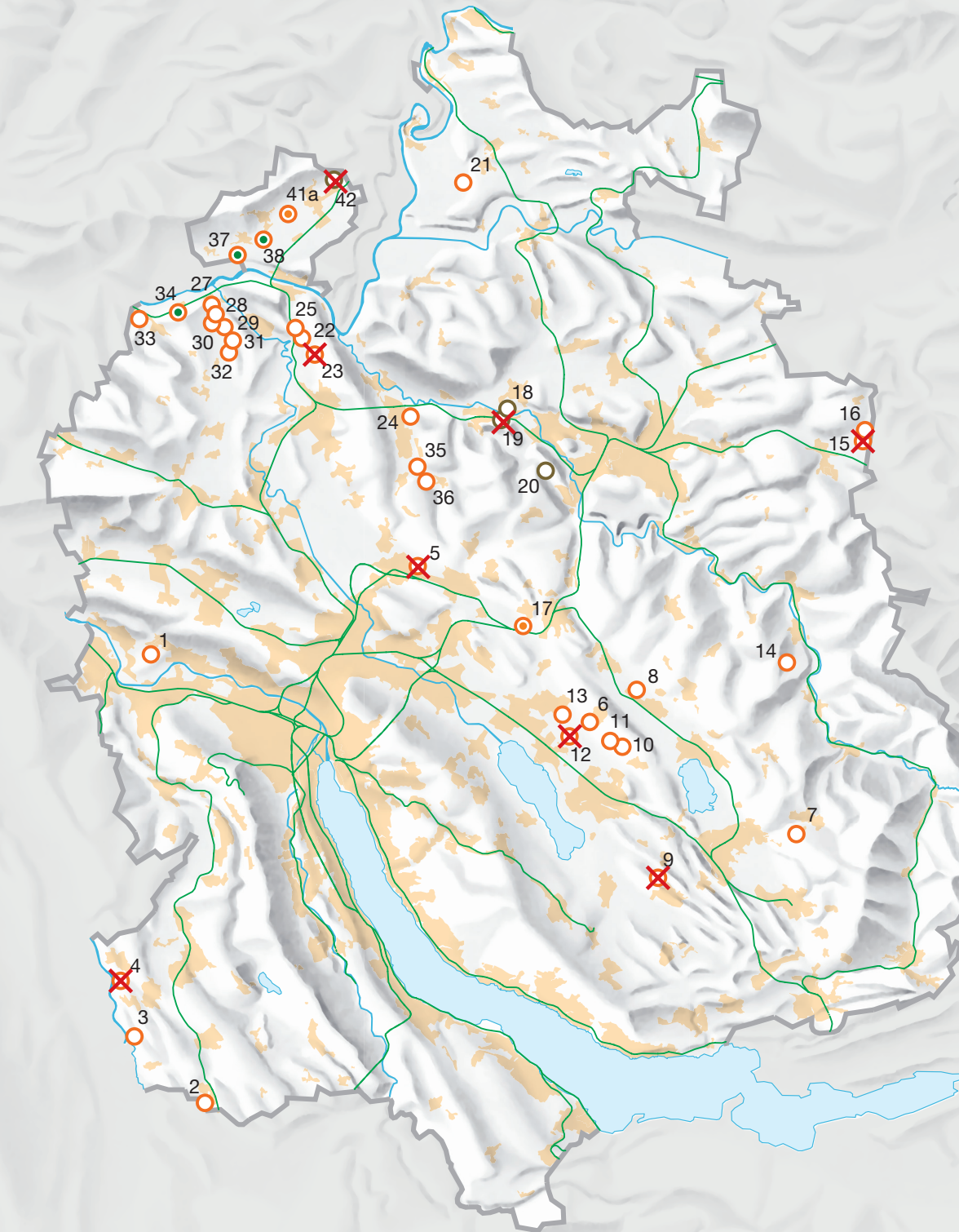
Abkürzungen

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, **Stand 1998**

Abb. 5.2

Materialgewinnungsgebiete

1:300 000



- Materialgewinnungsgebiet (Kies)
- Materialgewinnungsgebiet (Ton)

- Bahnlinie
- Bahnanschluss vorhanden
- Bahnanschluss vorsehen

5.3.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton unterstützt den sparsamen Verbrauch von Kies, führt einen Kieskataster über Standorte, abbaubare Reserven sowie den Stand der Auffüllung und fördert die Verwertung von Rückbaustoffen (vgl. Pt. 5.7.1). Der Flächenverbrauch wird in der Kiesstatistik ausgewiesen.

Aufgaben des Kantons

Soll in einer Geländekammer an mehr als einem Ort Kies abgebaut werden, stellt der Kanton sicher, dass als Grundlage für die Nutzungsplanung ein flächendeckendes Konzept vorliegt, das die Abstimmung von Abbau und Wiederauffüllung inklusive Transport sowie die Endgestaltung der einzelnen Teilflächen aufzeigt. Die Massnahme ist in folgenden Geländekammern umzusetzen:

Kiesabbau in Geländekammern

- Rafzerfeld (Gemeinden Wasterkingen, Hüntwangen, Wil, Rafz), **bestehend**
- Windlacherfeld/Weiach (Gemeinden Glattfelden, Stadel, Weiach), **bestehend**
- Hardwald (Gemeinden Volketswil, Uster), **bestehend**

Für den umweltfreundlichen Transport schafft der Kanton die notwendigen Voraussetzungen für dezentrale Umschlagplätze (vgl. Pt. 4.6) und setzt sich für innovative Projekte für den kombinierten Kies- und Aushubtransport ein. Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Branche Massnahmen, um **die Bahntransportpflicht umzusetzen und** einen Bahnanteil von 35% zu erreichen.

Kies- und Aushubtransport

Der Kanton schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit bei Grossbaustellen die Kies- und Aushubtransporte grundsätzlich mit der Bahn, dem Schiff oder im kombinierten Ladungsverkehr erfolgen:

Bewilligungen nach Art. 22 Raumplanungsgesetz (RPG) für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial und Bodenaushub ausserhalb von Materialgewinnungsgebieten oder Deponien werden – sofern keine überwiegenden Interessen des Landschafts-, Natur-, Boden- und Gewässerschutzes entgegenstehen – nur in folgenden zwei Fällen erteilt:

- Die durch die Ablagerung erfolgte Terrainveränderung führt zu einer Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung und findet in der Regel nicht auf natürlich gewachsenen Böden statt.
- Die Ablagerung dient zur Rekultivierung von Abbaugebieten, die auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vor dem 1. Februar 1992 (Inkrafttreten revidiertes PBG) bewilligt wurden und für die keine Vorgaben zur Rekultivierung gemacht wurden.

Eine Planungspflicht ergibt sich hingegen auch für diese beiden Fälle, falls erhöhter Koordinationsbedarf bezüglich raumplanungs-, umwelt-, gewässerschutz- und allenfalls forstrechtlicher Bestimmungen besteht.

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen können Materialgewinnungsgebiete mit einer Fläche von maximal 5 Hektaren oder einem Abbauvolumen von maximal 1 Mio. m³ bezeichnet werden.

Aufgaben der Regionen

Bei Gebieten mit einem Materialumschlag von mehr als 100'000 m³ pro Jahr (Summe von Abbau und Einbau), **die nicht in Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Bahnanteils eingebunden sind (vgl. Pt. 5.3.3-a)**, können in den regionalen Richtplänen Vorgaben bezüglich **Bahnanteil und** Etappierung des Abbaus festgelegt werden.

c) Gemeinden

Im Rahmen von baurechtlichen Entscheiden für Baustellen mit grossem Kies- oder Aushubverkehr sind in Zusammenarbeit mit der Bauherrenschaft Vorgaben bezüglich der Transportrouten zu treffen. Dabei ist der Minimierung der Transportdistanzen auf der Strasse und der Schonung von Wohngebieten besondere Beachtung zu schenken.

Aufgaben der Gemeinden

5.7 Abfall

5.7.1 Ziele

Der Kanton sorgt für eine Reduktion der Abfallmenge sowie für eine möglichst hohe stoffliche und energetische Verwertung der Abfälle. Nicht mehr verwertbare Rückstände sind so zu behandeln, dass sie ohne Umweltgefährdung deponiert werden können. Bei der Deponierung soll eine allfällige künftige Verwertung der Stoffe nicht ausgeschlossen werden. Die Kapazitäten und die Funktionsfähigkeit der Anlagen für das Sammeln, das Rezyklieren, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen sind langfristig zu sichern.

Grundsätze

Im Kanton Zürich anfallende zu deponierende Abfälle sowie unverschmutzter Aushub sollen innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden können.

5.7.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden bestehende Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) sowie bestehende und geplante Deponien festgelegt (vgl. Abb. 5.5). Damit sollen genügend Verbrennungskapazitäten sowie geeignete Standorte mit ausreichendem Deponievolumen gesichert werden. **Dargestellt werden zudem räumliche Festlegungen zum geplanten geologischen Tiefenlager für radioaktive Abfälle.**

Kehrichtverbrennungsanlagen, Deponien

Geologisches Tiefenlager

Andere Anlagen für die Behandlung und das Rezyklieren von Siedlungs-, Betriebs- und Bauabfällen (Kompostier-, Vergärungs- und Bauabfallanlagen, Recyclingbetriebe und Abfallsammelstellen) sind grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebietes zu realisieren.

Andere Anlagen/Abfallanlagen

Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität (Gülle, landwirtschaftliche Abfälle, Siedlungs- und Betriebsabfälle) von mehr als 5'000 t/a können bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden, benötigen hierfür aber einen Eintrag im regionalen Richtplan sowie einen kommunalen Gestaltungsplan.

Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität von weniger als 5'000 t/a können nach Art. 22 RPG in Verbindung mit Art. 34 RPV ausserhalb des Siedlungsgebietes bewilligt werden, wenn sich eine Anlage einem Landwirtschaftsbetrieb unterordnet und einen Beitrag zur CO₂-Reduktion mit Humusaufbau leistet.

Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität (Gülle, landwirtschaftliche Abfälle, Siedlungs- und Betriebsabfälle) von mehr als 5'000 MWh/a können bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden und benötigen in jedem Fall einen Eintrag im regionalen Richtplan (vgl. Pte. 5.4.1, 5.4.2 d und 5.4.3 b). Wenn sie ausserhalb des Siedlungsgebietes erstellt werden, ist zusätzlich ein kommunaler Gestaltungsplan nötig.

a) Kehrichtverbrennungsanlagen

Nr.	Objekt	Verbrennungs- kapazität (t/a)	Vorhaben
1	KVA Zürich-Hagenholz	240'000	Kapazitätsausbau auf 360'000 t/a
2	KVA Zürich-Josefstrasse	120'000	Stilllegung voraussichtlich 2020; Weiterbetrieb Wärmeverbund sicherstellen
3	KVA Limmattal (LIMECO), Dietikon	90'000	Kapazitätsausbau auf 160'000 t/a ab 2033, Bahnanschluss vorhanden
4	KVA Horgen	35'000	Wärmeverbund realisiert Stilllegung voraussicht- lich 2031; Weiterbetrieb Wärmeverbund sicherstellen
5	KVA Zürcher Oberland (KEZO), Hinwil	190'000	Bei Erneuerung Reduktion der Verbren- nungskapazität auf 120'000 t/a
6	KVA Winterthur	180'000	Kapazitätsausbau auf 190'000 t/a mit dem Ersatz der Ofenlinie 2 2025/2026; Bahnanschluss vorhanden

b) Geologisches Tiefenlager

Nr.	Objekt	Fläche (ha)	Hinweise
11	Oberflächenanlage Tiefenlager, Stadel	25	geplant; Ablagerung des Ausbruchmateri- als im Windlacher- oder Rafzerfeld vorsehen
12	Vorläufiger Schutzbereich im Untergrund, Bachs, Bülach, Eglisau, Glattfelden, Hochfel- den, Stadel, Weiach	3'000	Nutzungseinschränkungen unterhalb Horizont von 0 m.ü.M.


c) Deponien

Das Deponievolumen in nachfolgender Tabelle gilt als Obergrenze. Durch einen Voraushub kann das Volumen jedoch erhöht werden, sofern das abgeführte Material mindestens zu 75% stofflich verwertet wird.

Um die verkehrlichen Auswirkungen von Deponien möglichst gering zu halten, soll pro Region nur ein Standort Typ B in Betrieb sein. Minimal zwei, maximal fünf Typ C/D/E Deponien sollen bedarfsgerecht über den Kanton verteilt in Betrieb sein.

Wo notwendig werden die Standorte innerhalb eines Gebiets priorisiert. In diesem Fall müssen zuerst die priorisierten Standorte realisiert werden. Eine Ausnahme besteht, wenn sich der prioritäre Standort, als nicht realisierbar herausstellt.

Mit einem Kreismodell kann die Zahl an offenen Deponien in einem Gebiet zusätzlich begrenzt werden (vgl. Abb. 5.7). Dies ist sinnvoll, wenn mehrere Standorte in derselben Geländekammer liegen. In solchen Gebieten soll maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb sein.



Das Restvolumen der sich in Betrieb befindenden Deponien wird im Rahmen der kantonalen Deponiestatistik ausgewiesen. Das Festlegen eines Deponiestandorts im kantonalen oder einem regionalen Richtplan ist eine notwendige jedoch nicht hinreichende Voraussetzung für die Festsetzung eines Gestaltungsplans (vgl. § 44a PBG).

Dem Landschaftsschutz und der siedlungsschonenden Verkehrsanbindung wird besondere Beachtung geschenkt. Nach der Rekultivierung sind die Böden in ihrer vor der Deponienutzung vorhandenen Qualität und Fläche wiederherzustellen sowie deren ökologischer Wert möglichst zu erhöhen.

Nr.	Gemeinde; Ortsbezeichnung	Ortsbezeichnung	Fläche total (ha)	Deponievolumen total (m ³)	Voraus- sichtlicher Deponie- typ (nach WAE- VVEA)	Realisierungsstand; Bedingungen	Kreismodell
7	Maschwanden/Obfelden, Fuchsloch		4	300'000	B	geplant	
8	Maschwanden/Obfelden, Holzweid		13	1'300'000	B	geplant	
9- 21	Obfelden	Tambrig	13 22	2'500'000 6'000'000	C, D, E B, C, D, E	bestehend; Erweiterung Tambrig Süd (3.5 Mio. m ³) nur Typ B	
22	Bonstetten	Moosacher	9	650'000	B	geplant; nur mit Landfill-Mining	
23	Birmensdorf	Schauber	8	900'000	B, C	geplant	
10 24	Horgen, Längenberg	Längenberg	4	450'000	C, D, E	geplant; NHK-Gutachten erforderlich; Ersatzstandort, wenn Standorte Nr. 25 und 26 nicht realisiert werden können oder verfüllt sind; Abstimmung mit KILO-Objekt Nr. 3007	maximal ein Standort pro Deponie- typ in Betrieb
11 25	Wädenswil, Luggenbühl	Luggenbühl	5	650'000	B, C, D, E	geplant	
12 26	Wädenswil, Neubühl	Neubühl	6	650'000	B, C, D, E	geplant	
27	Wädenswil	Waggital	11	900'000	B, C, D, E	geplant; Ersatzstandort, wenn Standorte Nr. 25 und 26 nicht realisiert werden können oder verfüllt sind	
1328	Egg; Büelholz	Büelholz	4	600'000	B	geplant	maximal ein Standort pro Deponie- typ in Betrieb
14 29	Oetwil a.S./ Egg; Ghrüzlen	Chrüzlen	6	1'000'000	B, D, E	bestehend	
15 30	Gossau/Egg, Lehrüti	Leerüti	12	1'300'000	B	geplant; Erschliessung über A52, Anschluss Oetwil a.S.	
16 31	Grüningen/ Gossau; Tägernauer Holz	Tägernauer Holz	6	750'000	D	geplant	
17 32	Gossau; Wissenbüel	Wissenbüel	2	500'000	B, C, D, E	bestehend	

Nr.	Gemeinde; Ortsbezeichnung	Ortsbezeichnung	Fläche total (ha)	Deponievolumen total (m ³)	Voraus- sichtlicher Deponie- typ (nach WAE- VVEA)	Realisierungsstand; Bedingungen	Kreismodell
33	Egg/Oetwil a.S.	Erzacher	20	1'600'000	B, C, D, E	geplant; Ersatzstandort, wenn Standorte Nr. 28, 30 und 31 nicht realisiert werden können oder verfüllt sind; Typ A Kompartiment zwingend	
34	Stäfa/Oetwil a.S.	Ruebacher	11	650'000	B, C	geplant; nur mit Landfill-Mining	
35	Erlenbach	Wimisweid	5	400'000	B	geplant; nur mit Landfill-Mining	
1836	Rüti; Goldbach	Goldbach	3	400'000	B	geplant; nur nach vorherigem Materialabbau; Erschliessung nach Möglichkeit vom Grundtal	
37	Hinwil	Bodenweid	10	600'000	B	geplant; Ersatzstandort, wenn Standort Nr. 36 nicht realisiert werden kann oder verfüllt ist	
38	Zollikon	Brunnen- wisen	14	1'600'000	B, C, D, E	geplant; Ersatzstandort, wenn Standort Nr. 39 nicht realisiert werden kann oder verfüllt ist	
39	Maur	Neuweid	7	600'000	B, C	geplant; nur mit Landfill-Mining	
40	Volketswil	Brunnacher	9	900'000	B	geplant; mit Kiesabbau	
41	Lindau	Handrüti	14	900'000	B	geplant; Ersatzstandort, wenn Standort Nr. 40 nicht realisiert werden kann oder verfüllt ist	
19 42	Wiesendangen, Rucheegg	Rucheegg	10	850'000	B	bestehend; Erschliessung von Nordosten	maximal ein Standort pro Deponie-typ in Betrieb
43	Winterthur	Schärhalden	7	600'000	B	geplant; NHK-Gutachten erforderlich, Ersatzstandort wenn Standort Nr. 42 verfüllt ist	
20 44	Winterthur; Riet	Riet	16	3'000'000	B, C, D, E	bestehend	
45	Hagenbuch	Rüti	9	750'000	B, C, D, E	geplant; Ersatzstandort, wenn Standort Nr. 46 nicht realisiert werden kann oder verfüllt ist	maximal ein Standort pro Deponie-typ in Betrieb

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Ortsbezeichnung	Fläche total (ha)	Deponievolumen total (m ³)	Voraus- sichtlicher Deponie- typ (nach WAE- VVEA)	Realisierungsstand; Bedingungen	Kreismodell
46	Hagenbuch	Ror	30	3'600'000	B, C, D, E	geplant; NHK-Gutachten erforderlich; Abstimmung mit KILO-Objekt Nr. 1074	
21a 47	Henggart, Egg	Egg	7	700'000	Deponietyp- zu klären B	geplant; primär weiter zu- verfolgendes Vorhaben	
21b 48	Neftenbach, Fuchsbüel	Fuchsbüel	7	700'000	B	geplant; Ersatzvarian- te, falls Nr. 21a nicht- realisierbar Erweiterung Standort Nr. 47	
49	Trüllikon	Birchbüel	10	600'000	B	geplant; Ersatzstandort, wenn Standorte Nr. 47 und 48 nicht realisiert werden können oder erfüllt ist	
22	Pfungen, Bruni		6	1'100'000	B	bestehend	
23 50	Eglisau, Schwanental	Schwanental	15	1'900'000	B	bestehend; Erweite- rung geplant, Etappierung vorsehen	maximal ein Standort pro Deponie- typ in Betrieb
51	Rafz	Bleiki	15	2'600'000	B, C, D, E	geplant; bestehen- der GP, inkl. Infrastruk- tur beachten, Amphibien- schutz berücksichtigen	
28 52	Weiach, Hardrütene- nen	Hardrütene- nen	8	1'300'000 2'000'000	B	bestehend; Erweite- rung um 700'000 m ³ auf gleicher Fläche; Bahn- anschluss vorhanden	
24	Lufingen, Leigrueb		5	800'000	-	bestehend	
25 53	Lufingen, Häuli	Häuli	26	2'000'000 5'000'000	B, C, D, E	bestehend; geplant; Erweite- rung Süd (3.0 Mio. m ³)	
26 54	Rümlang, Chalberhau	Chalberhau	16	3'000'000	B	bestehend; Erweiterung- geplant, Erschliessung- über Umfahrungsstrasse	maximal ein Standort pro Deponie- typ in Betrieb
27 55	Niederhas- li, Feldmoos	Feldmoos	33	4'000'000	B, C, D, E	geplant; Bahn- anschluss vorsehen	
56	Dielsdorf	Ebni	11	1'100'000	C, D, E	geplant; Ersatzstandort, wenn Standorte Nr. 53 und 55 nicht realisiert werden können oder erfüllt sind	
57	Buchs/Otelfingen	Hackbart	13	750'000	B	geplant	

Nr.	Gemeinde; Ortsbezeichnung	Ortsbezeichnung	Fläche total (ha)	Deponievolumen total (m ³)	Voraus- sichtlicher Deponie- typ (nach WAE - VVEA)	Realisierungsstand; Bedingungen	Kreismodell
58	Weiningen	Folenmoos	9	700'000	B	geplant; nur mit Landfill-Mining	
59	Kloten	Homberg	12	1'500'000	B	Ausführung nur im Rahmen eines Sanierungsprojekts des Altlastenstandorts	

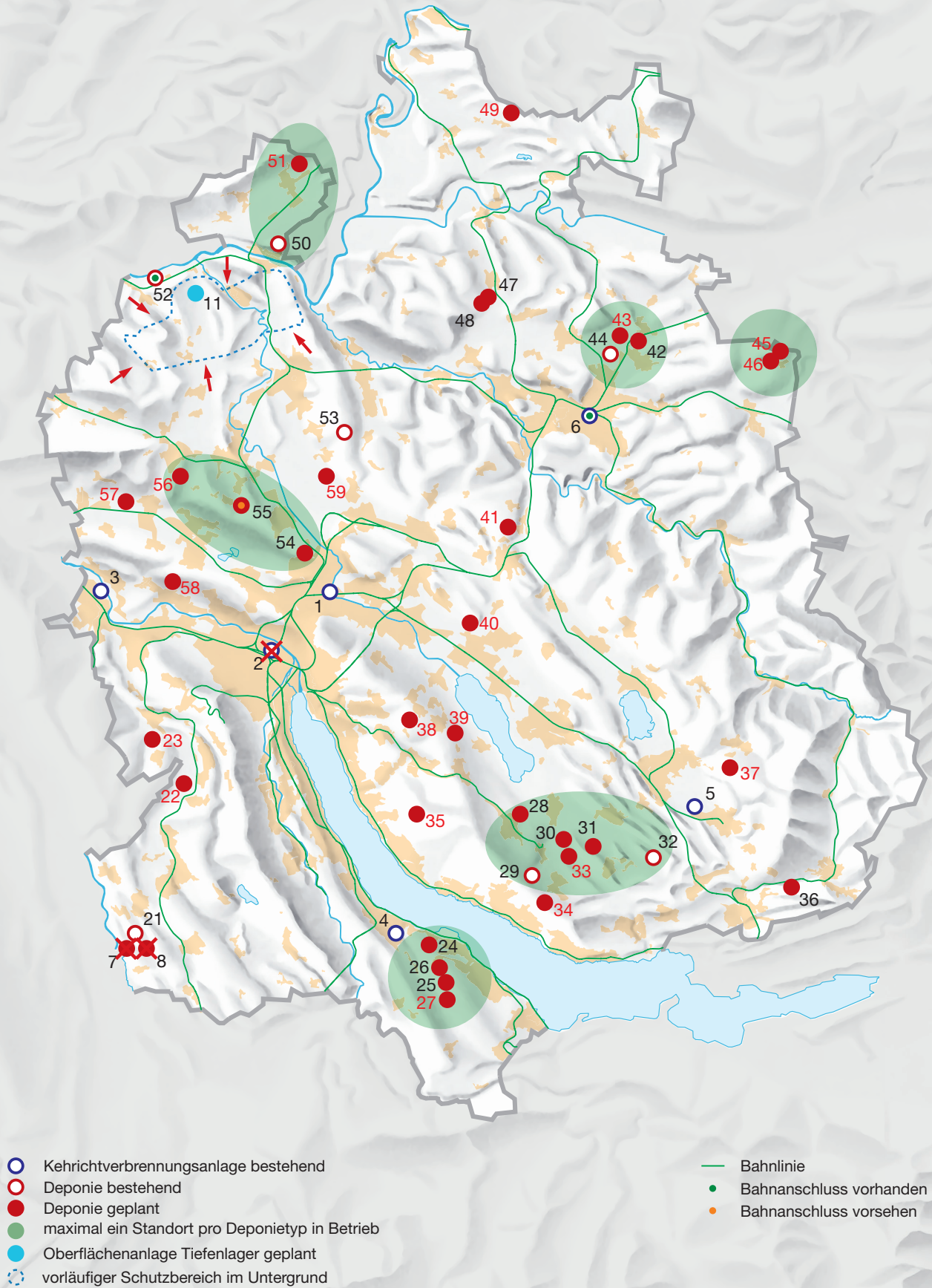
Abkürzungen

- VVEA: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Deponietyp B = Inertstoffe; C = Reststoffe; D = Schlacke; E = Reaktorstoffe)
- KILO: Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte
- NHK: Natur- und Heimatschutzkommission

Abb. 5.7

Anlagen für die Abfallentsorgung

1:300 000



5.7.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erstellt eine Abfallplanung. Er ermittelt den Bedarf an Abfallanlagen, vermeidet Überkapazitäten und legt die Standorte der Abfallanlagen fest (Art. 31 USG). In Zusammenarbeit mit den Betreibern sorgt der Kanton für einen sicheren Betrieb und Unterhalt sowie für die Erneuerung der Kehrichtverbrennungsanlagen. Dabei sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen für die vollständige Verbrennung, die Nutzung der Abwärme zur Stromerzeugung und Wärmeversorgung, die Rückgewinnung von Wertstoffen aus Rückständen und die Behandlung nicht verwertbarer Rückstände, damit diese möglichst emissionsfrei abgelagert werden können.

Aufgaben des Kantons

Um sicherzustellen, dass nicht zu viele Deponiestandorte gleichzeitig realisiert werden, erfolgt die Festlegung des Bedarfs für neue Deponiestandorte mit der kantonalen Abfallplanung. So kann gewährleistet werden, dass keine Überkapazitäten und keine Kapazitätsengpässe entstehen. Neue Gestaltungsplanungsverfahren werden nur dann gestartet, wenn der Bedarf für den Kanton und die Region gegeben ist.

Falls weitere räumliche Steuerungselemente notwendig sind, kann der Kanton zudem Einzugsgebiete und Mengenbeschränkungen für Deponien festlegen (Art. 4 VVEA).

Der Kanton sorgt für die Überwachung der Deponien während des Baus und des Betriebs und stellt die Nachsorge sicher. Er sorgt für die langfristige Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der nötigen Informationen über Standort und Inhalt der Deponien im Kataster der belasteten Standorte (vgl. Pt. 5.8.2).

Bei bestehenden Anlagen für die Behandlung und das Rezyklieren von Abfällen, die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, prüft der Kanton in Zusammenarbeit mit den Betreibern angemessene Lösungen zu deren Verlegung.

Zur Förderung der kreislauforientierten Abfallwirtschaft erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren Akteuren innovative Verwertungs- und Entsorgungskonzepte. Insbesondere bei überkantonalen Abfalltransporten ist die Zweckmässigkeit von Bahntransporten zu prüfen. Er schöpft zudem seine Handlungsspielräume zur Abfallvermeidung und zur Förderung der stofflichen Verwertung aus. Im Rahmen der Abfallplanung bewertet er die Zielerreichung der Abfallwirtschaft, leitet daraus Handlungsschwerpunkte sowie nötige Anpassungen an den Kapazitäten und der Funktionsfähigkeit der Abfallanlagen ab.

Kreislauforientierte Abfallwirtschaft

Biogene Abfälle werden grundsätzlich separat gesammelt und kompostiert oder der Energiegewinnung zugeführt.

Der Kanton Zürich begleitet die Zürcher Standortgemeinden des geologischen Tiefenlagers im Sachplanverfahren des Bundes.

Geologisches Tiefenlager

~~Im Kanton Zürich wird, bis im Rahmen des Sachplans geologische Tiefenlager der Standortentscheid gefallen ist, kein Standort für ein geologisches Tiefenlager zur Entsorgung radioaktiver Abfälle festgelegt. Sollte vom Bund ein Entscheid getroffen werden, der sich in räumlicher Hinsicht auf den Kanton Zürich auswirkt, sind die Verfahren für den Sachplan des Bundes und die erforderliche Anpassung des kantonalen Richtplans aufeinander abzustimmen. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über das Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager.~~

b) Regionen

Die Planungsregionen Oberland, Pfannenstil, Zimmerberg, und Knoueraamt und Limmattal setzen in ihren regionalen Richtplänen bei ausgewiesenem Bedarf an regionalen Aushubdeponien (Typ A) entsprechende Standorte fest.

Aufgaben der Regionen

Standorte für Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 t/a, die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, sind in den regionalen Richtplänen festzulegen. Für solche Anlagen ist zudem ein kommunaler Gestaltungsplan erforderlich.

Standorte von Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a sind

in den regionalen Richtplänen festzulegen; liegt ein Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets, ist zusätzlich ein kommunaler Gestaltungsplan erforderlich.

5.9 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- EnG: Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)
- EnV: Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01)
- EleG: Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902 (SR 734.0)
- EnerG: Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (LS 730.1)
- EnerV: Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung) vom 6. November 1985 (LS 730.11)
- StromVG: Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7)
- CO₂-Gesetz: Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71)
- RLV: Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen vom 20. April 1983 (SR 746.12)
- VBBo: Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (SR 814.12)
- GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- GSchV: Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- EG GSchG: Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)
- **FVA VVEA: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen Technische Verordnung über Abfälle vom 4. Dezember 1990 2015 (SR 814.600)**
- AbfG: Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 (LS 712.1)
- AltIV: Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) vom 26. August 1998 (SR 814.680)
- **BTV: Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung vom 3. Februar 2021 (LS 700.5)**
- NISV: Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (SR 814.710)
- FMG: Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)
- WaG: Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
- FrSV: Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung) vom 10. September 2008 (SR 814.911)

b) Weitere Grundlagen

- **Strategie zur Kreislaufwirtschaft im Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Beschluss Nr. 295/2024) vom 20. März 2024**

Wasserversorgung

- Festsetzungsverfügung Grundwasserschutzareal Rafzerfeld, Nr. 657 vom 3. Dezember 2018, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
- Festsetzungsverfügung Grundwasserschutzareal Rheinau, Nr. 39 vom 29. Januar 2020, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
- Kantonaler Trinkwasserverbund – Sicherstellung der künftigen Versorgung, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Dezember 2013

Materialgewinnung

- **Aushubtransportkonzept Kanton Zürich, Textband, Anhangband, Rapp Trans AG, 2003**
- Kiesstatistik, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Kanton Zürich, erscheint jährlich, www.zh.ch/abfallwww.zh.ch/kies
- **Aushubtransporte durch Eglisau und das Rafzerfeld (Anfrage Lais), Vorlage 1337, Beschluss des Regierungsrates vom 28. August 2002 zur Anfrage KR-Nr. 185/2002, <https://www.kantonsrat.zh.ch>**
- **Festlegung von dezentralen Gebieten für die Aushubablagerung (Postulat Hürlimann), Vorlage 4086, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. Juni 2003 zu Postulat KR-Nr. 349/2000, <https://www.kantonsrat.zh.ch>**
- **Modalsplit für Kies- und Aushubtransporte (Anfrage Keller), Beschluss des Regierungsrates vom 16. Februar 2005 zur Anfrage KR-Nr. 445/2004, <https://www.kantonsrat.zh.ch>**
- **Überprüfung des Konzepts für Aushubsammelstellen, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Kanton Zürich, 1998**
- **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Einzelinitiative von Rudolf Busenhart, Winterthur, betreffend Änderung des Abfallgesetzes zur Einführung des Transportes von Abfall mit der Bahn vom 18. März 1998 (Vorlage 3634), KR-Nr. 277/1996**
- **Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes in Sachen BUWAL gegen Wittinsburg betreffend Rodung zur Anlage einer Aushubdeponie vom 27. Oktober 1994, BGE 120 IB 400**
- **Güterverkehr in der Agglomeration Zürich – Grundlagen für die Richtplanung und die Rahmenplanung Bahnknoten**

Zürich, Schlussbericht und Kurzfassung; Amt für Verkehr Kanton Zürich (Hrsg.); Rapp Trans, 2003

- Kieskataster, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Kanton Zürich
- Branchenvereinbarung Modalsplit, Juristisches Gutachten Homburger, Fachverband für Kies- und Transportbetonwerke im Kanton Zürich (FKB), Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), September 2006
- Modalsplit bei Kies und Aushub: Projektskizze, Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft (AWEL), 2006
- Massnahmenkonzept Modalsplit Bahn der Kies- und Aushubtransporte; im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr (AFV), 2011
- Schlussbericht der Arbeitsgruppe Bahntransport Kies und Aushub, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Mai 2014
- Standortstudie Aushubdeponien, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), 2014, www.zh.ch/kies
- Gesamtkonzept Rafzerfeld, Arbeitsgruppe Rafzerfeld und Baudirektion Kanton Zürich, 2010
- Gesamtkonzept Hardwald, Grundlage für die Nutzungsplanung Hardwald, Baudirektion Kanton Zürich, 2012
- Gesamtkonzept Windlacherfeld, Weiach, Amt für Raumentwicklung (ARE), 2014

Energie

- Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL), vom Bundesrat verabschiedet am 27. Juni 2001
- Energieplanungsbericht 2002 für den Kanton Zürich, Bericht des Regierungsrates über die Energieplanung, RRB Nr. 460 vom 2. April 2003, www.zh.ch/energie
- Energieplanungsbericht 2006 für den Kanton Zürich, Bericht des Regierungsrates über die Energieplanung, www.zh.ch/energie
- Ausbau der Hochspannungsleitung Samstagern–Zürich; dringliches Postulat KR-Nr. 71/2011, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats vom 13. April 2011
- Kantonale Energiestrategie- und Energieplanung 2022, RRB Nr. 947/2022
- Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020
- Merkblatt Windenergie – Umsetzung des revidierten Energiegesetzes im kantonalen Richtplan, Bundesamt für Raumentwicklung 17. August 2022
- Windenergie Kanton Zürich – Planerische Grundlagen zur Richtplananpassung, Grundlagebericht, georegio AG, Juli 2023
- Windenergieplanung Kanton Zürich, Steckbriefe der Potenzialgebiete, georegio AG, Juli 2023
- Windenergie im Kanton Zürich – Planerische Grundlagen zur Richtplananpassung, Basler Hofmann AG, 1. Juni 2022
- Potenziale Wasserkraft im Kanton Zürich, Gewässerstrecken mit einem Potenzial über 3 MW und Standorte für neue Laufkraftwerke, Entegra Wasserkraft AG, Dezember 2021
- Umweltbeurteilung von Standorten für neue Laufkraftwerke auf Stufe Richtplan Kanton Zürich, EBP Schweiz AG, 11. Februar 2022
- Grundlagen für eine kantonale Solarstrategie mit Fokus auf den beschleunigten Ausbau von Solarstromanlagen – Ausbaupotenziale sowie Auslegeordnung und Priorisierung, INFRAS, TEP, 9. Juni 2021

Kommunikation

- Merkblatt für die Zürcher Gemeinden: Bewilligung und Standortsteuerung von Mobilfunkanlagen, Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/luft

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

- Richtlinie und Praxishilfe zum guten Umgang mit Regenwasser – Regenwasserbewirtschaftung, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Januar 2022
- Elimination von Mikroverunreinigungen auf Abwasserreinigungsanlagen; Planung des Kantons Zürich; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Aktualisierung 2020

Abfall

- Rahmenbewilligungsgesuch für ein geologisches Tiefenlager für radioaktive Abfälle aus Schweizer Kernkraftwerken, NAGRA, 19. November 2024, www.tiefenlager-zuerich.ch
- Gesamtschau Deponien 2024, Grundlage für Richtplan, Teilrevision 2024, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/deponien
- Gesamtschau Deponien 2024, Standortdossier, Teilrevision 2024, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/deponien
- Massnahmenplan Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2024-2028, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), 2024, www.zh.ch/abfall-rohstoffe
- Bericht zur Abfallplanung 2002...2006, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Kanton Zürich, 2003, www.zh.ch/abfall
- Abfall und Ressourcenwirtschaft, Planung 2007...2010, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Kanton Zürich, 2007, www.zh.ch/abfall
- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 221/1998 betreffend umweltver-

- trägliche KVA-Rückstände durch ergänzende Verfahren an bestehenden Verbrennungsanlagen, 8. Januar 2002
- Nutzen von Bauabfällen, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), April 2004
- Kies für Generationen, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), März 2006, www.abfall.zh.ch
- Statistik.info: Abfall im Kanton Zürich, Statistisches Amt des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), erscheint jährlich, www.zh.ch/statistik
- Deponiestatistik Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), erscheint jährlich, www.zh.ch/deponien
- KVA-Schlackensand, Bundesamt für Umwelt (BAFU), Gewässerschutzamt Kanton Bern (GSA), Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), 2005
- Trockenaustrag von KVA-Schlacke, Bundesamt für Umwelt (BAFU), Gewässerschutzamt Kanton Bern (GSA), Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), 2007
- Evaluation von neuen Deponiestandorten in der Region Zimmerberg, Phase 2, Schlussbericht, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) Kanton Zürich, 1994
- Evaluation von neuen Deponiestandorten in den Regionen Pfannenstiel und Oberland, Phase 2, Schlussbericht, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) Kanton Zürich, 1995
- Deponiestandorte in den Regionen Winterthur-Weinland, Phase 2, Schlussbericht, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Kanton Zürich, 2002
- Empfohlene Deponiestandorte für den Eintrag im kantonalen Richtplan, Ingenieurteam SG+P, Ingenieurgemeinschaft «Deponiestandorte im Kanton Zürich», Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Kanton Zürich, 2003
- Deponiestandorte – Fakten, Argumente, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), 2008
- Deponiestandorte – 2008 in Betrieb stehende Deponien, 1995 im Richtplan festgesetzte Standorte, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), 2008

Belastete Standorte und belastete Böden

- Prüfperimeter für Bodenverschiebungen, Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Kanton Zürich, www.zh.ch/fabo
- Altlastverdachtsflächenkataster, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Kanton Zürich, www.zh.ch/altlasten
- Kataster der belasteten Standorte, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Kanton Zürich, www.zh.ch/altlasten

Richtplankarte Kartenausschnitte



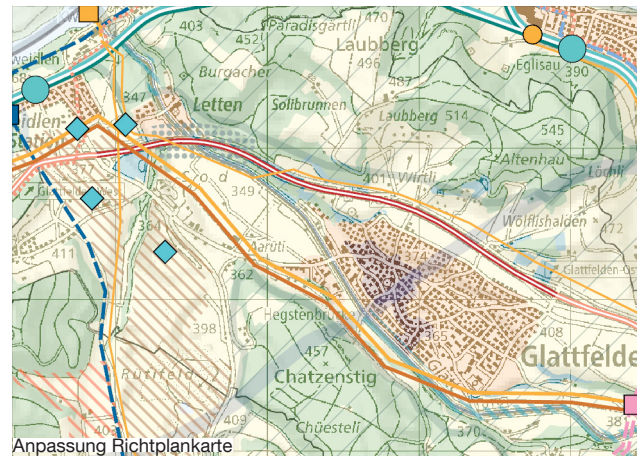
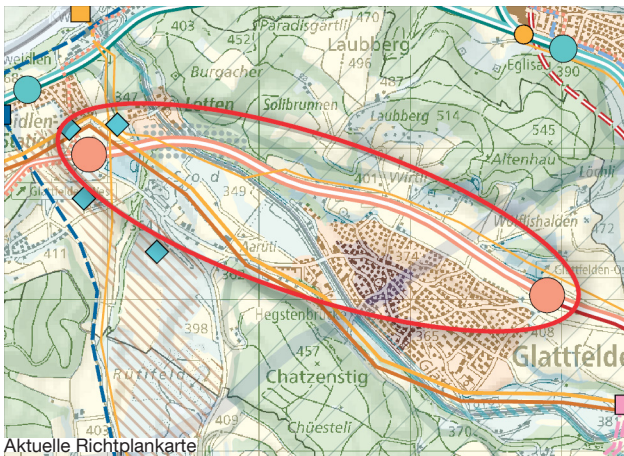
Richtplankarte (Kartenausschnitte)

2.2 Siedlungsgebiet

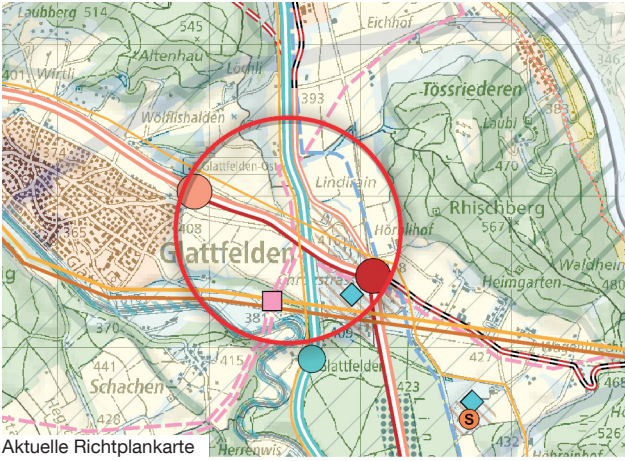


K2-1: Anpassung Siedlungsgebiet Gemeinde Dietikon; neu Naturschutzgebiet

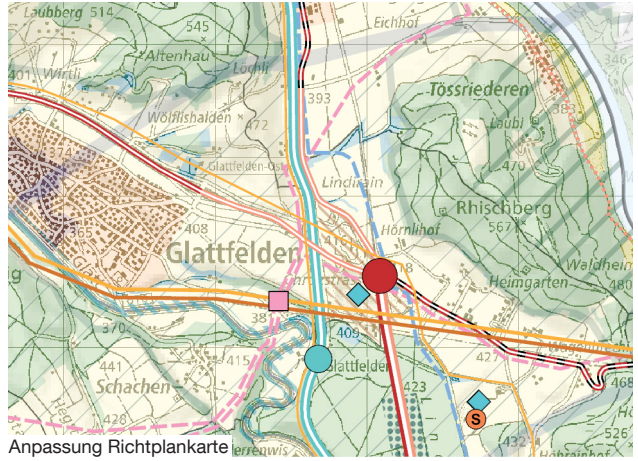
4.2 Strassenverkehr



K4-1: neuer Eintrag Nr. 45a, Abklassierung Umfahrung Glattfelden



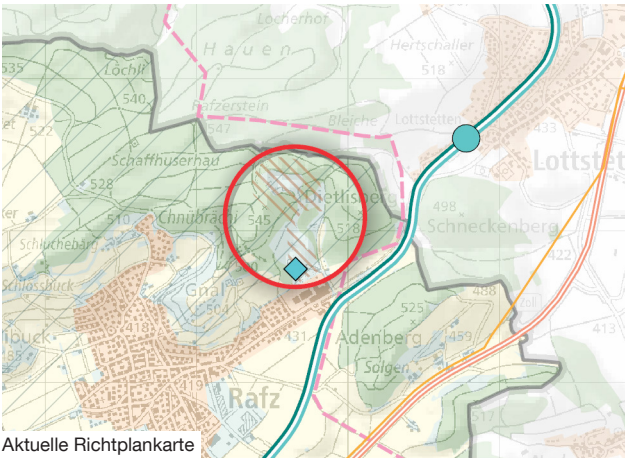
Aktuelle Richtplankarte



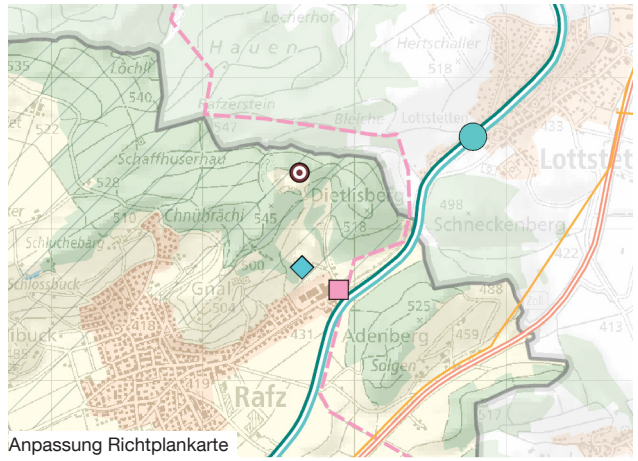
Anpassung Richtplankarte

K4-2: Streichung Autobahnzusammenschluss Bülach–Glattfelden, neuer Eintrag Nr. 45, Ausbau A51 Schaffhauserstrasse, Bülach

5.3 Materialgewinnung



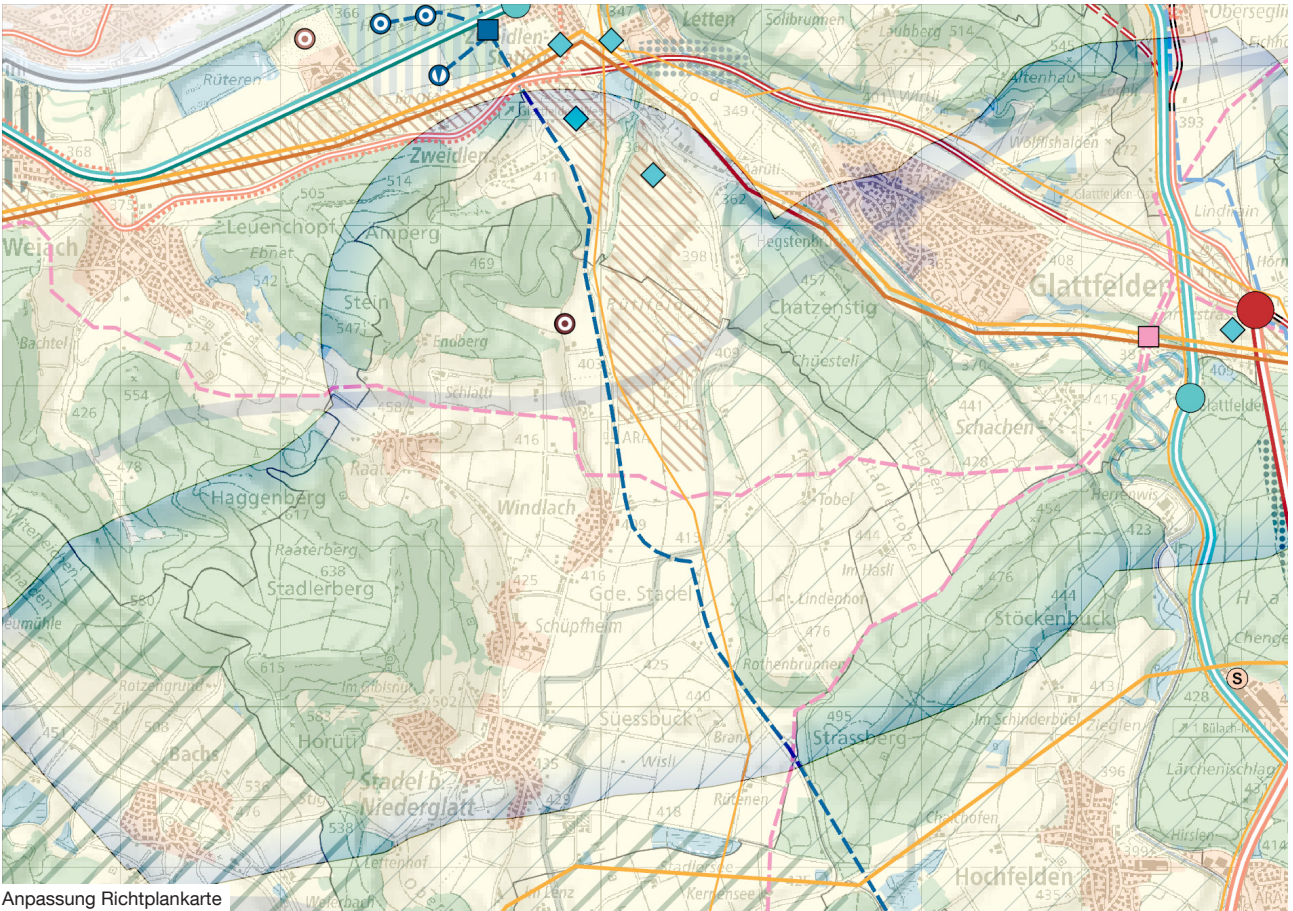
Aktuelle Richtplankarte



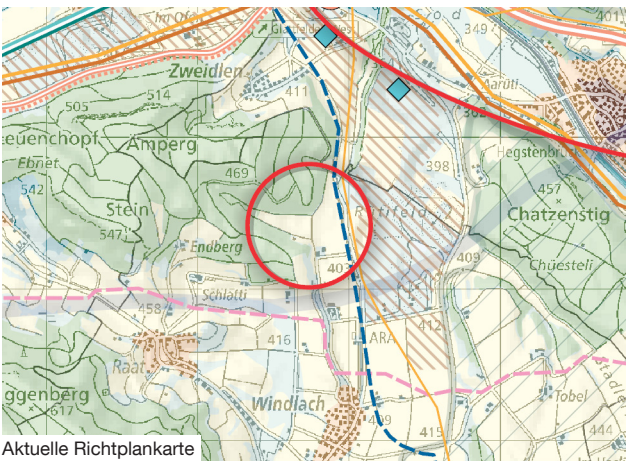
Anpassung Richtplankarte

K5-1: Eintrag Nr. 42 gelöscht, Lehmgrube Bleiki, Rafz

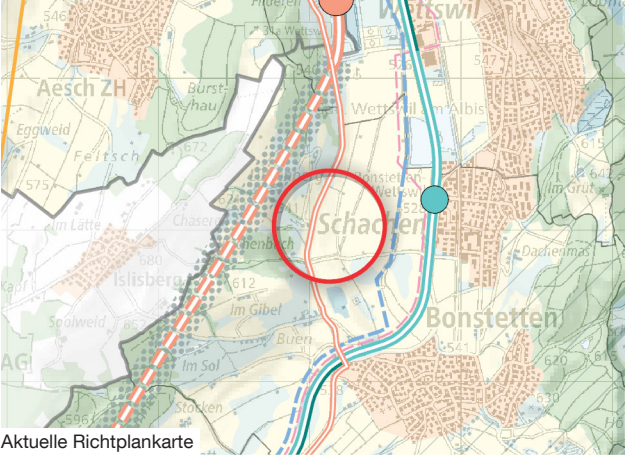
5.7 Abfall



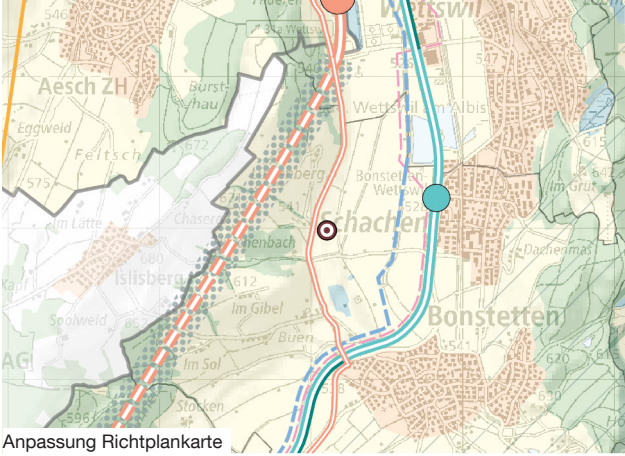
K5-2: Vorläufiger Schutzbereich im Untergrund



K5-3: neuer Eintrag Nr. 11, Oberflächenanlage Tiefenlager, Stadel

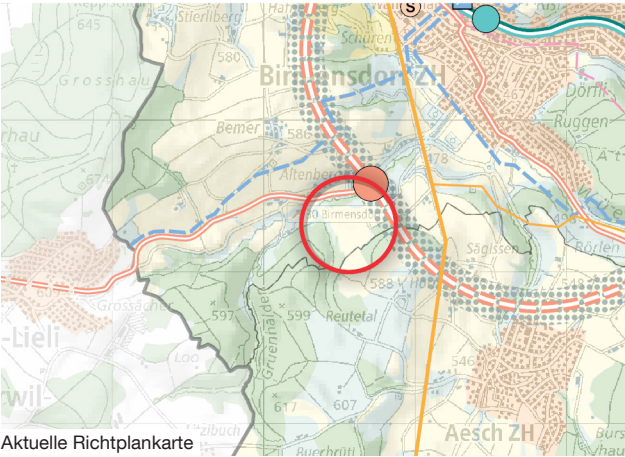


Aktuelle Richtplankarte

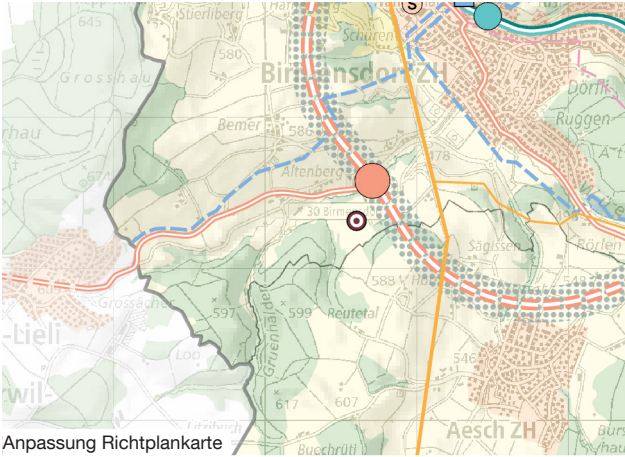


Anpassung Richtplankarte

K5-4: neuer Eintrag Nr. 22, Deponie Moosacher, Bonstetten

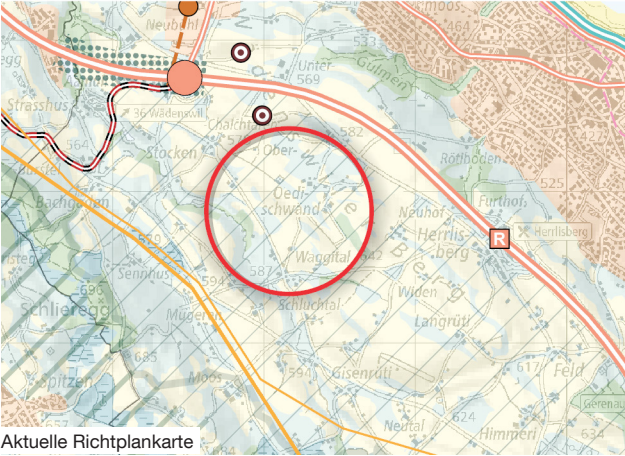


Aktuelle Richtplankarte

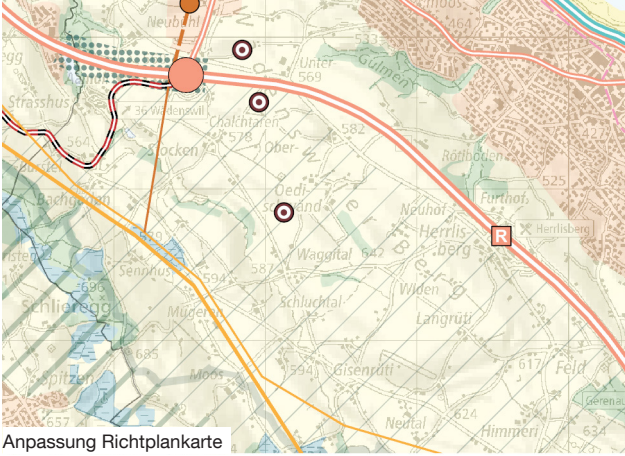


Anpassung Richtplankarte

K5-5: neuer Eintrag Nr. 23, Deponie Schauber, Birmensdorf

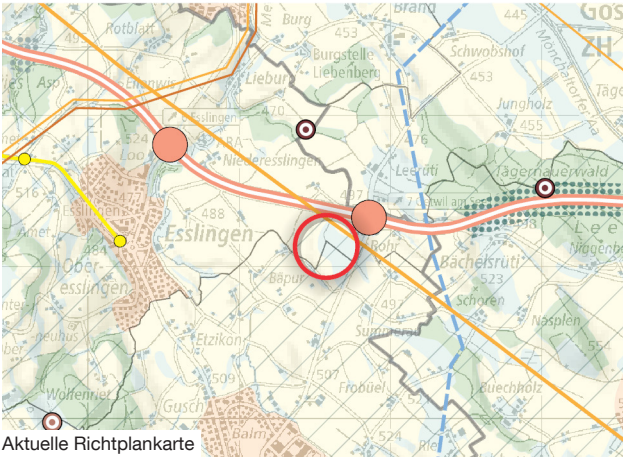


Aktuelle Richtplankarte

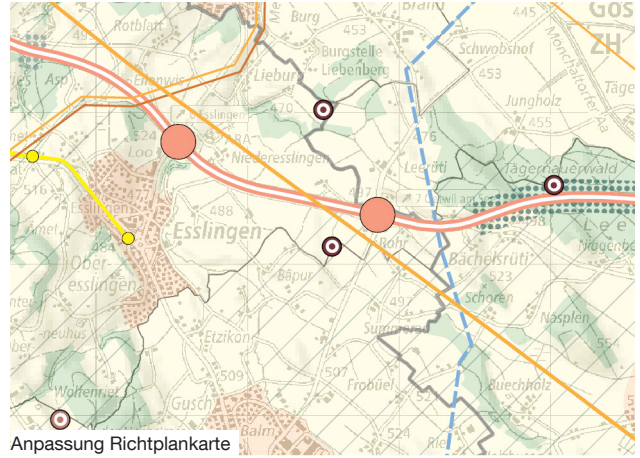


Anpassung Richtplankarte

K5-6: neuer Eintrag Nr. 27, Deponie Waggital, Wädenswil

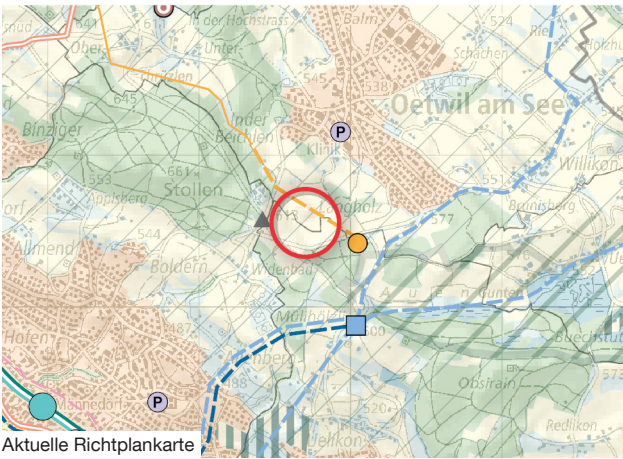


Aktuelle Richtplankarte

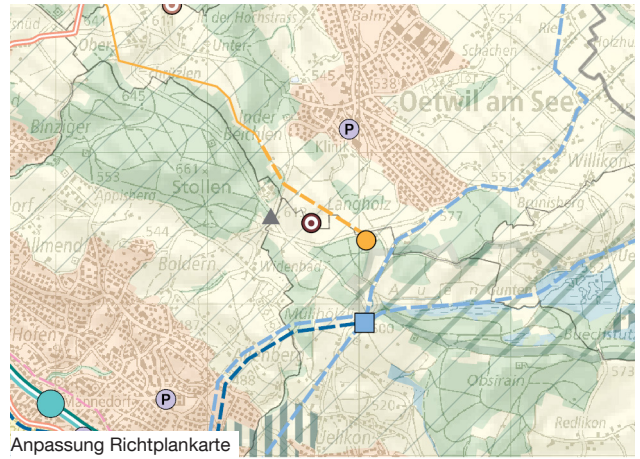


Anpassung Richtplankarte

K5-7: neuer Eintrag Nr. 33, Deponie Erzacher, Egg/Oetwil a.S.



Aktuelle Richtplankarte

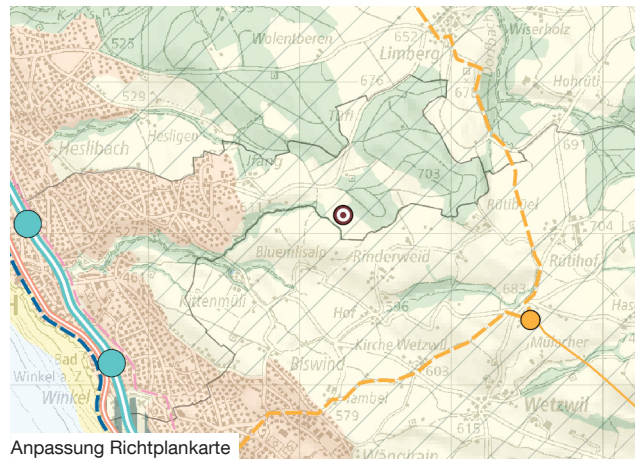


Anpassung Richtplankarte

K5-8: neuer Eintrag Nr. 34, Deponie Ruebacher, Stäfa/Oetwil a.S.

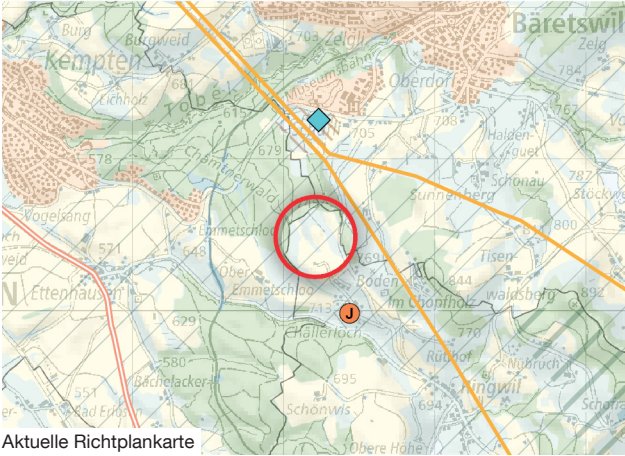


Aktuelle Richtplankarte

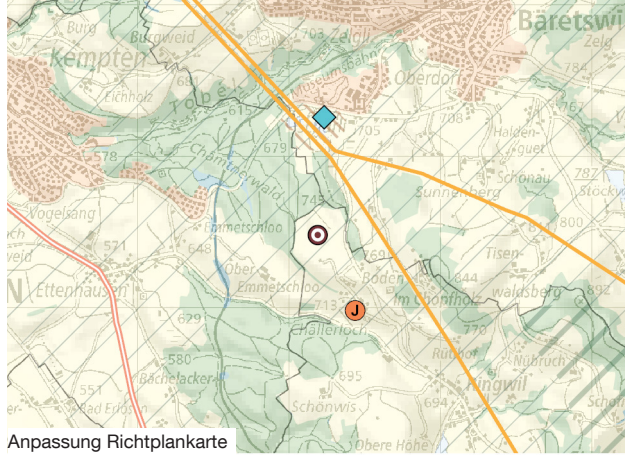


Anpassung Richtplankarte

K5-9: neuer Eintrag Nr. 35, Deponie Wimisweid, Erlenbach

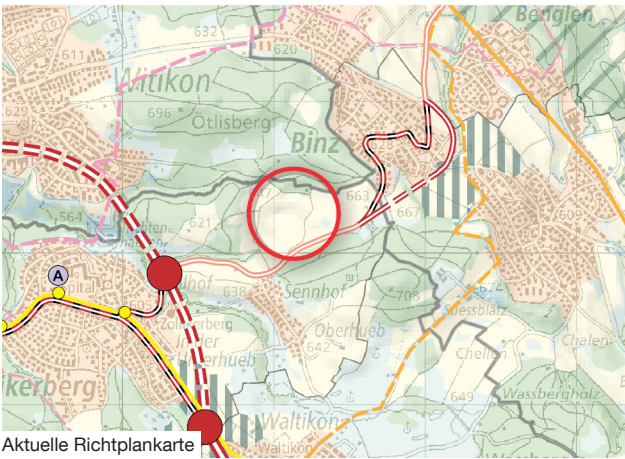


Aktuelle Richtplankarte

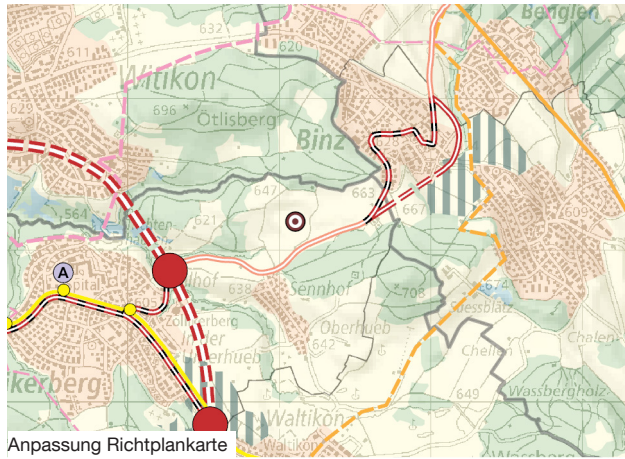


Anpassung Richtplankarte

K5-10: neuer Eintrag Nr. 37, Deponie Bodenweid, Hinwil

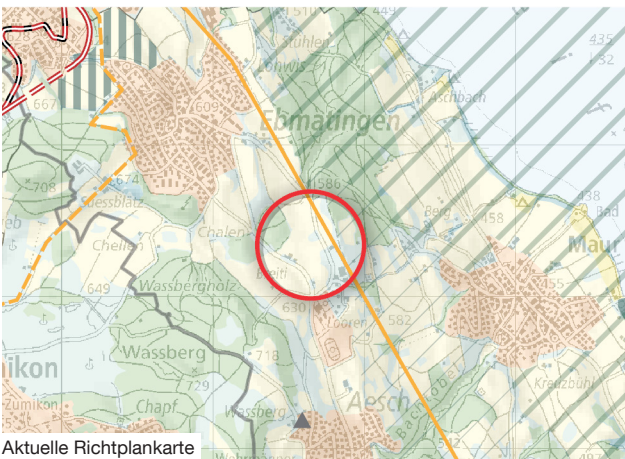


Aktuelle Richtplankarte

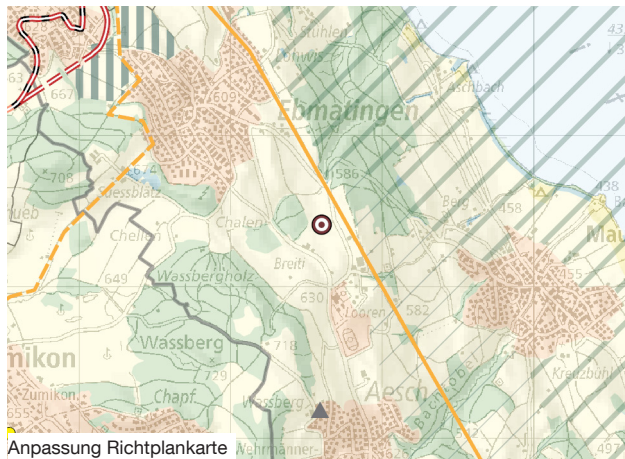


Anpassung Richtplankarte

K5-11: neuer Eintrag Nr. 38, Deponie Brunnenwisen, Zollikon

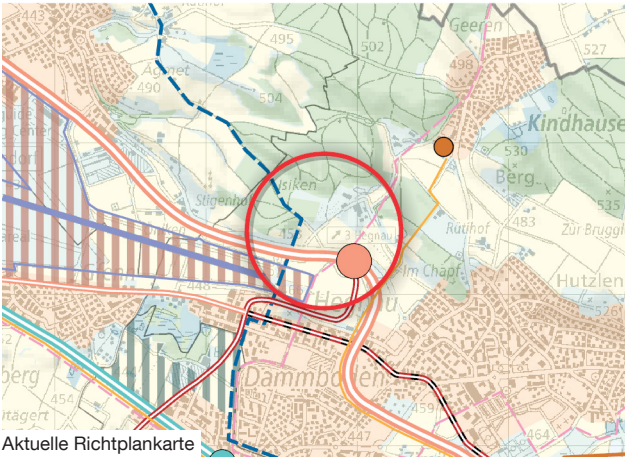


Aktuelle Richtplankarte

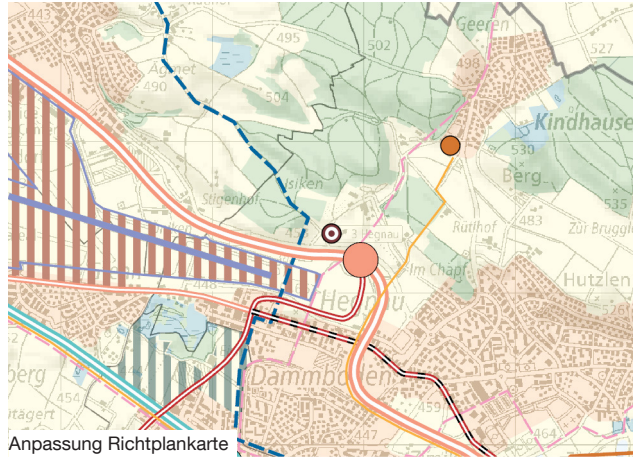


Anpassung Richtplankarte

K5-12: neuer Eintrag Nr. 39, Deponie Neuweid, Maur

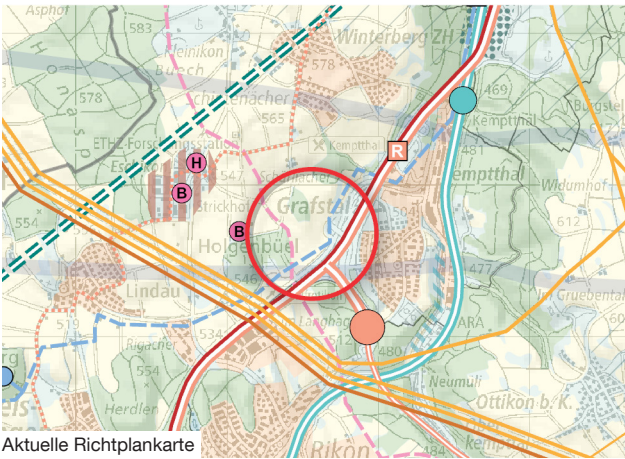


Aktuelle Richtplankarte

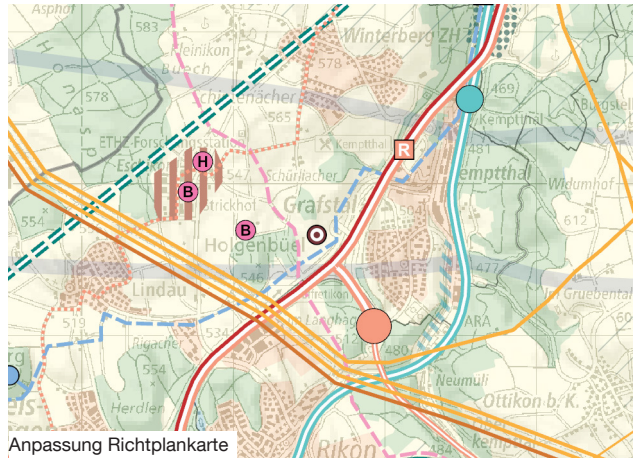


Anpassung Richtplankarte

K5-13: neuer Eintrag Nr. 40, Deponie Brunnacher, Volketswil

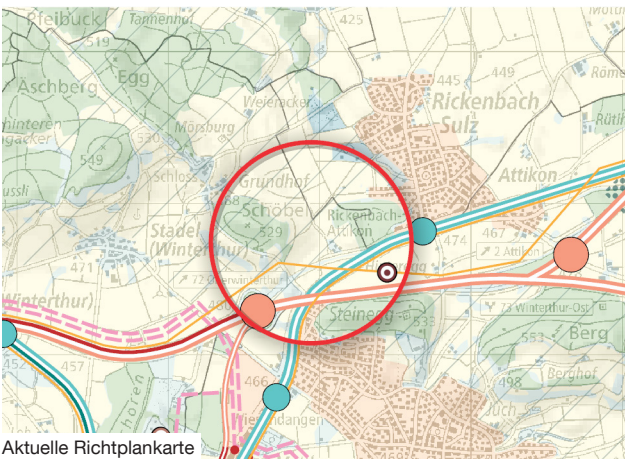


Aktuelle Richtplankarte

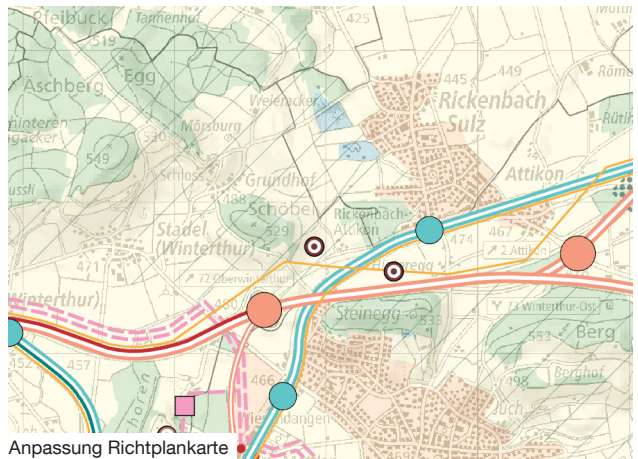


Anpassung Richtplankarte

K5-14: neuer Eintrag Nr. 41, Deponie Handrüti, Lindau

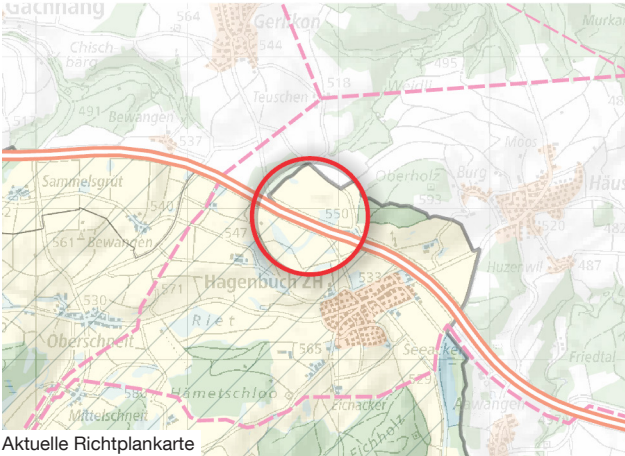


Aktuelle Richtplankarte

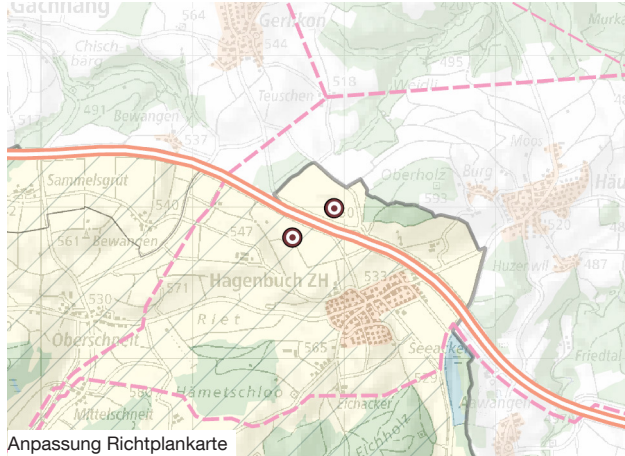


Anpassung Richtplankarte

K5-15: neuer Eintrag Nr. 43, Deponie Schärhalden, Winterthur

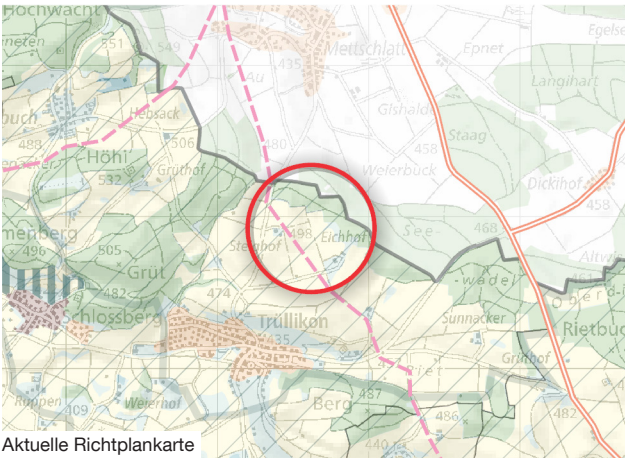


Aktuelle Richtplankarte

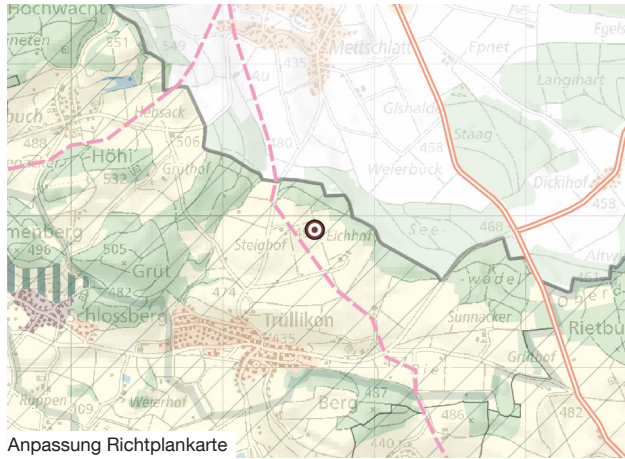


Anpassung Richtplankarte

K5-16: neuer Eintrag Nr. 45 und 46, Deponie Rütli und Ror, Hagenbuch

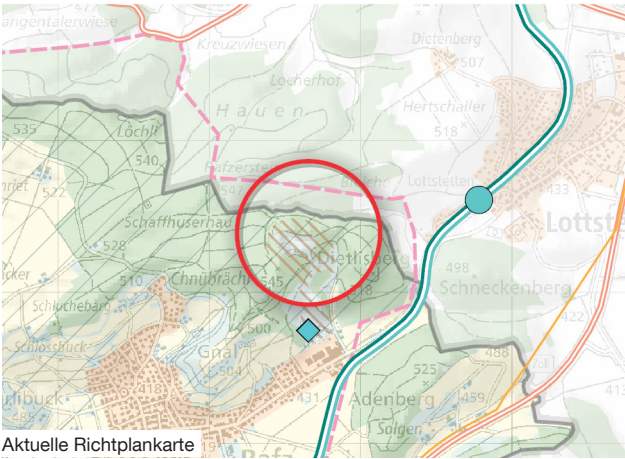


Aktuelle Richtplankarte

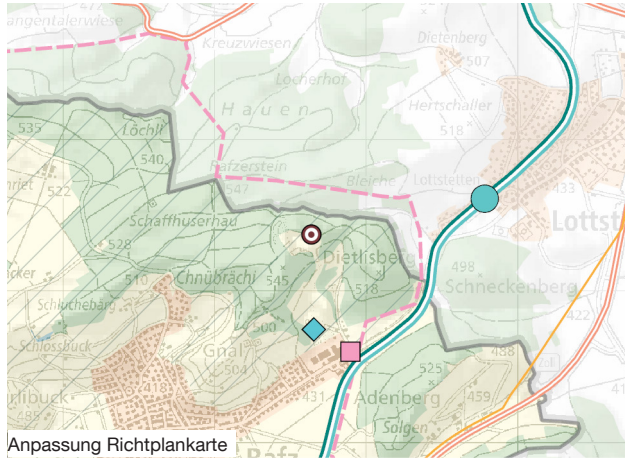


Anpassung Richtplankarte

K5-17: neuer Eintrag Nr. 49, Deponie Birchbüel, Trüllikon

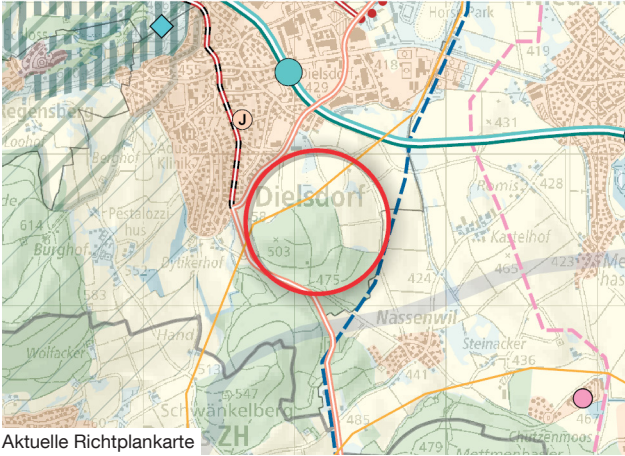


Aktuelle Richtplankarte



Anpassung Richtplankarte

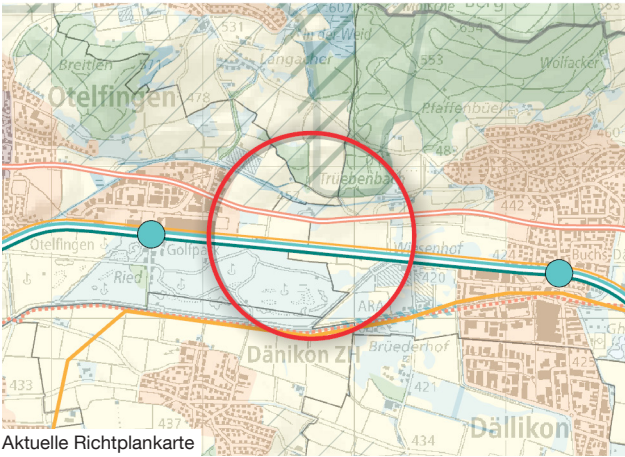
K5-18: neuer Eintrag Nr. 51, Deponie Bleiki, Rätz



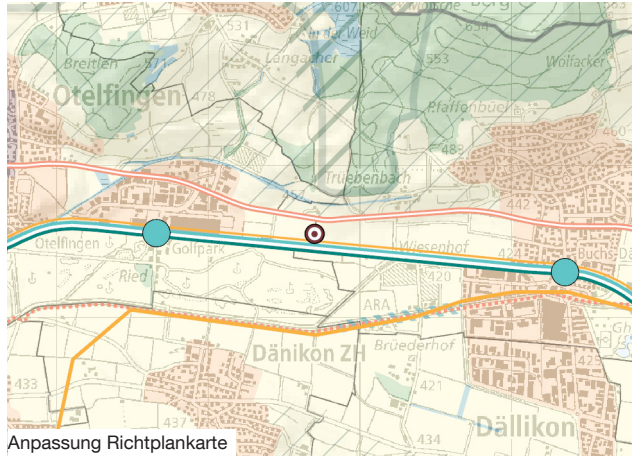
K5-19: neuer Eintrag Nr. 56, Deponie Ebni, Dielsdorf



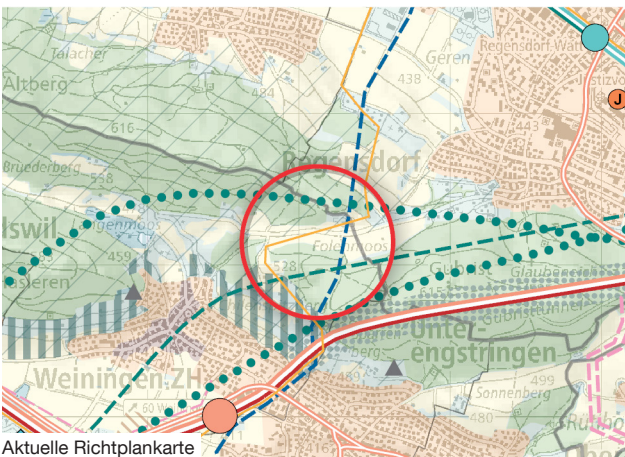
Anpassung Richtplankarte



K5-20: neuer Eintrag Nr. 57, Deponie Hackbart, Buchs/Otelfingen



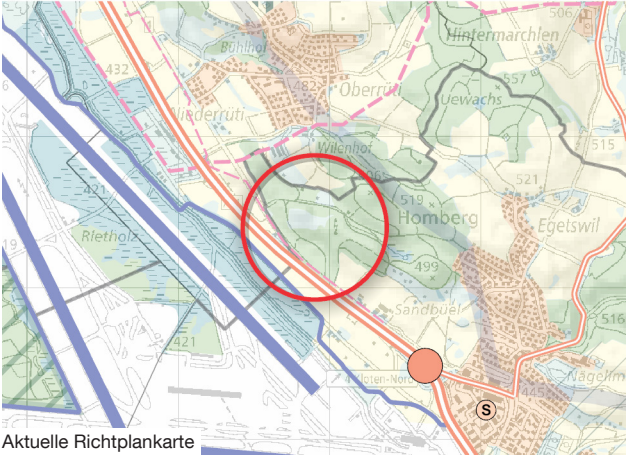
Anpassung Richtplankarte



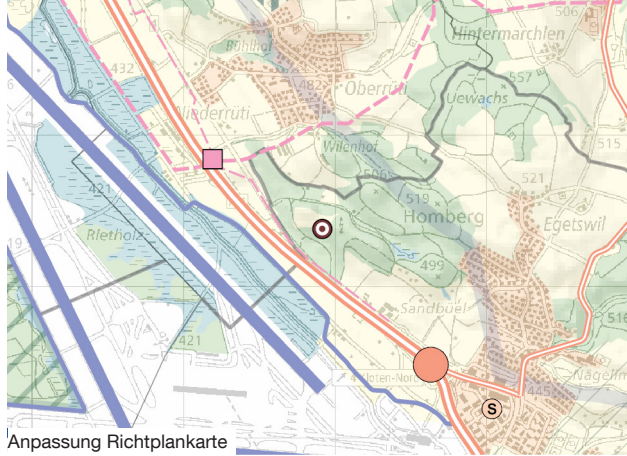
K5-21: neuer Eintrag Nr. 58, Deponie Folenmoos, Weiningen



Anpassung Richtplankarte



Aktuelle Richtplankarte



Anpassung Richtplankarte

K5-22: neuer Eintrag Nr. 59, Deponie Homberg, Kloten

